



Präsidioldepartement des Kantons Basel-Stadt

**Statistisches Amt**

**Ausgabe 2020**

---

# **Sozialberichterstattung**

---

**Herausgeber** Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt

---



Statistisches Amt  
Kanton Basel-Stadt  
Binningerstrasse 6  
Postfach  
4001 Basel

Tel. 061 267 87 27  
[www.statistik.bs.ch](http://www.statistik.bs.ch)

## Impressum

### **Herausgeber**

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt  
Postfach, Binningerstrasse 6, 4001 Basel  
Telefon 061 267 87 27  
[www.statistik.bs.ch](http://www.statistik.bs.ch), [stata@bs.ch](mailto:stata@bs.ch)

Die Sozialberichterstattung ist Teil des Grundauftrags des Statistischen Amtes.

### **Fachlicher Input**

Nora Bertschi, Amt für Sozialbeiträge  
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

### **Autorinnen und Autoren**

Mathias Bestgen (Projektleitung), Michael Mülli, Martina Schriber

### **Verantwortlich für die Leistungsbeschriebe**

Für die jeweilige Leistung zuständige Fachstellen

© Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt, Mai 2020  
Nachdruck unter Quellenangabe erwünscht

# SOZIALBERICHTERSTATTUNG

## Auf einen Blick

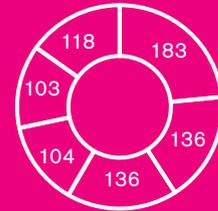
### Ausbezahlte bedarfsabhängige Sozialleistungen 2019

Mio. Franken

# 780,2

Geringe Erhöhung der kantonalen Ausgaben um 0,2% gegenüber 2018. Pro Kopf gibt der Kanton 3 895 Franken aus.

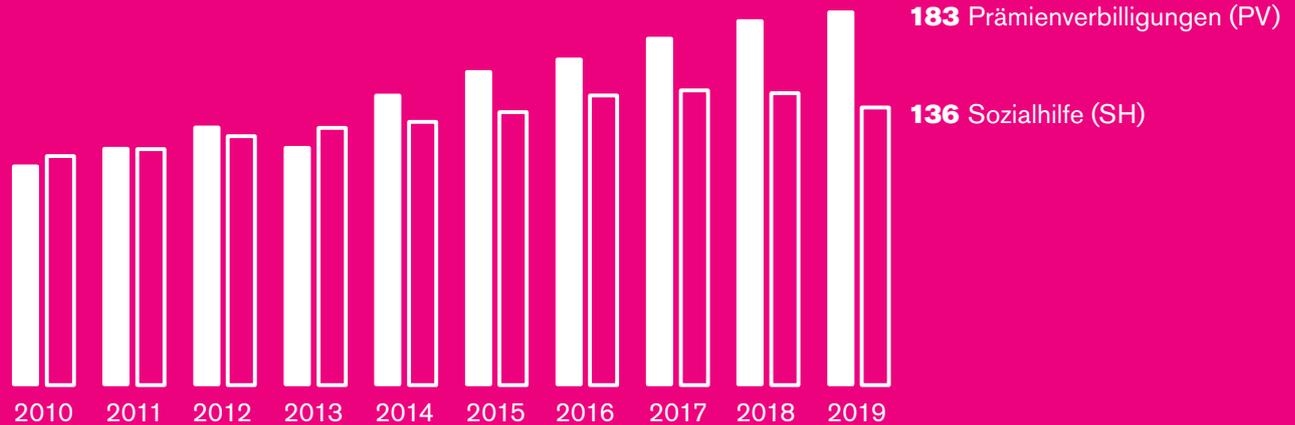
### Zusammensetzung der Ausgaben



- 183 Prämienverbilligungen
- 136 Sozialhilfe
- 136 EL zur AHV
- 104 EL zur IV
- 103 Behindertenhilfe
- 118 Übrige Leistungen

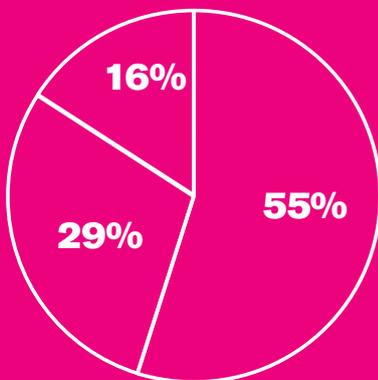
### Entwicklung der Sozialausgaben

Mio. Franken



### Prämienverbilligungen (PV)

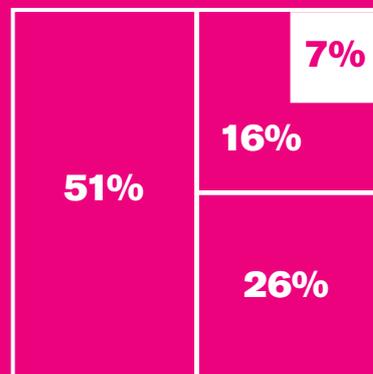
53 088 Bezugspersonen Ende 2019



- 55% Reine PV
- 29% PV und EL
- 16% PV und SH

### Sozialhilfebezugsdauer

5 587 Zahlfälle Ende 2019



- 7% bis 4 Monate
- 16% 4-12 Monate
- 26% 12-36 Monate
- 51% über 36 Monate

Mittelwert 56 Monate

## Inhalt

1	Einleitung .....	5
2	Übersicht Sozialleistungen .....	6
3	Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen .....	9
4	Alimentenhilfe .....	10
5	Arbeitslosenhilfe .....	14
6	Ausbildungsbeiträge .....	17
7	Behindertenhilfe .....	20
8	Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV .....	23
9	Familienmietzinsbeiträge .....	26
10	Notschlafstellen .....	29
11	Notwohnen .....	32
12	Prämienverbilligung .....	35
13	Sozialhilfe .....	39
14	Tagesbetreuung .....	42
15	Tagesstrukturen .....	45
16	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) .....	48
17	Kinder- und Jugendhilfe .....	51
18	Beistandschaften .....	55
19	Tabellen .....	57

# 1 Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein jährlich erscheinender Kennzahlenbericht. Darin enthalten sind ein kurzer Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie detaillierte Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt. Zum Inhalt gehören Ausführungen zu den Leistungen selbst, zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie zu den kantonalen Ausgaben.

Die den einzelnen Kapiteln zugrundeliegenden Daten werden von den entsprechenden Dienststellen aus dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie aus dem Erziehungsdepartement zur Verfügung gestellt. Namentlich sind dies das Amt für Sozialbeiträge, die Sozialhilfe Basel-Stadt, die Sozialhilfe Riehen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Ausbildungsbeiträge, die Fachstelle Tagesbetreuung, die Fachstelle Tagesstrukturen, der Kinder- und Jugenddienst sowie die Fachstelle Jugendhilfe. Des Weiteren sind diese verantwortlich für die Formulierung der Leistungsbeschreibungen sowie für die inhaltliche Prüfung der Texte im Kennzahlenteil.

Die Kapitel zu den einzelnen Sozialleistungen sind nach folgendem Muster aufgebaut: Zunächst findet sich ein Leistungsbeschreibung, in welchem die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, die anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Rechtsgrundlagen erläutert werden. Im anschliessenden Teil «Kennzahlen» sind diverse Grafiken zu den jeweiligen Leistungen abgebildet. Im Fokus der Lesehilfen stehen die Erläuterung der Zahlen des aktuellen Berichtsjahres sowie auffällige Entwicklungen. Die den Grafiken zugrundeliegenden Daten werden im Kapitel «Tabellen» ausgewiesen. Bei sämtlichen Grafiken wird auf die entsprechende Tabelle verwiesen.

## 2 Übersicht Sozialleistungen

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene bedarfsabhängige Leistungen.

### Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus *Grundversorgung*, *Sozialversicherungen* und *Bedarfsleistungen* zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen und zwar ohne Abklärung der finanziellen Bedürftigkeit der betroffenen Person. Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. Nebst den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht ein unterschiedlich grosser kantonaler Spielraum. Bei den Bedarfsleistungen wird zwischen den Kategorien Sozialhilfe im engeren Sinne und Sozialhilfe im weiteren Sinne unterschieden. Letztere umfasst der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei bestimmten Risiken wie z. B. Familiengründung oder Arbeitslosigkeit. Bedarfsleistungen übernehmen einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Familienmietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich bedarfsabhängig, d. h. an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet. Die Sozialhilfe im engeren Sinne dient als letztes Auffangnetz, wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern (vgl. Abb. 2-1).

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz

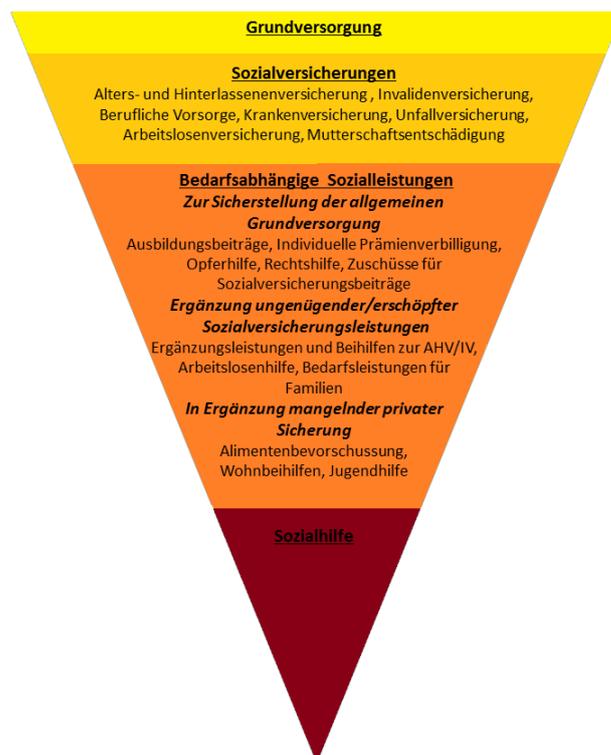


Abb. 2-1; Quellen: BFS, Statistisches Amt BS.

Folgende bedarfsabhängige Sozialleistungen werden nachfolgend in Form einer Übersicht abgehandelt:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV
- Behindertenhilfe
- Familienmietzinsbeiträge
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Tagesbetreuung
- Prämienverbilligung

Darüber hinaus behandelt der vorliegende Bericht weitere staatliche Leistungen. Dies betrifft den Unterhalt der Notschlafstellen, das Angebot an Notwohnungen, das Angebot von Tagesstrukturen und Tagesferien sowie die Tätigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz. Weitere kantonale Angebote wie einkommensabhängige Rabatte, Erlasse z. B. für Sportlager oder Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen oder beim Schulpsychologischen Dienst werden im vorliegenden Bericht nicht abgebildet.

### Anzahl Personen bzw. Fälle pro Leistung

Von Prämienverbilligungen profitieren 2019 insgesamt 29 140 Personen (exkl. Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom Leistungserbringer erhalten). Damit ist diese im Berichtsjahr 2019 wiederum die am häufigsten in Anspruch genommene Bedarfsleistung. Weitere 11 345 Personen erhalten Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen zur AHV werden von 8 606 Personen beansprucht, 6 929 erhalten Ergänzungsleistungen zur IV. An 6 070 Personen werden Beihilfen zur AHV und an 5 264 Personen Beihilfen zur IV entrichtet. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie) beläuft sich 2019 auf 3 856. Familienmietzinsbeiträge kommen bei 2 281 Mietverhältnissen zum Tragen. Für 2 079 Personen wurde mindestens eine Kostenübernahmegarantie durch die Behindertenhilfe ausgestellt. Insgesamt 2 096 in Ausbildung stehende Personen kommen in den Genuss von Stipendien. In 690 Fällen ist eine Alimentenbevorschussung erforderlich. 2019 sind 394 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in einem Heim untergebracht. Die Arbeitslosenhilfe ermöglicht 39 Stellensuchenden Beschäftigungs- bzw. Bildungsmaßnahmen (vgl. Abb. 2-2).

### Ausgaben für Sozialleistungen

Im Berichtsjahr 2019 stellen die Prämienverbilligungen nicht nur die höchste Anzahl Begünstigter, sie verursachen mit 182,9 Mio. Franken auch die höchsten kantonalen Ausgaben bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Ebenfalls im dreistelligen Millionenbereich befinden sich die Ausgaben für die Sozialhilfe mit 136,4 Mio. Franken, für die Ergänzungsleistungen zur AHV 135,8 Mio. Franken bzw. zur IV 104,1 Mio. Franken sowie für die Behindertenhilfe mit 103,1 Mio. Franken. Die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen schlägt mit 40,3 Mio. Franken zu Buche. Für die Subventionierung der Tagesbetreuungsplätze fallen Kosten von 39,6 Mio. Franken an. Es werden Stipendien im Umfang von 12,0 Mio. Franken vergeben. 11,7 Mio. Franken werden für Familienmietzinsbeiträge zur Verfügung gestellt. Für die Beihilfen zur AHV und IV werden 5,5 Mio. Franken respektive 4,5 Mio. Franken aufgewendet. Alimente werden mit einem Betrag von 3,3 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) bevorschusst, für die Arbeitslosenhilfe werden 2019 insgesamt 1,1 Mio. Franken benötigt. Somit ergeben sich 2019 für die erwähnten Leistungen Gesamtausgaben in der Höhe von 780,2 Mio. Franken. 2018 lagen die Ausgaben noch bei 778,5 Mio. Franken, was einer Zunahme um 0,2% entspricht (vgl. Abb. 2-3).

---

### Erläuterungen

**Personen mit Prämienverbilligungen** Reine Prämienverbilligung exkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.

**Ausgaben für Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen** 2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

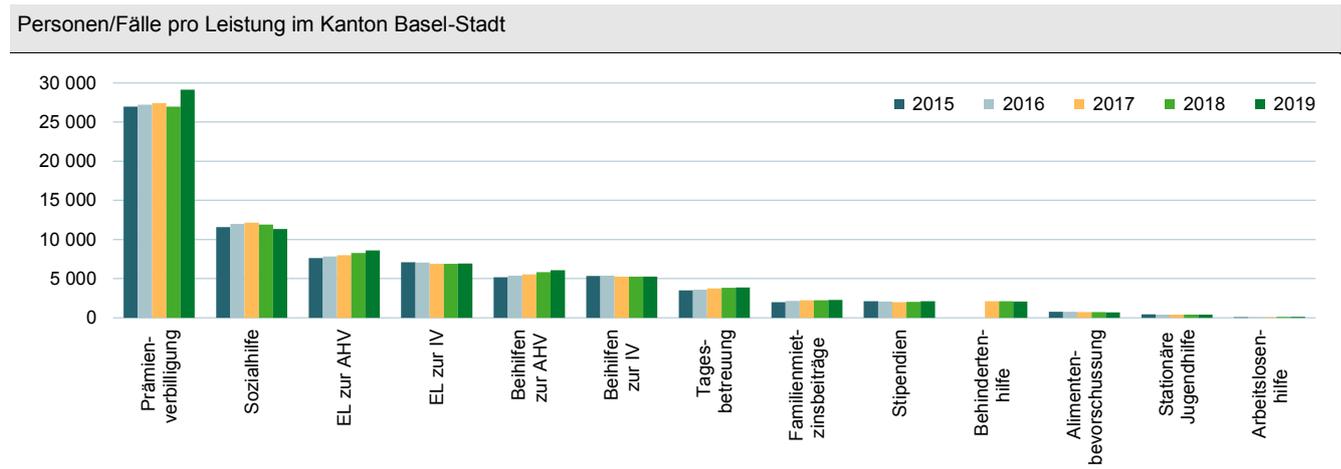


Abb. 2-2/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

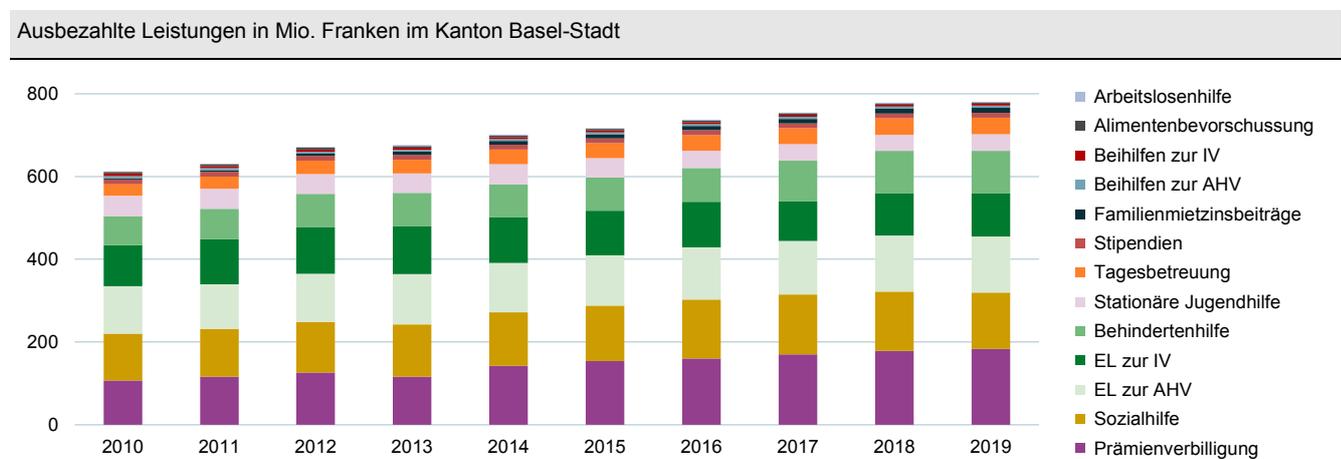


Abb. 2-3/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

### 3 Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen

Das kantonale Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) hat die Haushalts- und Einkommensdefinitionen, die Berechnungsgrundlagen und die Erfassung im Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) einheitlich geregelt. Letzteres umfasst detaillierte Angaben über den Bezug der in Abbildung 3-1 aufgeführten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob Bezügerinnen und Bezüger dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV / IV oder Ausbildungsbeiträge empfangen. Ende 2019 sind im BISS insgesamt 18 700 Haushalte erfasst. Davon beziehen 15 691 Haushalte eine einzige Leistung. 3 009 Haushalte beziehen mehr als eine harmonisierte Sozialleistung.

Haushalte im BISS nach bedarfsabhängiger Sozialleistung (2019: N=18 700)

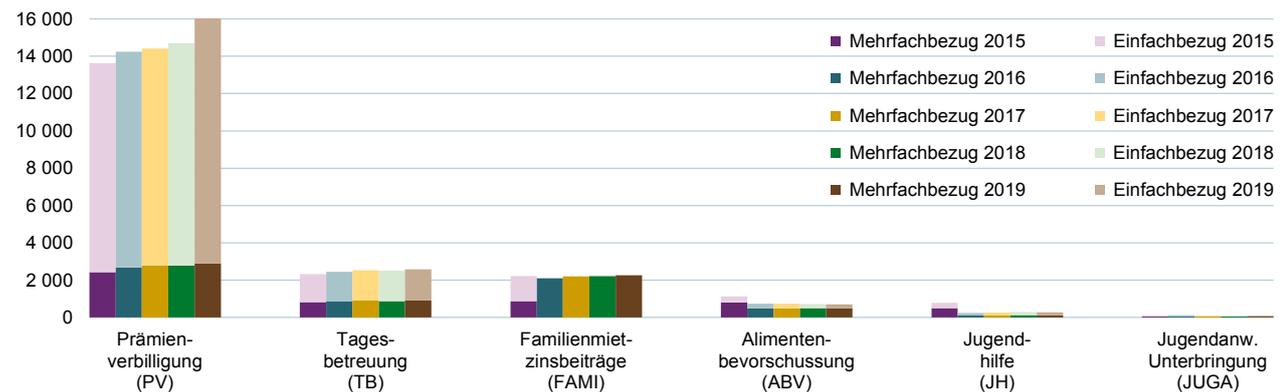


Abb. 3-1/T3-1; Quelle: BISS.

Die Anzahl Haushalte mit PV hat seit 2015 kontinuierlich um insgesamt 19% zugenommen und liegt 2019 bei 16 249. Im Bereich TB nimmt die Anzahl im gleichen Zeitraum um 11% auf 2 576 Haushalte zu, bei den FAMI um 15% auf 2 291 Haushalte. PV und TB werden vom Grossteil der Bezügerinnen und Bezüger als einzige Leistung bezogen. Bei FAMI und ABV bezieht die Mehrheit der beziehenden Haushalte noch weitere Leistungen. JH wird 2019 von 276 Haushalten in Anspruch genommen und JUGA von 4 Familien.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende Dezember 2019 (N=3 009)

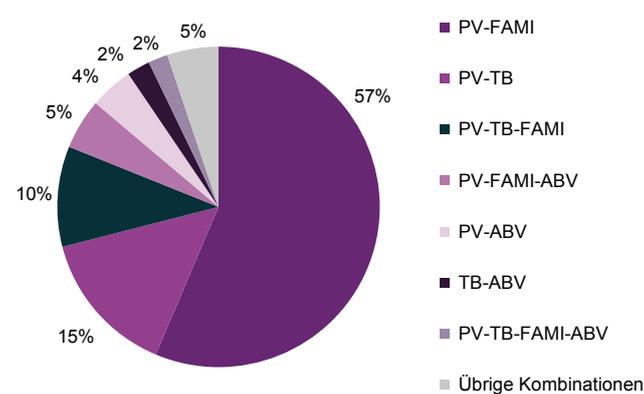


Abb. 3-2/T3-2; Quelle: BISS.

57% aller Haushalte mit Mehrfachbezug beziehen eine Kombination der Leistungen PV und FAMI. 15% erhalten die Leistungskombination PV-TB und 10% PV-TB-FAMI. Weitere häufiger auftretende Kombinationen sind PV-FAMI-ABV (5%), PV-ABV (4%) sowie PV-TB-FAMI-ABV und TB-ABV (je 2%).

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Haushaltstyp und Leistungskombination per Ende Dezember 2019 (N=3 009)

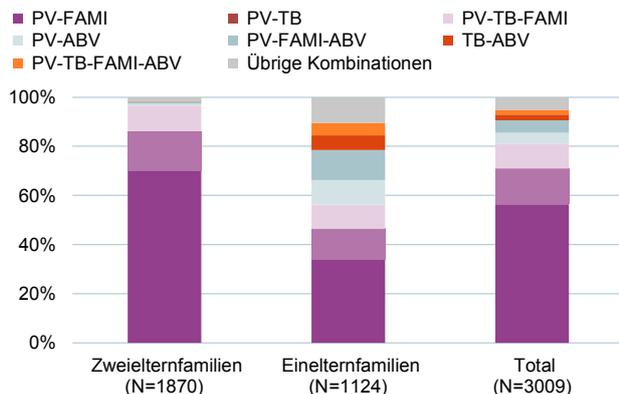


Abb. 3-3/T3-2; Quelle: BISS.

Bei 62% der Haushalte mit Mehrfachbezug handelt es sich um Zweielternfamilien. 70% dieser Haushalte beziehen die Kombination PV-FAMI. Bei Einelfamilien liegt dieser Wert bei 34%. Insgesamt 41% der Einelfamilien mit Mehrfachbezug beziehen eine Kombination mit ABV.

**Erläuterungen**

**BISS** Stichtagsauswertung vom 4.1.2020 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS).

**Prämienverbilligung (PV)** Im BISS sind nur Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen geführt (ohne Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe resp. Ergänzungsleistungen).

**Familienmietzinsbeiträge (FAMI)** Die Anzahl unterstützter Haushalte aus dem BISS kann aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen von den in den Kapiteln 2 «Übersicht Sozialleistungen» und 9 «Familienmietzinsbeiträge» aufgeführten Werten abweichen.

**Tagesbetreuung (TB)** Bei der Tagesbetreuung sind vollzahlende Haushalte nicht erfasst..

## 4 Alimentenhilfe

### 4.1 Leistungsbeschreibung

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem vom Gericht oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein und leitet diese nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person weiter. Die Alimentenhilfe unterstützt ihre Klientinnen und Klienten auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen, und steht generell für rechtliche Beratungen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimentern stehen.

Kommt eine zur Unterhaltszahlung an Kinder verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und liegt das Haushaltseinkommen der Klientin respektive des Klienten unter einer bestimmten Grenze, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen (Alimentenbevorschussung, ABV). Der Kanton übernimmt also vorübergehend und bis zur Höhe eines kantonal festgelegten monatlichen Maximalbetrages die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge gehen durch die Bevorschussung rechtlich auf den Kanton über, der diese bei der unterhaltspflichtigen Person einfordert. Der Kanton fordert Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen auch nach Anspruchsende der berechtigten Person von der unterhaltspflichtigen Person ein (bevorschusste Fälle).

**Anspruchsberechtigte Personen** Die Bevorschussung ist möglich für Unterhaltsbeiträge an minderjährige und an volljährige Kinder in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr. Voraussetzung für die Bevorschussung ist, dass das Kind seinen Wohnsitz in Basel-Stadt hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält. Die genaue Dauer des Unterhaltsanspruches ist durch den Rechtstitel (Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag) festgelegt. Die Bevorschussung kann auch wegen eines Wohnsitzwechsels des Kindes oder aufgrund des Erreichens der Einkommensgrenze enden. Inkassohilfe wird geleistet für Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils, von jungen Erwachsenen bis zum Abschluss der Erstausbildung (max. bis zur Beendigung des 25. Altersjahres) und von geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten.

**Finanzierung** Die administrativen Kosten, welche im Zusammenhang mit der ABV und dem Alimenterinkasso entstehen, trägt der Kanton. Er fordert die bevorschussten Unterhaltsbeiträge bei den Schuldner ein. Etwas mehr als ein Drittel kann eingebracht werden.

**Berechnungsgrundlagen** Bei der ABV gilt das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation (inkl. Freibeträge) des betreffenden Haushalts berücksichtigt. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Grenze, besteht ein Anspruch auf Bevorschussung. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze und erfolgt in diesem Rahmen bis zur Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags ist derzeit (1.1.2019) auf 948 Franken pro Monat und Kind begrenzt und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV.

#### Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SG 211.100) (§ 47)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV, SG 212.200)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

**Zuständigkeit** Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

## 4.2 Kennzahlen

Ende 2019 sind 690 Fälle mit Alimentenbevorschussung (ABV) registriert. Im Verlaufe des Jahres profitieren 1 305 Kinder und junge Erwachsene von ABV. Bevorschusst werden 2019 Alimente in der Höhe von 5,8 Mio. Franken, wovon 2,5 Mio. Franken wieder eingetrieben werden können. Damit beträgt die Nettobevorschussung durch den Kanton insgesamt 3,3 Mio. Franken. Die Anzahl Inkassofälle beläuft sich Ende 2019 auf 1 264.

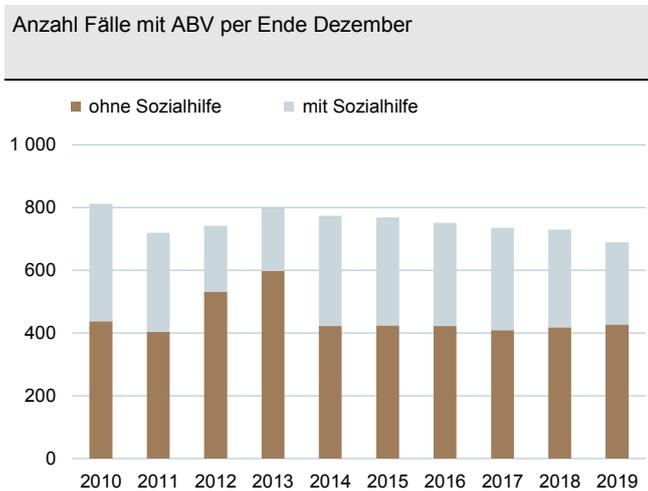


Abb. 4-1/T4-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

Ende 2019 werden 690 Fälle von ABV gezählt (2018: 730). Davon handelt es sich in 262 Fällen um Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen (2018: 311).

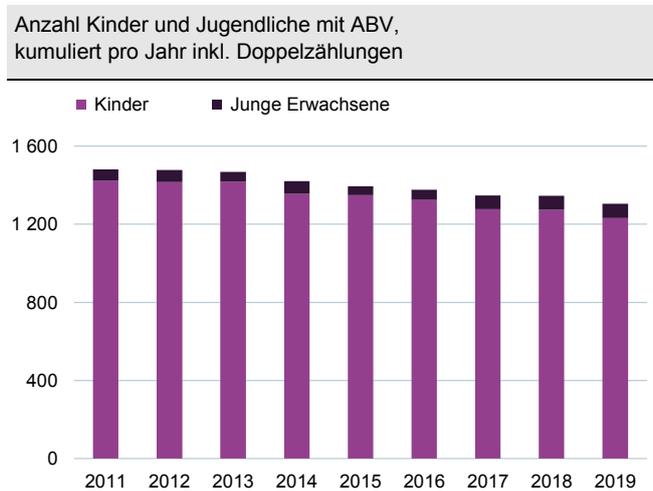


Abb. 4-2/T4-1; ASB, Alimentenhilfe.

Seit 2011 nimmt das Total der Kinder und Jugendlichen mit Bevorschussung kontinuierlich ab. Im Verlaufe des Jahres 2019 haben insgesamt 1 231 Kinder und Jugendliche sowie 74 junge Erwachsene von Bevorschussungen profitiert, total sind es 1 305 Personen. 2018 waren es 1 274 Kinder und 71 Jugendliche.

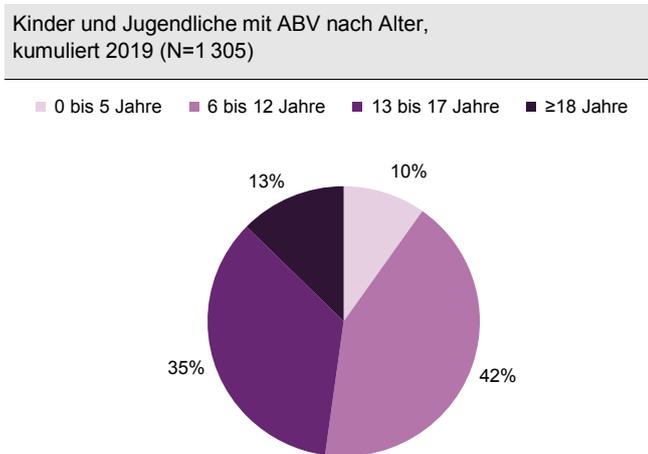


Abb. 4-3/T4-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

42% der Kinder und Jugendlichen mit ABV sind im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die 13- bis 17-Jährigen machen einen Anteil von 35% aus.

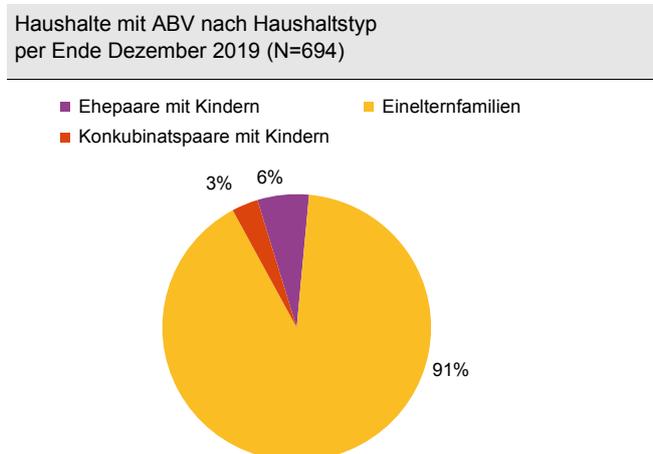


Abb. 4-4/T4-2; Quelle: BISS.

Einelternefamilien bilden mit 91% den grössten Anteil der Fälle mit ABV.

### Erläuterungen

**Fall mit ABV** Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf ABV.

**Kinder und Jugendliche kumuliert** Gezählt werden alle Kinder und jungen Erwachsenen, die im Berichtsjahr ABV bezogen haben.

**Doppelzählung** Doppelzählungen ergeben sich aufgrund des Übertritts in die Volljährigkeit bzw. aufgrund von innerkantonalen Wohnortwechseln.

**Haushaltstyp** In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die ABV direkt einem selbstständig lebenden Kind zugutekommt. Die Summe der Anzahl Einelternefamilien und Zweielternefamilien kann deshalb vom Total der bevorschussten Haushalte abweichen.

**BISS** Stichtagsauswertung vom 4.1.2020 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS). Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen weicht die ausgewiesene Anzahl Fälle in Abb. 4-1 von jener in den Abb. 4-4 bis 4-8 ab.

Haushaltstypen mit ABV nach Anzahl Kindern per Ende Dezember 2019

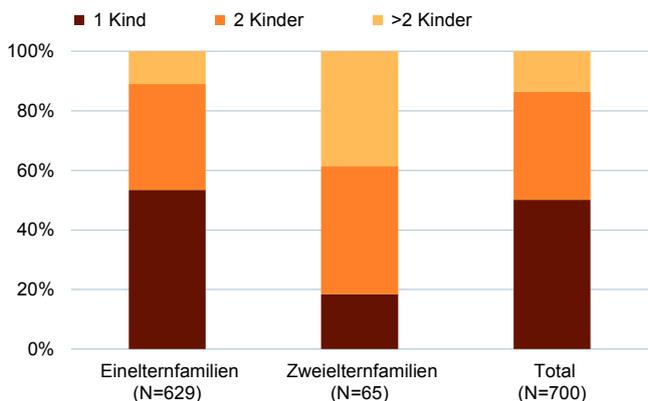


Abb. 4-5/T4-2; Quelle: BISS.

Die Hälfte der bevorschussten Fälle betreffen Familien mit einem Kind. In 36% Fälle sind Familien mit zwei Kindern betroffen, bei 13% sind es Familien mit drei und mehr Kindern.

Haushaltstypen mit ABV nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2019

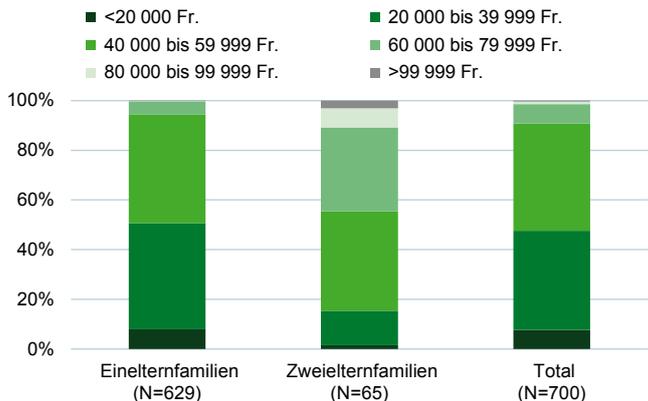


Abb. 4-6/T4-2; Quelle: BISS.

48% der bevorschussten Haushalte verfügen über ein Einkommen vor Abzug des Freibetrags von unter 40 000 Franken. Ein Einkommen zwischen 40 000 und 59 999 Franken weisen 43% auf, während 9% über 59 999 Franken verdienen.

Haushalte mit ABV nach Vermögen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2019 (N=700)

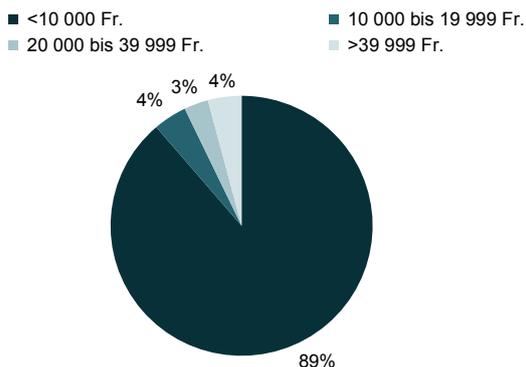


Abb. 4-7/T4-2; Quelle: BISS.

Die Mehrheit der bevorschussten Haushalte verfügt über ein Vermögen vor Abzug des Freibetrags von weniger als 10 000 Franken (89%). 4% besitzen ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999.

Haushaltstypen mit ABV nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Ende Dezember 2019

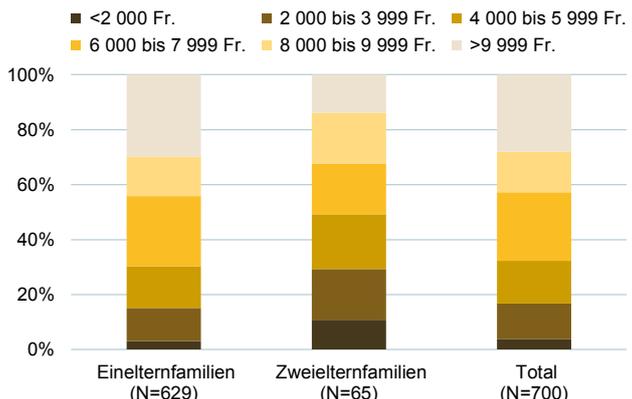


Abb. 4-8/T4-2; Quelle: BISS.

28% der Haushalte erhielten 2019 Bevorschussungen in der Höhe von 10 000 Franken und mehr. Bei 40% der Haushalte beträgt dieser Betrag zwischen 6 000 und 9 999 Franken. 32% wurden weniger als 6 000 Franken bevorschusst.

**Erläuterungen**

**Freibetrag** Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Alimenteninkasso: Anzahl bevorschusste und nicht bevorschusste Inkassofälle per Dezember 2019

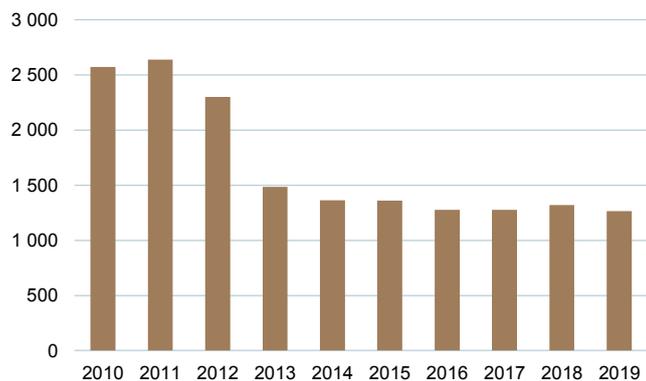


Abb. 4-9/T4-3; ASB, Alimentenhilfe.

Die Anzahl Inkassofälle pro Jahr liegt seit 2014 unter 1 400. 2019 werden 1 264 Inkassofälle gezählt.

Alimenteninkasso: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken

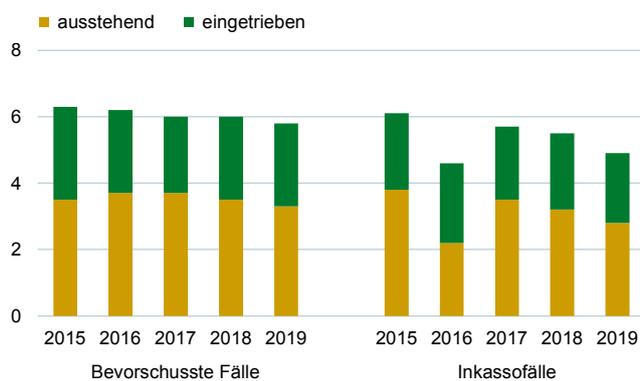


Abb. 4-10/T4-3; ASB, Alimentenhilfe.

In bevorschussten Fällen wurden 2019 insgesamt 5,8 Mio. Franken eingefordert. Davon konnten 2,5 Mio. Franken eingetrieben werden. Die Nettobevorschussung beträgt damit 3,3 Mio. Franken. In Inkassofällen beläuft sich die geforderte Summe im 2019 auf 4,9 Mio. Franken, wovon 2,1 Mio. Franken eingetrieben werden konnten.

**Erläuterungen**

**Inkassofall** Die Alimentenhilfe führt in diesen Fällen das Inkasso durch, leistet aber keine Bevorschussung.

**Nettobevorschussung** Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso.

## 5 Arbeitslosenhilfe

### 5.1 Leistungsbeschreibung

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient damit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmassnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel-Stadt wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

**Finanzierung** Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

**Berechnungsgrundlagen** Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (vgl. Kapitel 13.1).

#### **Rechtsgrundlagen**

- Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfegesetz, ALHG, SG 835.500)
- Verordnung betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (ALHV, SG 835.510)

**Zuständigkeit** Arbeitslosenhilfe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt.

## 5.2 Kennzahlen

Im Jahresdurchschnitt 2019 sind in Basel-Stadt 3 079 Personen als arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,0% entspricht. Die Arbeitslosenhilfe unterstützt 2019 insgesamt 39 Teilnehmende an Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen. Der finanzielle Aufwand dafür beträgt rund 1,1 Mio. Franken.

Arbeitslosenquote nach Nationalität und Geschlecht, Jugendarbeitslosenquote

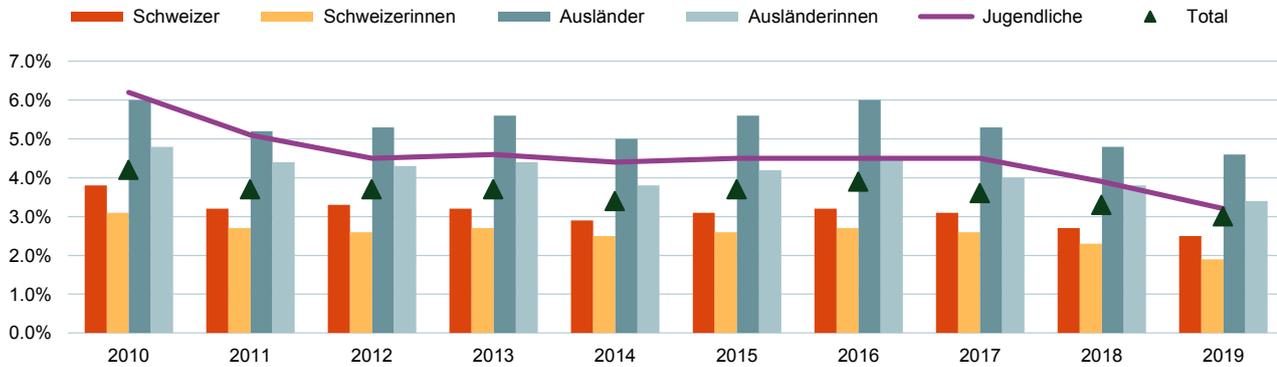


Abb. 5-1; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Im Jahr 2019 ist die Arbeitslosigkeit weiter rückläufig. Die Zahl der bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in Basel-Stadt als arbeitslos registrierten Personen liegt im Jahresdurchschnitt 2019 bei 3 079 Personen und ist damit um 283 tiefer als im Jahr 2018. Die Arbeitslosenquote sinkt von 3,3% im Jahresdurchschnitt 2018 auf 3,0% im Jahr 2019 und ist damit so tief wie zuletzt 2008, im Jahr vor der Finanzkrise. Nach Herkunft betrachtet geht die Arbeitslosenquote der ausländischen Frauen am stärksten zurück (von 3,8% im Jahr 2018 auf 3,4% im Jahr 2019). Aber auch die Quoten der ausländischen Männer (4,6%), der Schweizer Männer (2,5%) und der Schweizer Frauen (1,9%) liegen 2019 tiefer als im Vorjahr. Am stärksten reduziert sich die Jugendarbeitslosenquote; von 3,9% im Jahresmittel 2018 auf 3,2% im Jahr 2019. Sie liegt damit nur noch 0,2%-Punkte höher als die gesamte Arbeitslosenquote. 278 Arbeitslose zwischen 15 und 24 Jahren sind im Jahresdurchschnitt 2019 bei den RAV gemeldet (53 weniger als 2018).

Stellensuchende nach Erwerbssituation

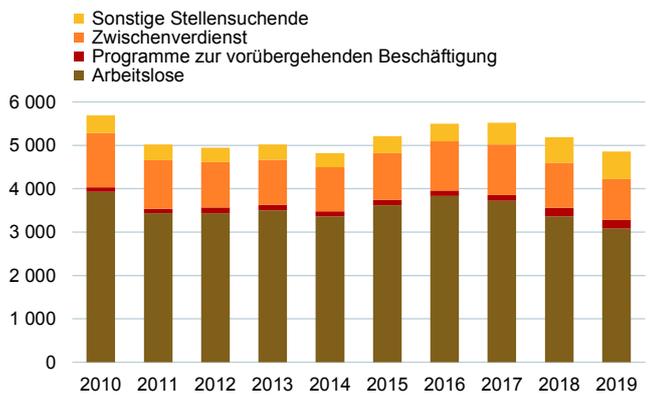


Abb. 5-2; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

2019 sind durchschnittlich 4 857 Stellensuchende pro Monat registriert, 329 weniger als noch 2018. Die Arbeitslosen machen 63,4% der Stellensuchenden aus. Daneben gibt es 2019 im Durchschnitt 947 Stellensuchende im Zwischenverdienst, 198 Personen in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung und 633 andere Stellensuchende.

Leistungen und Arbeitslosenquote

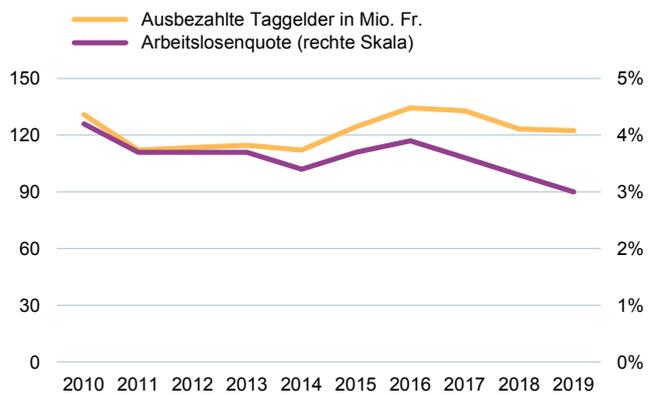


Abb. 5-3; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die ausbezahlten Taggelder haben sich 2019 weniger stark verringert als die Arbeitslosenquote. In Basel-Stadt liegen die im Gesamtjahr 2019 ausbezahlten Netto-Taggelder bei 122,5 Mio. Franken (provisorischer Wert). Damit wurden 0,8 Mio. Franken weniger Taggelder als im Jahr 2018 ausbezahlt (-0,7%).

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

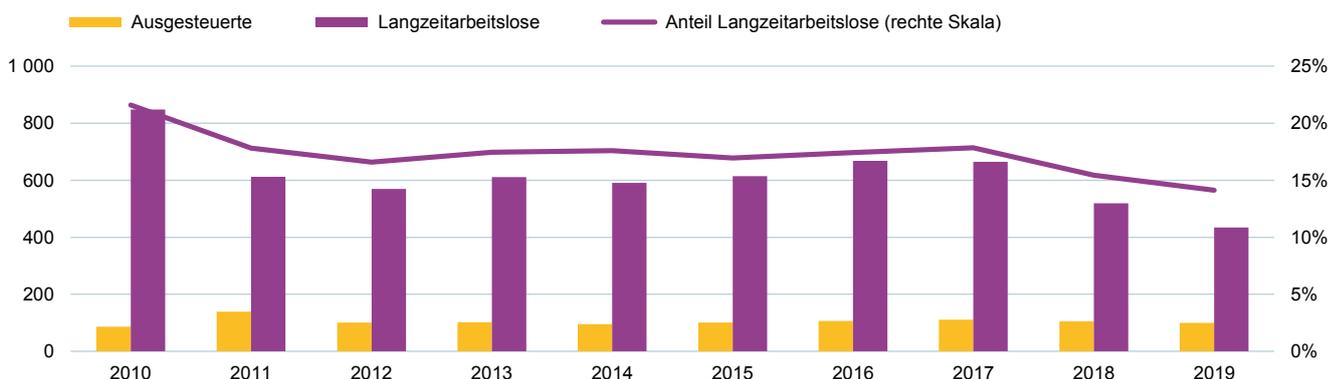


Abb. 5-4; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die Anzahl der Langzeitarbeitslosen ist erneut gesunken; von 519 Personen im Jahresdurchschnitt 2018 auf 435 Personen im Jahr 2019, was einer Abnahme um 16,2% entspricht. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der gesamten Arbeitslosenzahl hat sich von 15,4% auf 14,1% verringert. Die Anzahl Personen, welche von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, ist seit 2012 relativ konstant geblieben: Pro Monat werden rund 100 Personen ausgesteuert. Im Jahresdurchschnitt 2019 waren es 99 Personen pro Monat. Der höchste Wert wurde im Jahr 2011 mit 139 Ausgesteuerten pro Monat registriert, als die 4. AVIG-Revision durchgeführt wurde.

Anzahl Teilnehmende an Massnahmen der Arbeitslosenhilfe

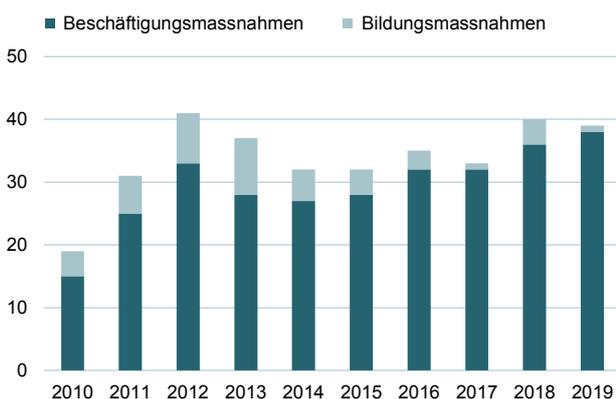


Abb. 5-5/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Im Jahr 2019 werden 39 Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen von der Arbeitslosenhilfe in Basel-Stadt unterstützt. Seit 2012 liegt die Anzahl Massnahmen jeweils im Bereich von 30 bis 40. Von den Massnahmen im Jahr 2019 sind 38 Beschäftigungs- und eine Bildungsmassnahme.

Ausgaben für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe in Mio. Franken

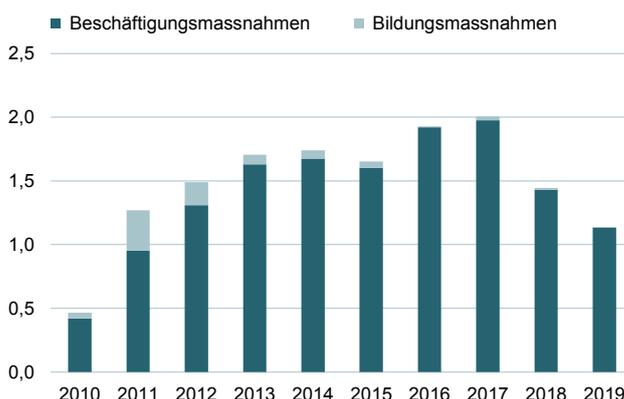


Abb. 5-6/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Die Ausgaben für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe betragen 2019 insgesamt 1,1 Mio. Franken. Im Vorjahr lag dieser Wert noch bei 1,4 Mio. Franken. Von den gesamten Ausgaben im Jahr 2019 fliessen 1,1 Mio. Franken in Beschäftigungsmassnahmen und 2200 Franken in Bildungsmassnahmen.

Erläuterungen

**Arbeitslose** Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

**Arbeitslosenquote** Durchschnittliche Anzahl Arbeitsloser durch die Anzahl Erwerbspersonen.

**Stellensuchende** Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

**Jugendliche Arbeitslose** Arbeitslose zwischen 15 und 24 Jahren.

**Ausbezahlte Taggelder** Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt, d. h. die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und Syndicom.

**Langzeitarbeitslose** Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

**4. AVIG-Revision** Auf den 1. April 2011 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene angepasst. Unter anderem wurde die Bezugsdauer reduziert. Deshalb ist ein Vergleich der Zahlen 2011 mit 2010 nur bedingt aussagekräftig.

## 6 Ausbildungsbeiträge

### 6.1 Leistungsbeschreibung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Sie ist eine bedarfsabhängige Leistung, die der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, per 1. März 2013 in Kraft getreten) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabepaxen der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen, Darlehen sind ebenfalls einmalige oder wiederkehrende, jedoch rückerstattungspflichtige Leistungen. Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. bzw. 12. Schuljahr (einschl. Kindergarten) entrichtet, und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule, einer höheren Fachschule oder an einer Universität) und auf diesen aufbauende Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen gefördert, allerdings besteht dafür kein Rechtsanspruch. Stipendien werden subsidiär ausgerichtet, die finanzielle Situation der Eltern oder der Partnerin/des Partners von Personen in Ausbildung wird in jedem Fall berücksichtigt. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, die noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind. Im Jahre 2019 konnten dank Unterstützung durch die Christoph Merian Stiftung sowie den kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erstmals auch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in den Genuss von Stipendien gelangen. Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind anspruchsberechtigt für eine Ausbildung in der Region Basel, sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

**Finanzierung** Die Kosten für die Ausbildungsbeiträge werden in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich seit 2009 auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben, was für Basel-Stadt knapp 0,6 Mio. Franken pro Jahr entspricht. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe.

**Berechnungsgrundlagen** Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung) wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand usw.). Die Höhe der Beiträge hängt von der familiären Konstellation und der Situation der antragstellenden Person ab, wobei für die einzelnen Kategorien Mindest- und Maximalbeiträge festgelegt sind.

#### Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.110)

**Zuständigkeit** Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

## 6.1 Kennzahlen

Von dem im Jahr 2019 insgesamt vergebenen 2 096 Stipendien kommen 37% Personen zugute, die sich in der Beruflichen Grundbildung befinden. Die Ausgaben für Stipendien bewegen sich seit 2014 im Bereich von rund 12 Mio. Franken. Insgesamt werden 21 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 175 000 Franken bewilligt.

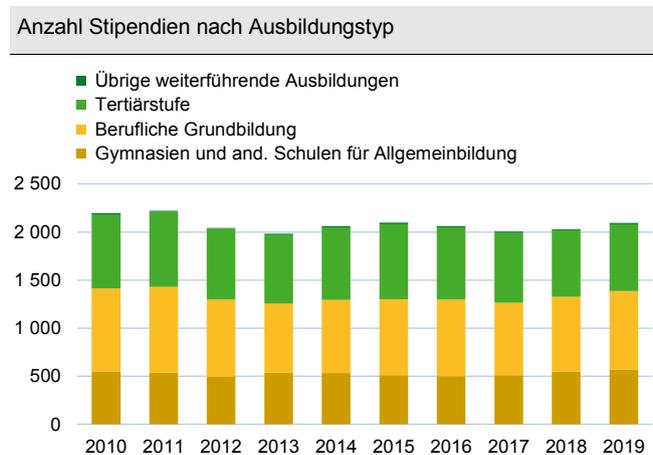


Abb. 6-1/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Im Verlauf des Jahres 2019 werden insgesamt 2 096 Stipendien vergeben. Davon gehen 27% an Personen in Gymnasien und anderen Schulen für Allgemeinbildung. 39% der Begünstigten befinden sich in der Beruflichen Grundbildung und 33% absolvieren eine Ausbildung auf Tertiärstufe.

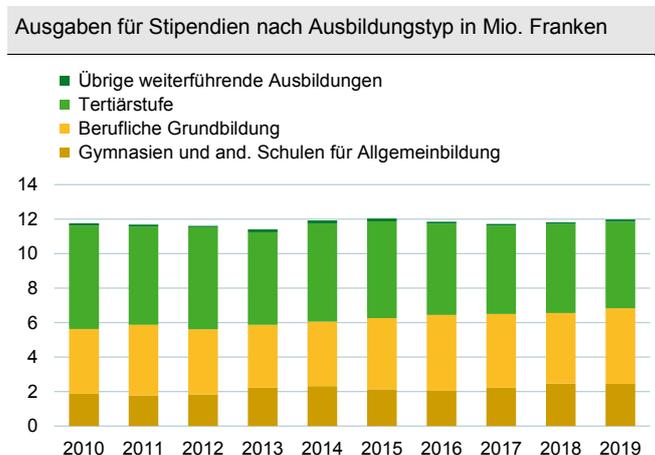


Abb. 6-2/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der ausbezahlten Stipendien beläuft sich für das Jahr 2019 auf 12,0 Mio. Franken. Davon werden 42% an Personen in einer Ausbildung auf Tertiärstufe vergeben. 37% der Stipendien fließen an Personen in der Beruflichen Grundbildung und 20% an Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

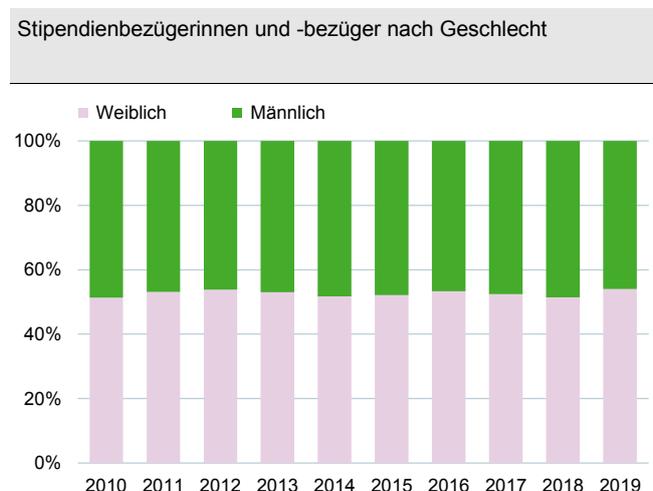


Abb. 6-3/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Der Anteil Frauen mit Stipendien bewegt sich im gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 50% und 54%. 2019 gehen 54% der Stipendien an Frauen.

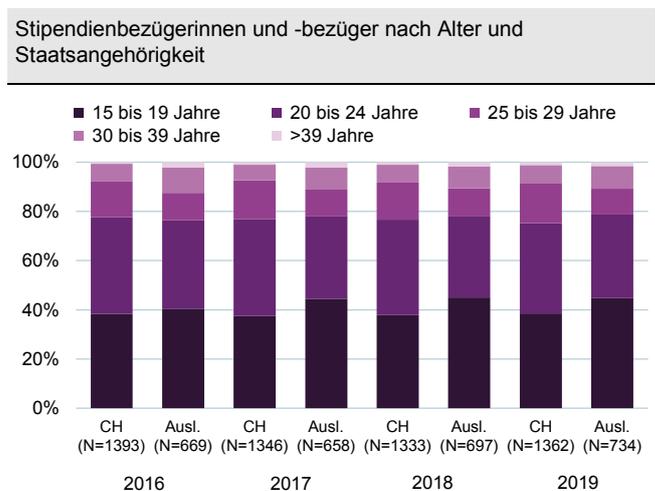


Abb. 6-4/T6-2; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

2019 sind 41% der begünstigten Personen zwischen 15 und 19 Jahre alt. 36% sind im Alter von 20 bis 24 Jahren, während 24% über 24 Jahre alt sind. Bei den ausländischen Staatsangehörigen ist der Anteil Bezügerinnen und Bezüger, die unter 20 Jahre resp. über 30 Jahre alt sind, höher als bei jenen mit Schweizer Pass.

### Erläuterungen

**Berufliche Grundbildung** Umfasst Vollzeit-Berufsfachschulen, duale Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten sowie nach der Beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten.

**Tertiärstufe** Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung.

**Ausgaben für Stipendien** Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

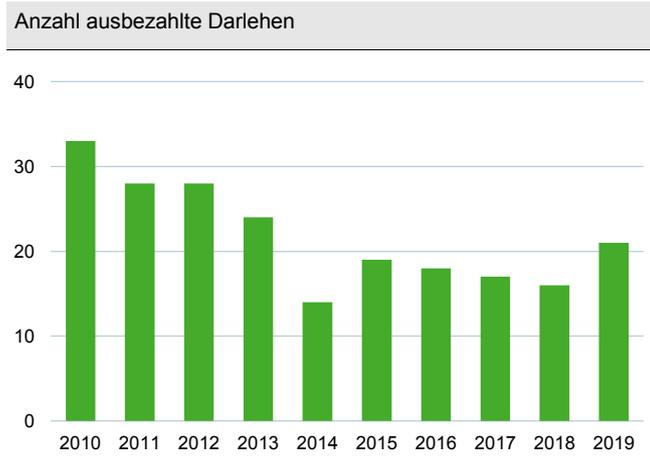


Abb. 6-5/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

21 Darlehen werden im Jahr 2019 vergeben. Über den gesamten Beobachtungszeitraum betrachtet, wurden 2010 mit insgesamt 33 am meisten und 2014 mit 14 am wenigsten Darlehen gesprochen.

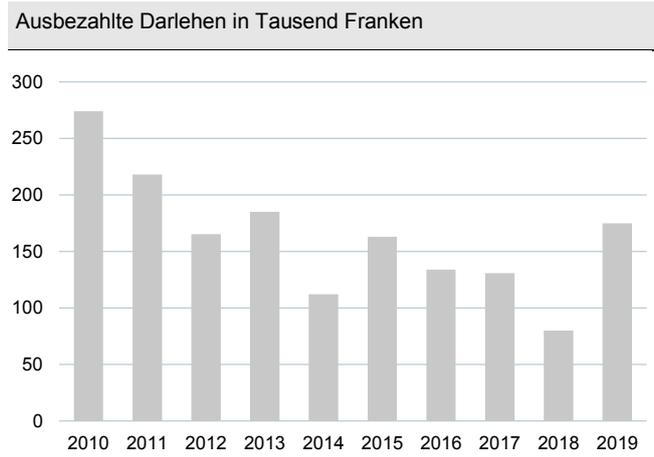


Abb. 6-6/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der 2019 ausbezahlen Darlehen liegt bei 175 000 Franken. 2010 wurden Darlehen in der Höhe von insgesamt 274 000 Franken bewilligt.

## 7 Behindertenhilfe

### 7.1 Leistungsbeschreibung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass Personen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot in Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Unter Institutionen versteht das IFEG Wohnheime, Werk- und Tagesstätten. Neben diesen IFEG-Leistungen hat der Kanton Basel-Stadt in den vergangenen Jahren auch ein Angebot an ambulanten Leistungen auf- und ausgebaut, insbesondere die Ambulante Wohnbegleitung. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot an IFEG- und ambulanten Leistungen und regelt deren Finanzierung. Per 1. Januar 2017 sind analog zum Kanton Basel-Landschaft das kantonale Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) und die kantonale Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) in Kraft getreten. Diese bilden die Rechtsgrundlage für einen aktuell stattfindenden Systemwechsel in der Behindertenhilfe von der Objektorientierung hin zur Subjektorientierung mit besonderem Augenmerk auf die Verbesserung von Teilhabe und Selbstbestimmung der betroffenen Personen.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind volljährige Personen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) und volljährige Personen, die aufgrund von fehlenden Beitragszeiten keine IV-Rente beziehen können, jedoch nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) als invalid gelten. Im Sinne eines Besitzstandes können auch Personen, die das AHV-Alter erreicht haben, weiterhin Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben. In Einzelfällen trifft dies auch auf behinderte Minderjährige zu.

**Finanzierung** Die Leistungen der Behindertenhilfe werden über Kantonsbeiträge und Kostenbeteiligungen der Personen mit Behinderung finanziert. Sind die Anspruchsberechtigten finanziell nicht in der Lage für die anteiligen Kosten aufzukommen, werden diese über die Ergänzungsleistungen finanziert. Die Aufteilung der Kosten zwischen Kantonsbeiträgen und Kostenbeteiligungen erfolgt mit einer Kostenübernahmegarantie (KÜG), welche erteilt wird, wenn die Person mit Behinderung einen Bedarf an IFEG- oder ambulanten Leistungen aufweist. Dabei werden Leistungen in Werk- und Tagesstätten vollständig über Kantonsbeiträge finanziert. Bei Leistungen in Wohnheimen und den Ambulanten Wohnbegleitungen werden die behinderungsbedingten Betreuungskosten vom Kanton und die restlichen Kosten von der Person mit Behinderung selbst bzw. durch die Ergänzungsleistungen übernommen. Dadurch hat sich seit 2017 ein Betrag von ca. 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen zur Behindertenhilfe verschoben. Wurde beispielsweise die Ambulante Wohnbegleitung vorher komplett über die Ergänzungsleistungen finanziert, so übernimmt seit 2017 die Behindertenhilfe einkommens- und vermögensunabhängig etwa 70% der Kosten.

**Berechnungsgrundlagen** Der Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe berechnet sich anhand des behinderungsbedingten individuellen Bedarfs. Dieser Bedarf wird mit Hilfe von zwei verschiedenen Bedarfsermittlungsinstrumenten unter Einbezug der Person mit Behinderung erhoben und durch die kantonale Behindertenhilfe verfügt. Die Kostenabgeltung erfolgt seit 2017 normkostenbasiert und abgestuft auf Basis des individuellen Bedarfs. Die Umstellung erfolgte budgetneutral und der institutionelle Anpassungsprozess an Normkosten soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

#### Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)
- Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG, SG 869.700)
- Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV, SG 869.710)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, SG 869.100)

**Zuständigkeit** Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

## 7.2 Kennzahlen

Ende 2019 bestehen 2 536 Kostenübernahmegarantien (KÜG) für 2 079 Personen, wovon der Grossteil der Betreuung als stationäre Leistung in Institutionen erbracht wird. Die kantonalen Beiträge für die Institutionen der Behindertenhilfe belaufen sich 2019 auf gut 103 Mio. Franken. 66,0% davon werden an innerkantonale Institutionen entrichtet. Die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Behindertenhilfe per 1. Januar 2017 implizieren die Umstellung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe. Deshalb sind gewisse Zeitreihen erst ab dem Jahr 2017 dargestellt.

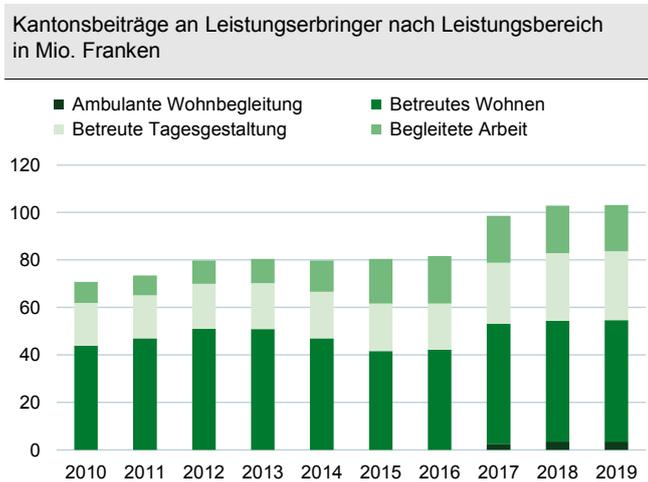


Abb. 7-1/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

2019 liegen die Kantonsbeiträge für die Behindertenhilfe bei 103,1 Mio. Franken. Im Vergleich zu 2018 bedeutet dies eine Zunahme um 0,3%. Mit 51 Mio. Franken wird rund die Hälfte der Kantonsbeiträge für das stationäre Betreute Wohnen aufgewendet.

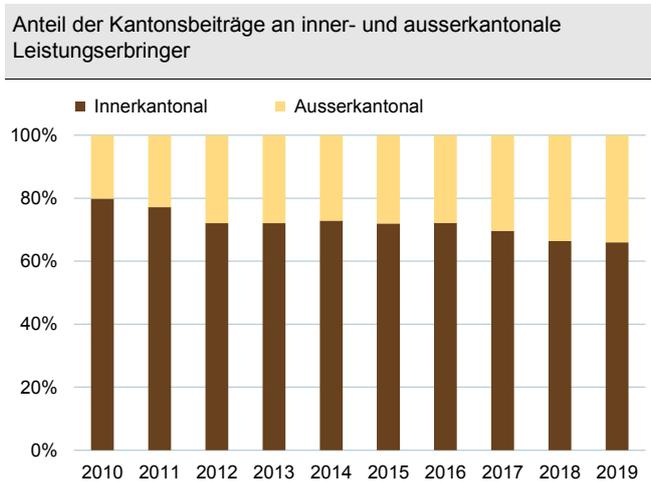


Abb. 7-2/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

66% der Kantonsbeiträge fliessen an innerkantonale Leistungserbringer, 34% an ausserkantonale. Gegenüber dem Jahr 2010 hat der Anteil der Beiträge an ausserkantonale Leistungserbringer um knapp 14 Prozentpunkte zugenommen.

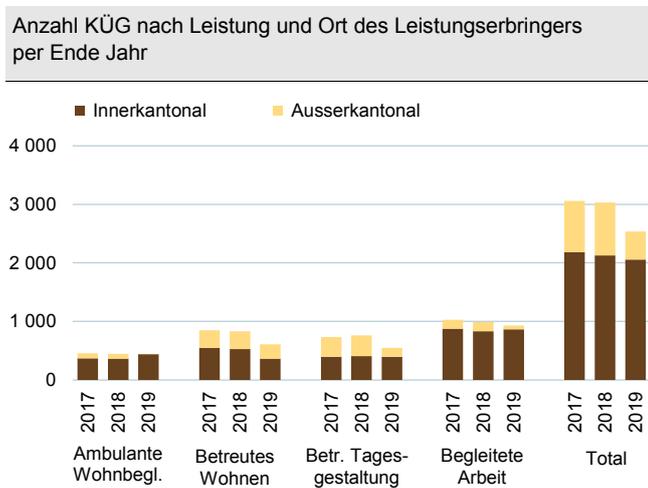


Abb. 7-3/T7-2; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Von den insgesamt 2 079 Personen (Ende 2018: 2 090) mit KÜG beanspruchen Ende 2019 insgesamt 447 eine Ambulante Wohnbegleitung (2018: 447). 608 Personen hatten eine KÜG für Betreutes Wohnen (834), 550 eine für Betreute Tagesgestaltung (762) und 931 eine solche für Begleitete Arbeit (988). Eine Person mehrere unterschiedliche KÜG erhalten. Die Anzahl KÜG bleibt damit in der Ambulanten Wohnbegleitung stabil, sinkt aber in den anderen drei Bereichen. In den Bereichen Ambulante Wohnbegleitung und Begleitete Arbeit erfolgen jeweils über 90% der Begleitungen durch innerkantonale Leistungserbringer. Beim Betreuten Wohnen sowie der Betreuten Tagesgestaltung liegt dieser Anteil bei 60% respektive 72%. Von den Insgesamt 2 536 KÜG per Ende 2019 entfallen 2 058 auf innerkantonale Leistungserbringer, 478 auf ausserkantonale.

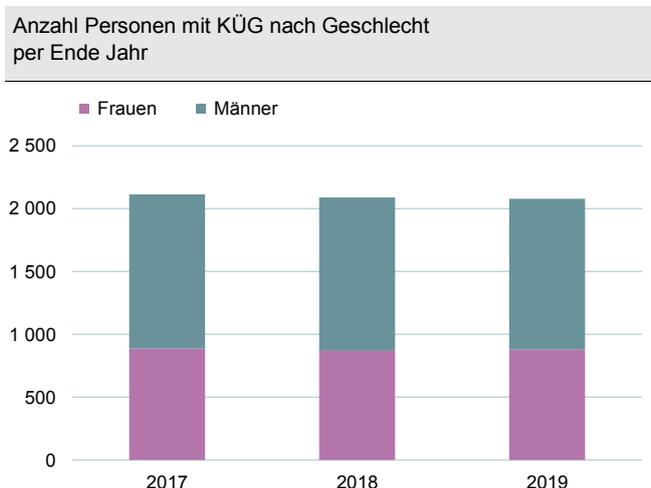


Abb. 7-4/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Von den Personen, die per Ende 2019, 2018 und 2017 über eine KÜG verfügen, sind jeweils 58% Männer, 42% sind Frauen. Die per Ende 2019 bestehenden KÜG betreffen 1 201 Männer und 878 Frauen.

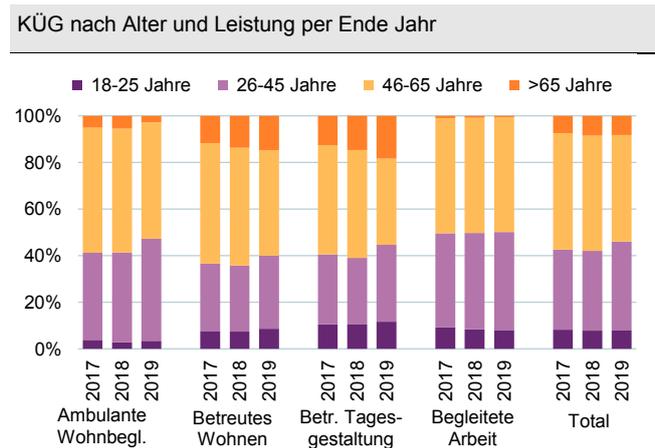


Abb. 7-5/T7-3; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Dargestellt sind die Anteile der jeweiligen KÜG an den Altersgruppen: In allen Leistungsbereichen ist der Anteil an KÜG, die Personen der Altersgruppe der 46- bis 65-Jährigen betreffen, am grössten, gefolgt von den KÜG an die Gruppe der 26- bis 45-Jährigen. Der Anteil KÜG an über 65-jährige Personen ist Ende 2019 im Vergleich zum Jahresendstand 2018 von 8,4% auf 8,2% gesunken.

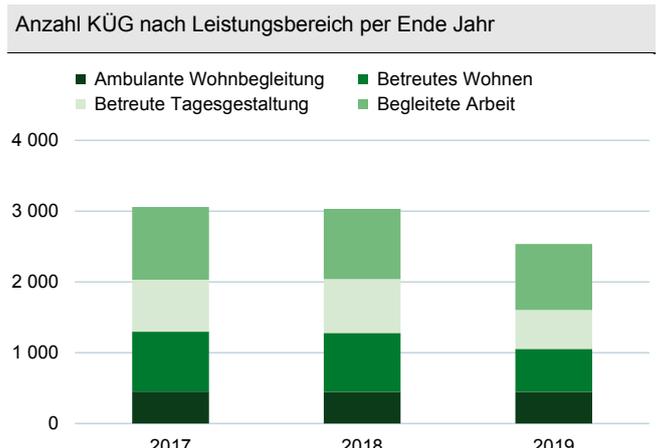


Abb. 7-6/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Sowohl die Gesamtzahl an KÜG als auch die Anzahl KÜG in den Bereichen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit sind gegenüber 2018 rückläufig. Ende 2019 sind es insgesamt 2 536 KÜG. Die meisten KÜG bestehen dabei Ende 2019 mit 37% für den Leistungsbereich Begleitete Arbeit.

**Erläuterungen**

**Kostenübernahmegarantie** Eine Person kann mehrere Kostenübernahmegarantien (KÜG) erhalten, beispielsweise für Ambulante Wohnbegleitung und Begleitete Arbeit.

**Kantonsbeiträge an Leistungserbringer** Beim stationären Betreuten Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge zwischen 40% und 65% der Gesamtkosten. Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit in Werk- und Tagesstätten werden zu 100% über Kantonsbeiträge finanziert. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge an Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung ausgerichtet. Vergleiche mit den Vorjahren sind daher nur bedingt aussagekräftig.

## 8 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV

### 8.1 Leistungsbeschreibung

Ergänzungsleistungen (EL) sichern Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder Invalidenversicherung (IV) ein Mindesteinkommen, wenn ihre Existenz (d. h. Miete, Krankenversicherung und allgemeiner Lebensbedarf) durch die Renten, übriges Einkommen und Vermögenswerte nicht gesichert ist. Dieses Mindesteinkommen wird in Form der kantonalen und kommunalen Beihilfen zur AHV/IV durch den Kanton und die Gemeinden aufgestockt.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt für die EL sind Personen mit bescheidenem Einkommen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder eine Hilflosenentschädigung haben, oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen. Der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt muss sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt befinden. Als weitere Voraussetzung müssen die Bezügerinnen und Bezüger das Schweizer oder ein EU-/EFTA-Bürgerrecht besitzen, oder einen mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz vorweisen. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Anspruch auf Beihilfen hat, wer zuhause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL nur knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. An Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, wird keine Beihilfe ausgerichtet.

**Finanzierung** Die EL werden über Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert, die Kosten der Beihilfen trägt der Kanton resp. die Gemeinden. Gemäss dem seit 1. Januar 2011 geltenden Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung erhalten Pflegebedürftige Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen müssen somit in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen, was tiefere Ausgaben der EL zur Folge hat.

**Berechnungsgrundlagen** Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden Einnahmen und existenzsichernde Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als EL ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

#### Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710)

**Zuständigkeit** Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU) (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für die Gemeinden Riehen und Bettingen).

## 8.2 Kennzahlen

Die Anzahl AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Ergänzungsleistungen (EL) steigt in Basel-Stadt kontinuierlich und beläuft sich Ende 2019 auf insgesamt 7 515 Personen. Auch die Anzahl der Beihilfen zur AHV nimmt zu. Bei der Anzahl EL und Beihilfen zur IV ist im Jahr 2019 ebenfalls ein leichter Anstieg zu beobachten. Über den gesamten Beobachtungszeitraum steigt der Anteil an AHV- und IV-Beziehenden, die auf EL oder Beihilfen angewiesen sind. 2019 betragen die kantonalen Beiträge für die EL und Beihilfen insgesamt 249,9 Mio. Franken.

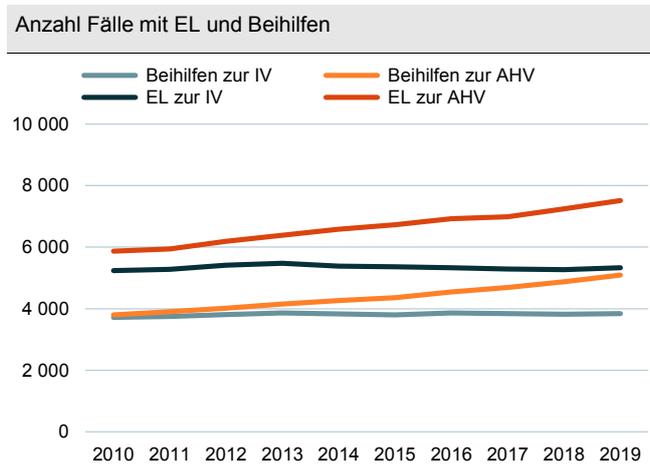


Abb. 8-1/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

2019 werden 5 334 Fälle mit EL zur IV sowie 7 515 Fälle mit EL zur AHV gezählt. 3 846 Fälle erhalten Beihilfen zur IV und 5 095 Fälle Beihilfen zur AHV. Die Anzahl Fälle mit EL bzw. Beihilfen zur AHV steigen über den gesamten Beobachtungszeitraum an. Die Fallzahlen der EL und Beihilfen zur IV verlaufen stabil.

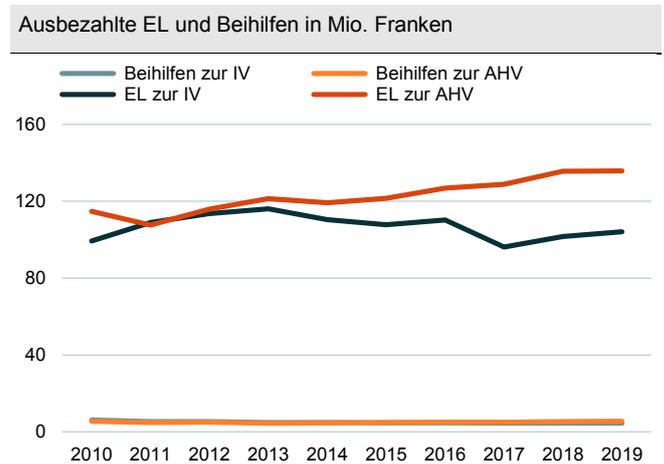


Abb. 8-2/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Die kantonalen Ausgaben für die EL betragen bei den IV-Fällen 104,1 Mio. Franken. Die Ausgaben für die EL zur AHV steigen weiter auf 135,8 Mio. Franken. Bei den Beihilfen ist die Entwicklung stabiler. Die ausbezahlten Leistungen betragen 4,5 Mio. Franken (IV) resp. 5,5 Mio. Franken (AHV). 2019 betragen die kantonalen Beiträge für die EL und Beihilfen insgesamt 249,9 Mio. Franken.

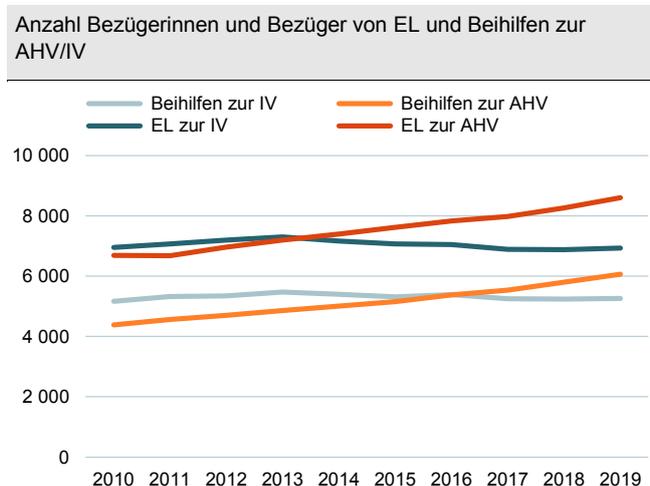


Abb. 8-3/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Analog zur Anzahl Fälle (vgl. Abb. 8-1) entwickelt sich die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger. Der Bezug von EL und Beihilfen zur AHV nimmt kontinuierlich zu. 2019 liegt die Anzahl Personen mit EL zur IV bei 6 929 und EL zur AHV bei 8 606. Beihilfen werden an 5 264 (IV) respektive 6 070 (AHV) Personen ausbezahlt.

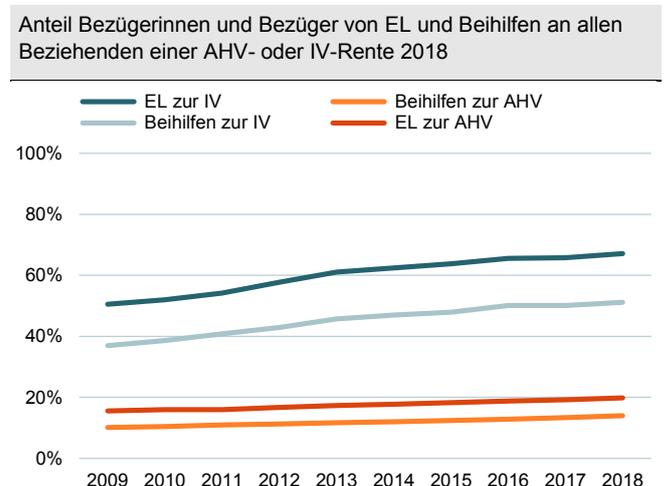


Abb. 8-4/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Zwei Drittel der Personen mit IV erhielten 2018 EL und gut die Hälfte bezog Beihilfen. Bei den Personen mit AHV liegt dieser Anteil bei 20% bzw. 14%. Seit 2009 ist der Anteil der Beziehenden von EL bzw. Beihilfe an allen Beziehenden von AHV und IV kontinuierlich gestiegen. Bei Personen mit IV fiel die Zunahme im beobachteten Zeitraum höher aus als bei jenen mit AHV.

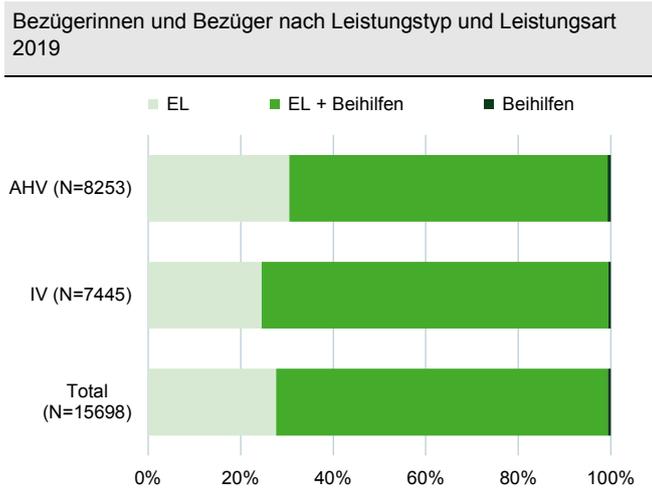


Abb. 8-5/T8-2; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Der Grossteil der Bezügerinnen und Bezüger erhält eine Kombination aus EL und Beihilfen. Bei der IV liegt dieser Anteil bei 75%, bei der AHV bei 69%.

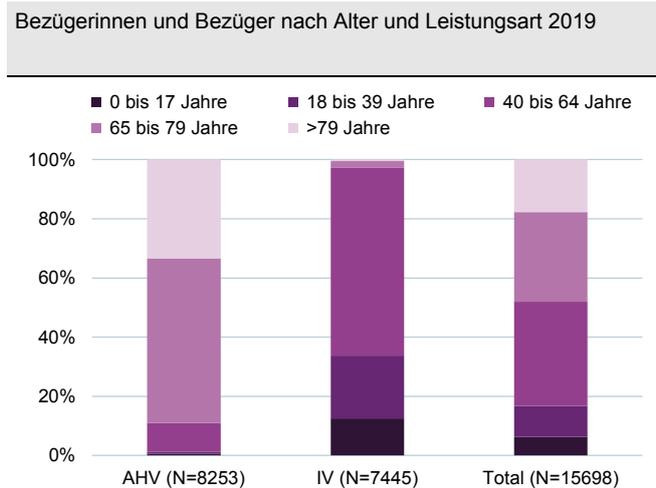


Abb. 8-6/T8-3; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

48% der Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen zu AHV und IV sind 65 Jahre und älter. 16% sind jünger als 40 Jahre. 64% der Personen mit EL und Beihilfen zur IV sind im Alter zwischen 40 und 64 Jahren.

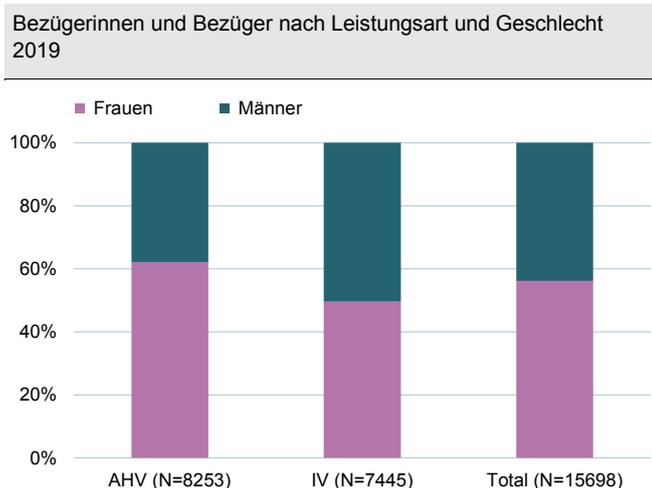


Abb. 8-7/T8-2; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

56% der Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen zu AHV und IV sind Frauen. Bei der AHV liegt der Frauenanteil bei 62%.

#### Erläuterungen

**Fall** Bei den EL werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person oder mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Beziehende die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Beziehende erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen Überschneidungen.

**Ausbezahlte EL und Beihilfen** 2014 kam es bei den EL zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Leistungen für die obligatorische Krankenversicherung durch die EL ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den EL steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich dabei also um eine rein buchhalterische Verschiebung. Das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Kostenverschiebung in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den EL hin zur Behindertenhilfe geführt.

**Bezügerinnen und Bezüger** Umfasst alle Personen, die am Stichtag EL oder Beihilfen oder beides beziehen, einschliesslich Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

## 9 Familienmietzinsbeiträge

### 9.1 Leistungsbeschreibung

Zur finanziellen Entlastung der Familien bei den Mietzinskosten kennt der Kanton Basel-Stadt eine direkte Unterstützung der anspruchsberechtigten Haushalte (ungebundene Subjekthilfe). Die Familienmietzinsbeiträge werden ausschliesslich an Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet und diesen direkt ausbezahlt.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist, im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist ein Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor Anspruchsbeginn vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

**Finanzierung** Diese Subjekthilfen werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

**Berechnungsgrundlagen** Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

#### Rechtgrundlagen

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG, SG 890.500)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO, SG 890.510)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

**Zuständigkeit** Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

## 9.2 Kennzahlen

Die Zunahme der mit Familienmietzinsbeiträgen unterstützten Haushalte setzt sich fort. Ende 2019 werden 2 281 Familien unterstützt. Diese Zunahme wirkt sich auf die kantonalen Gesamtausgaben aus, sie betragen im aktuellen Berichtsjahr insgesamt 11,7 Mio. Franken.

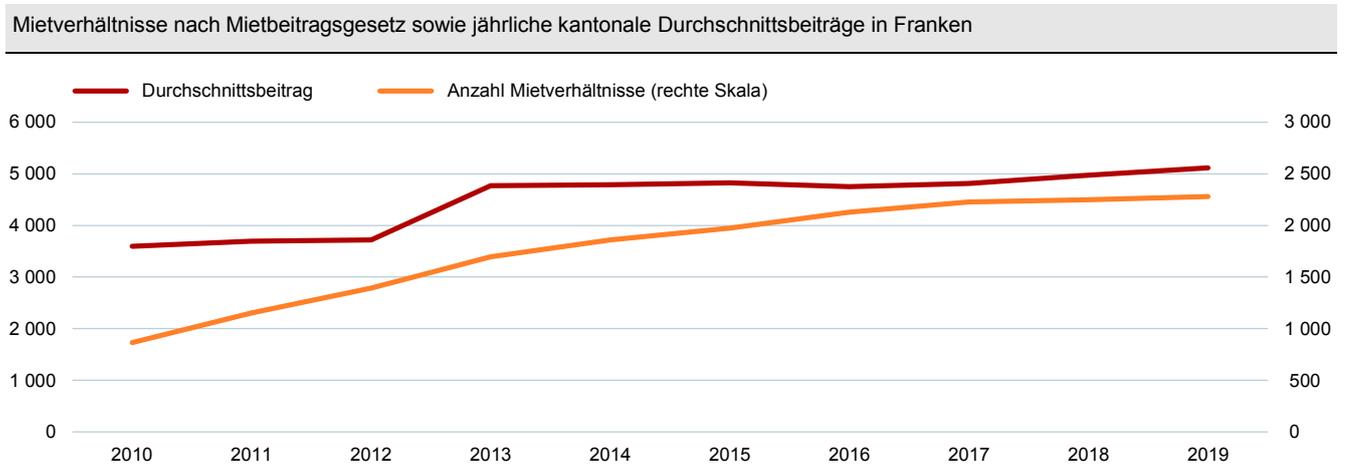


Abb. 9-1/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Über den gesamten Beobachtungszeitraum ist ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl unterstützter Mietverhältnisse zu beobachten. 2019 liegt diese bei 2 281. Der jährliche Durchschnittsbeitrag liegt 2019 mit 5 114 Franken pro unterstützten Haushalt um 3% höher als im Vorjahr.

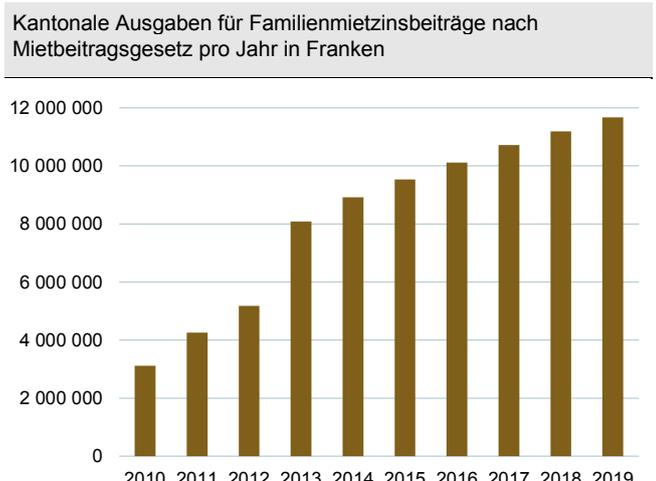


Abb. 9-2/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die kantonalen Ausgaben für die Familienmietzinsbeiträge steigen wie die Anzahl Mietverhältnisse seit 2009 stetig. 2019 liegen die Ausgaben bei insgesamt 11,7 Mio. Franken. Dies bedeutet einen Anstieg von 4% gegenüber dem Vorjahr.

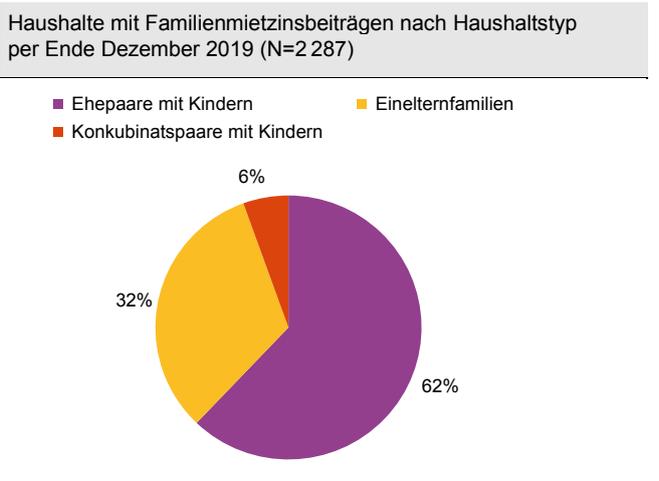


Abb. 9-3/T9-2; Quelle: BISS.

Bei 62% der unterstützten Familien handelt es sich um Ehepaare mit Kindern. Einelternfamilien machen einen Anteil von 32% der Haushalte aus, 6% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2019

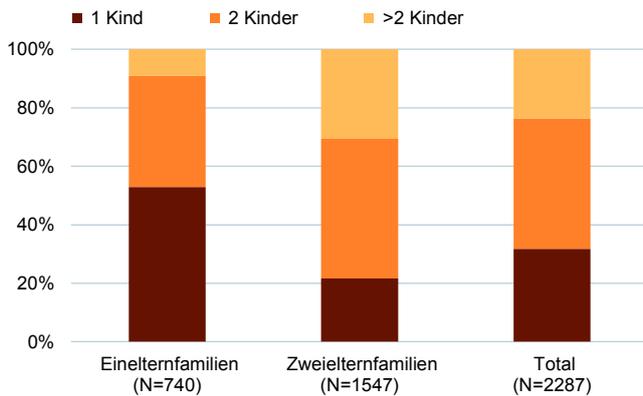


Abb. 9-4/T.9-2; Quelle: BISS.

Familien mit einem Kind machen einen Anteil von 32% aller Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen aus. 45% haben 2 Kinder und 24% 3 Kinder und mehr. Bei den Einelternfamilien liegt der Anteil mit einem Kind bei über 50%.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Einkommen vor Freibetrag per Ende Dezember 2019

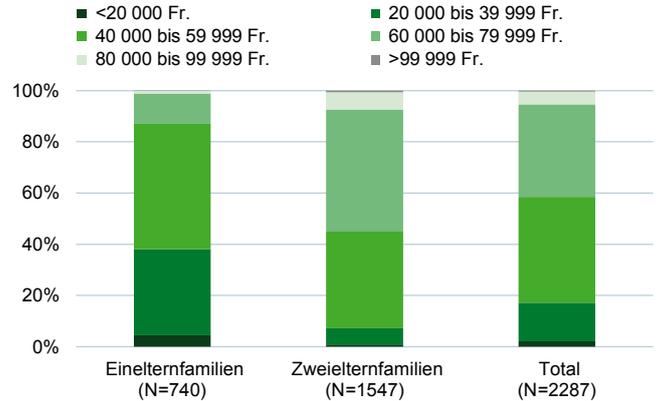


Abb. 9-5/T9-2; Quelle: BISS.

17% der unterstützten Familien verfügen über ein Jahreseinkommen von weniger als 40 000 Franken, wobei dieser Anteil bei den Einelternfamilien deutlich höher liegt als bei den Zweielternfamilien. Bei 83% der Haushalte liegt das Jahreseinkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2019 (N=2 287)

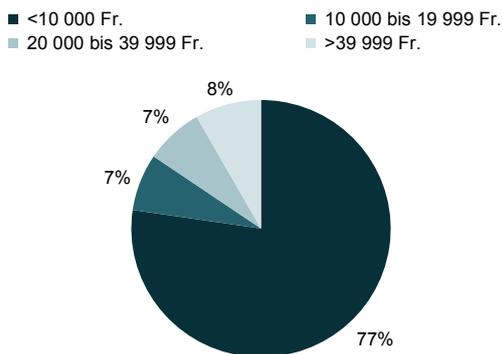


Abb. 9-6/T9-2; Quelle: BISS.

Das Vermögen liegt bei 77% der unterstützten Haushalte unter 10 000 Franken. 8% verfügen über ein Vermögen von 40 000 Franken und mehr. Die restlichen 14% liegen dazwischen.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2019

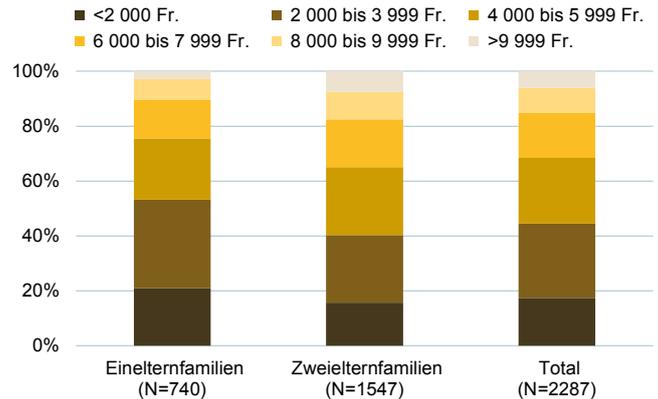


Abb. 9-7/T9-2; Quelle: BISS.

44% der gesprochenen Familienmietzinsbeiträge betragen weniger als 4 000 Franken pro Jahr. An 40% der Haushalte werden jährliche Beiträge in der Höhe von 4 000 bis 7 999 Franken ausbezahlt.

**Erläuterungen**

**Kantonale Durchschnittsbeiträge** Per 2013 wurden die Familienmietzinsleistungen zur Unterstützung von Familien ausgebaut, indem die Einkommensgrenzen angehoben und der monatliche Maximalbeitrag sowie die berücksichtigten Höchstmietzinsen erhöht wurden.

**BISS** Stichtagsauswertung vom 4.1.2020 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS). Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen kann die ausgewiesene Anzahl Mietverhältnisse in Abb. 9-1 von jener in Abb. 9-3 bis 9-7 abweichen.

**Freibetrag** Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

## 10 Notschlafstellen

### 10.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt zwei Notschlafstellen. Eine für Männer an der Alemannengasse 1 und eine für Frauen (seit September 2018 und als Pilot für zwei Jahre) an der Rosentalstrasse 70. Es sind dies die einzigen Notschlafstellen in der Region Nordwestschweiz. Diese bieten eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit betroffene Personen an und sind täglich von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (So: 9.00 Uhr) geöffnet. Der Betrieb der Notschlafstellen soll verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In der Notschlafstelle für Männer stehen insgesamt 75 Plätze in Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) zur Verfügung. Auf jedem Stockwerk sind Toiletten und Duscmöglichkeiten (Dusche, bis 1.00 Uhr benutzbar) vorhanden. In der Notschlafstelle für Frauen stehen insgesamt 28 Plätze zur Verfügung. Je Zimmer stehen maximal drei Betten. Ausserdem gibt es in jedem Zimmer eine Dusche und ein WC. In beiden Notschlafstellen steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung, der bis 1.00 Uhr benutzt werden kann. Für die Übernachtungsgäste besteht die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen (Waschküche mit zwei Waschmaschinen und zwei Tumblern, bis 24.00 Uhr benutzbar). Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen. Wertsachen können über Nacht an der Réception deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln. In beschränktem Mass besteht die Möglichkeit, Unterstützung durch eine Sozialarbeiterin zu bekommen. Die Nichteinhaltung der Hausordnung (z. B. Verstoss gegen das strikte Verbot des Mitbringens oder Konsumierens von Drogen und Alkohol oder gegen das generelle Rauchverbot, Gewalt, Sachbeschädigung) kann je nach Schwere zu Ausweisungen und Hausverboten führen.

**Anspruchsberechtigte Personen** Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern kann bei Bedarf eine Notwohnung beantragt werden.

**Finanzierung** Die Liegenschaft an der Alemannengasse 1 befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Finanzvermögen). Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt darüber hinaus für die Nebenkosten sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Ausserdem stellt die Sozialhilfe das nötige Personal für die Führung und Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kaufm. Mitarbeitende, Nachtwachen) der Notschlafstellen. Die Liegenschaft an der Rosentalstrasse 70 ist von privaten Eigentümern angemietet.

Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen, welche den ausstellenden Institutionen verrechnet werden. Diese Einnahmen decken nur einen geringen Teil der Kosten.

**Berechnungsgrundlagen** Das Übernachten in den Notschlafstellen ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Personen die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind, zahlen pro Nacht Fr. 7.50. Alle anderen Personen bezahlen in der Regel Fr. 40.00 pro Übernachtung.

#### Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) (§11, §14)
- Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG, SG 861.500)
- Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV, SG 861.520)

**Zuständigkeit** Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerversprecherin der Liegenschaft Alemannengasse 1 und Vertragspartnerin der gemieteten Liegenschaft Rosentalstrasse 70).

## 10.2 Kennzahlen

Die Anzahl Übernachtungen in den beiden Notschlafstellen liegt im Jahr 2019 bei 16 993. Diese Zahl steigt zum ersten Mal seit 2014. 4 054 der Übernachtungen entfallen auf Frauen, 12 939 auf Männer. Für Frauen stehen 28, für Männer 75 Betten zur Verfügung. Die Auslastung liegt damit bei 45,2%. Gut die Hälfte der übernachtenden Personen verbringt im Verlaufe des Jahres 2019 bis zu 7 Nächte in der Notschlafstelle. 30% der Schlafgängerinnen und Schlafgänger übernachteten 2019 mehr als 30 Mal. Der Nettoaufwand für die Notschlafstellen beträgt 1 566 000 Franken.

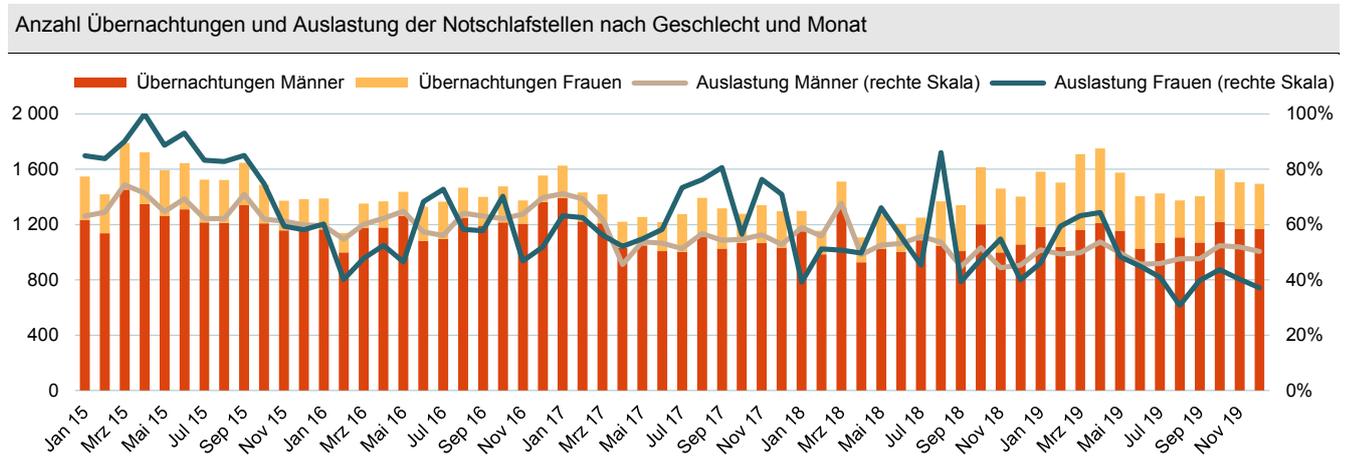


Abb. 10-1/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Mit 57% ist die höchste Auslastung 2019 im April zu beobachten. Die Auslastungsquote liegt in diesem Monat sowohl bei den Frauen mit 64% als auch bei den Männern mit 54% am höchsten. Bei den Frauen werden im April 541, bei den Männern 1 211 Übernachtungen gezählt. Im August ist die Auslastung mit 43% am tiefsten. In diesem Monat übernachteten 268 Frauen und 1 108 Männer. Seit September 2018 und damit während des ganzen Berichtsjahres stehen bei den Frauen 28 anstelle von 12 Betten, bei den Männern 75 statt 63 Betten zur Verfügung.

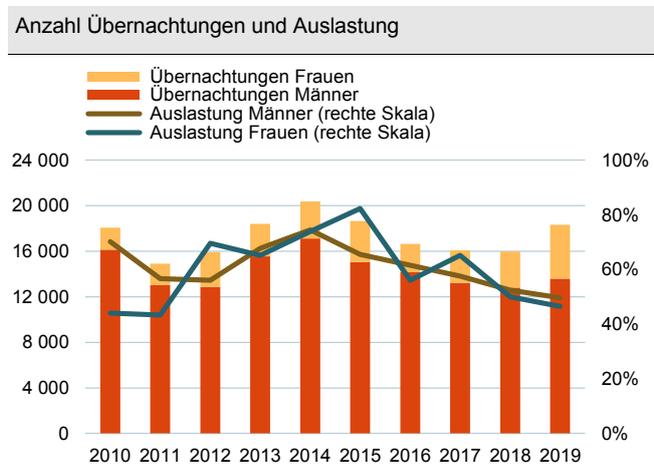


Abb. 10-2/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

2019 werden insgesamt 18 333 Übernachtungen in den beiden Notschlafstellen gezählt. 4 753 entfallen auf Frauen, 13 580 auf Männer. Die Anzahl Übernachtungen steigt erstmals seit 2014. Die durchschnittliche Auslastung liegt 2019 bei 49%. Es werden 2019 zwar mehr Übernachtungen von Frauen und Männern gezählt als im Vorjahr. Wegen des Ausbaus des Bettenangebots im September 2018 sinkt die Auslastung 2019 bei den Frauen aber auf 47% (2018: 50%), bei den Männern auf 50% (2018: 52%).

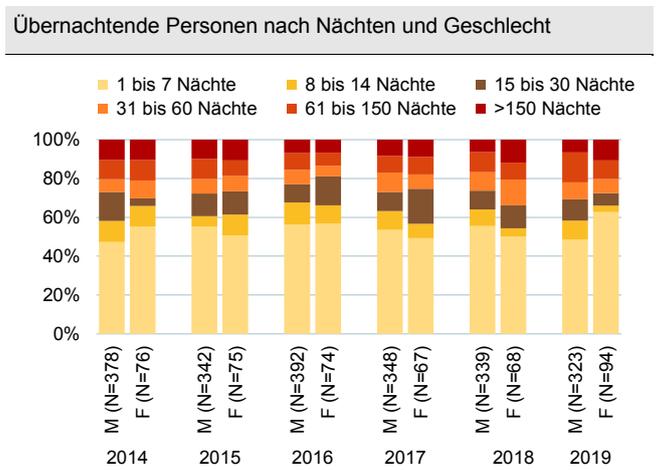


Abb. 10-3/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Die Notschlafstellen werden 2019 von insgesamt 323 unterschiedlichen Männern und 94 Frauen genutzt. 49% der Männer und 63% der Frauen verbringen jeweils weniger als 8 Nächte in der Notschlafstelle. Jeweils gut ein Fünftel aller Frauen und Männer schlafen mehr als 60 Nächte in der Notschlafstelle.

Übernachtende Personen nach Alter

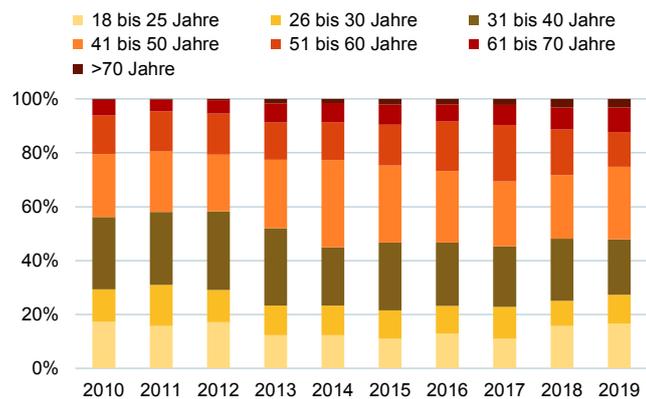


Abb. 10-4/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahren machen 17% aller Übernachtenden aus (2018: 16%). Die Gruppe der 41- bis 50-Jährigen ist mit 27% aller Nutzerinnen und Nutzer weiterhin die grösste. 12% sind älter als 60 Jahre.

Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle (in Mio. Franken)

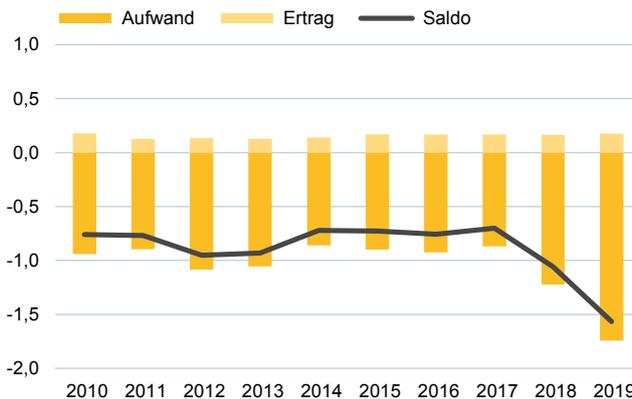


Abb. 10-5/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Mit der Eröffnung der zweiten Notschlafstelle im September 2018 ist auch der Aufwand gestiegen. 2019 liegt er bei 1 742 000 Franken. Der Ertrag liegt bei 177 000 Franken. Damit beträgt der Nettoaufwand 2019 insgesamt 1 566 000 Franken.

# 11 Notwohnen

## 11.1 Leistungsbeschreibung

Die Sozialhilfe Basel-Stadt ist zuständig für die Bereitstellung von Notwohnungen und von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen im Sinn des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG). Sie ist verantwortlich für die Vermietung einschliesslich Auswahl der Mieterschaft sowie Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt des Wohnraums. Das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) ist zuständig für die Beschaffung und Instandhaltung der Gebäude bzw. des Wohnraums.

Die Notwohnungen werden an Familien und einschliesslich Alleinerziehende mit Kindern oder auch in beschränkter Zahl an Einzelpersonen vermietet, die in einer akuten Wohnungsnotsituation sind (gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsbegehren). Es handelt sich dabei um eine Notlösung, entsprechend erfolgt die Vermietung befristet (in der Regel für sechs Monate). Die Mieterinnen und Mieter sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Es besteht jedoch die Möglichkeit das Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden kann und die Notsituation weiter besteht. Bei anhaltenden Mietzinszahlungsrückständen oder begründeten Einzelfällen wird das Mietverhältnis nicht erneuert und im Extremfall kann die Räumung einer Notwohnung angeordnet werden.

Der günstige Wohnraum gemäss WRFG wird Familien und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, die aufgrund verschiedener Kriterien (wie z. B. hohe Betreibungen, Familiengrösse, Nationalität oder eingeschränkte Wohnkompetenz) auf dem freien Wohnungsmarkt als besonders benachteiligt einzustufen sind. Die Mietverträge werden in der Regel unbefristet ausgestellt. Die Sozialhilfe Basel-Stadt überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen zum Bezug einer Wohnung weiterhin gegeben sind.

**Anspruchsberechtigte Personen** Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine Notwohnung oder eine Wohnung im Sinn des WRFG. Die Familien bzw. Einzelpersonen müssen seit mindestens zwei Jahren in Basel-Stadt wohnen und angemeldet sein. Notwohnungen werden ausschliesslich an obdachlose Personen oder an solche vermietet, die von Obdachlosigkeit bedroht sind (aktuelles Mietverhältnis ist gekündigt oder ein Räumungsbegehren liegt vor). Für Wohnungen im Sinn des WRFG werden folgende Kriterien geprüft: besondere Benachteiligung auf dem freien Wohnungsmarkt, tiefes Einkommen (z. B. Bezug von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Familienmietzinsbeiträgen), erfolglose Wohnungssuche (belegt durch Anmeldungen und Absagen).

Für das Beantragen einer Notwohnung oder einer Wohnung im Sinne des WRFG ist eine persönliche Vorsprache in der Sozialhilfe Basel-Stadt erforderlich.

**Finanzierung** Die Finanzierung erfolgt grösstenteils durch Mietzinseinnahmen sowie durch das ordentliche Budget der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe kommt für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften auf und stellt das nötige Personal für ihre Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kfm. MA, Hauswartung).

**Berechnungsgrundlagen** Die Vermietung der Notwohnungen erfolgt nicht kostendeckend, da die Sozialhilfe für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften aufkommt und diese nicht weiterverrechnet. Die Wohnungen werden zu demjenigen Betrag vermietet, den die Sozialhilfe an Immobilien Basel-Stadt zahlt. Es wird kein Aufschlag vorgenommen, damit die Wohnungen kostengünstig bleiben. Als Mietzinsbasis wird in der Regel das interne Mietreglement zugrunde gelegt. Bei der Zuteilung sämtlicher Wohnungen wird darauf geachtet, dass nach Möglichkeit die Anzahl Zimmer die Anzahl Personen nicht übersteigt.

### Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) (§11, §14)
- Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG, SG 861.500)
- Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV, SG 861.520)

**Zuständigkeit** Sozialhilfe Basel-Stadt, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaften).

## 11.2 Kennzahlen

Das Angebot an Notwohnungen wurde 2019 weiter ausgebaut. Ende 2019 stehen 166 Notwohnungen und 12 Einzelzimmer zur Verfügung. Die Auslastung der angebotenen Objekte liegt bei 90%. Zwei Drittel der Mietverhältnisse bestehen seit mehr als einem Jahr. Der Nettoaufwand für die Bewirtschaftung der Notwohnungen und Einzelzimmer beläuft sich auf rund eine Million Franken. Im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG) wurde im Herbst 2016 mit der Vermietung von 8 Wohnungen gestartet. Ende 2019 sind es 61 Wohnungen.

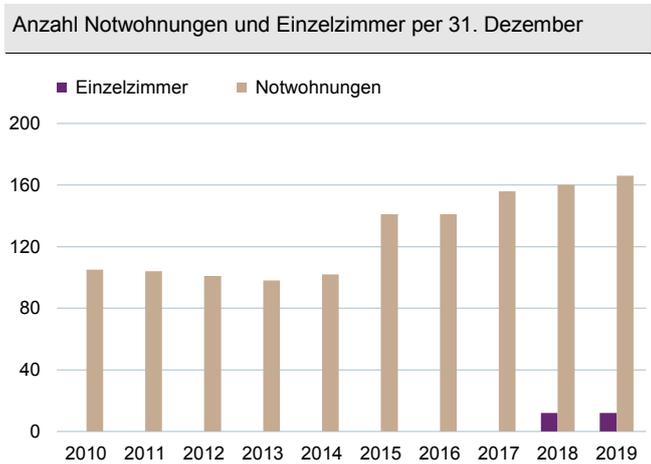


Abb. 11-1/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Das Angebot umfasst seit 2018 auch Einzelzimmer. Ende des Jahres stehen insgesamt 166 Notwohnungen und 12 Einzelzimmer zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr sind 6 Notwohnungen dazugekommen. Die Anzahl der Einzelzimmer blieb stabil.

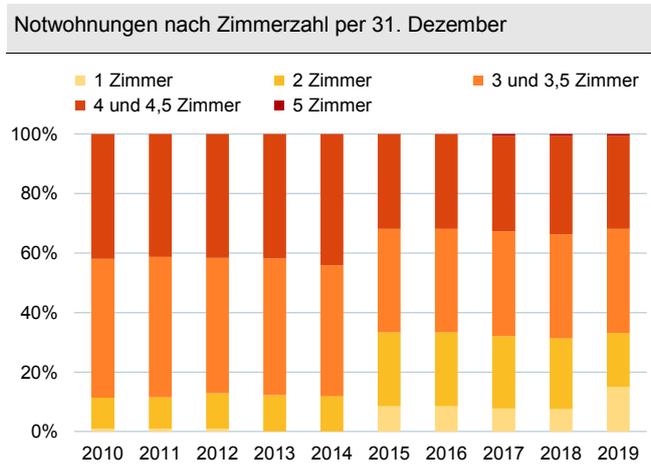


Abb. 11-2/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Im Vergleich zum Vorjahr stehen bei den Notwohnungen 13 zusätzliche 1-Zimmer-Wohnungen zur Verfügung. Die 1-Zimmer-Wohnungen dürfen nicht mit den Einzelzimmern verwechselt werden. Bei den 2-Zimmer-Wohnungen sind es im Vorjahresvergleich aktuell 8 weniger. Insgesamt sind 25 1-Zimmer-Wohnungen, 30 2-Zimmer-Wohnungen, 58 3- bzw. 3,5-Zimmer-Wohnungen, 52 4- bzw. 4,5-Zimmer-Wohnungen und eine 5-Zimmer-Wohnung im Angebot.

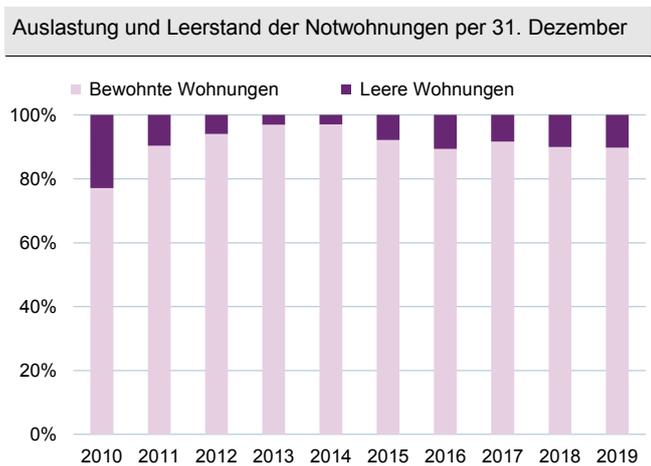


Abb. 11-3/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Ende 2019 stehen 17 Notwohnungen und zwei Einzelzimmer leer, 149 Wohnungen und 10 Einzelzimmer sind vermietet. Damit beträgt die Auslastungsquote bei den Notwohnungen zu diesem Zeitpunkt 90% und bei den Einzelzimmern gut 83%.

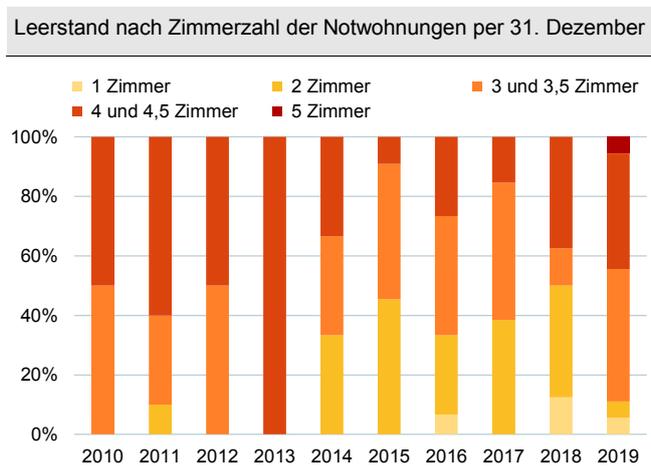


Abb. 11-4/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Bei Jahresabschluss stehen 2019 insgesamt 17 Notwohnungen und zwei Einzelzimmer leer. Bei den leerstehenden Notwohnungen handelt es sich um eine 1-Zimmerwohnung, eine 2-Zimmer-Wohnung, 8 3- bzw. 3,5-Zimmer-Wohnungen, 7 4- bzw. 4,5-Zimmer-Wohnungen und eine 5-Zimmer-Wohnung.

Mietdauer von Notwohnungen und Einzelzimmern nach Anzahl Jahren per 31. Dezember

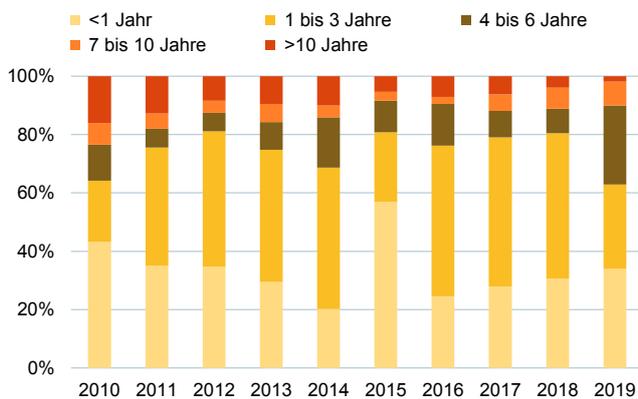


Abb. 11-5/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Ende 2019 bestehen insgesamt 159 Mietverhältnisse. 34% der Notwohnungen bzw. Einzelzimmer werden seit weniger als einem Jahr von den gleichen Personen bewohnt, rund 29% seit 1 bis 3 Jahren. Zwei Drittel der Mietverhältnisse bestehen seit mehr als einem Jahr. Bei knapp 2% der bewohnten Objekte gab es seit über 10 Jahren keinen Mieterwechsel mehr.

Aufwand und Ertrag der Notwohnungen und Einzelzimmer in Mio. Franken

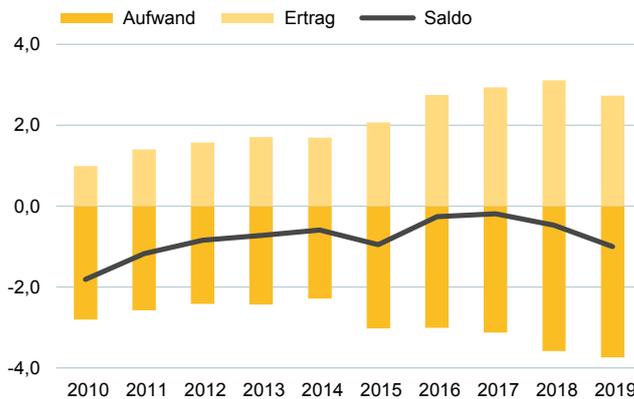


Abb. 11-6/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Im Jahr 2019 beträgt der Aufwand für die Notwohnungen und Einzelzimmer 3 734 000 Mio. Franken. Der Ertrag beläuft sich insgesamt auf 2 733 000 Mio. Franken. Der Nettoaufwand beträgt damit 1 001 000 Franken.

**Erläuterungen**

**Mietdauer** Aufgrund des stark ausgebauten Angebots an Notwohnungen im Jahr 2015 ist in diesem Jahr der Anteil an Wohnungen, die seit weniger als einem Jahr von denselben Mieterinnen und Mietern belegt sind, deutlich höher als in den Vorjahren. Auch in den Jahren 2017 bis 2019 ist aufgrund des Ausbaus des Angebots ein Anstieg von Mietverhältnissen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr zu beobachten.

## 12 Prämienverbilligung

### 12.1 Leistungsbeschreibung

Da die Krankenversicherungsprämien in der Schweiz nicht einkommensabhängig sondern als Kopfprämie erhoben werden, belasten sie die Budgets von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen prozentual viel stärker. Mittels der individuellen Prämienverbilligung (IPV) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden diese Haushalte finanziell entlastet. Die zielgerichteten Subventionen ermöglichen allen im Kanton versicherten Personen die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu tragbaren Prämien.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die in Basel-Stadt versicherungspflichtig sind (d. h. in Basel-Stadt wohnhafte Personen, aber auch Personen mit Wohnsitz EU/EFTA aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit) und die eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschreiten. Diese sogenannte reine Prämienverbilligung steht allen Gesuchstellern offen, welche die kantonalen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten gemäss Bundesrecht Prämienbeiträge bis zur vollen kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert. Zudem übernimmt der Kanton 85% der ausstehenden Rechnungen aus der Grundversicherung, die von den Versicherten trotz Betreuung durch die Krankenversicherung nicht bezahlt werden (Abgeltung der Verlustscheine).

**Finanzierung** Die IPV wird vom Kanton ausgerichtet. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 leistet der Bund einen schweizweit einheitlichen Beitrag pro versicherte Person an die IPV im Umfang von 7,5% der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. 2019 betrug der Bundesbeitrag für Basel-Stadt 70,4 Mio. Franken.

**Berechnungsgrundlagen** Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe des massgeblichen Einkommens der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Mit der Annahme der Steuervorlage 17 durch die Basler Stimmbevölkerung erfolgte ab 1. Juli 2019 eine Erhöhung der Einkommensgrenzen (Aufstockung von bisher 18 auf neu 22 Beitragsgruppen). Gleichzeitig können Personen, die in einem alternativen KVG-Versicherungsmodell versichert sind, höhere Beiträge (Bonus) beantragen. Die Prämienverbilligung ist je nach Altersgruppe (Kinder, junge Erwachsene, Erwachsene) unterschiedlich hoch, wobei gemäss Bundesrecht bei Kindern und jungen Erwachsenen Mindestvorgaben einzuhalten sind.

#### Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV, SG 834.400)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

**Zuständigkeit** Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

## 12.2 Kennzahlen

Insgesamt 53 088 Personen beziehen per Ende 2019 Prämienverbilligungen. Die ausbezahlten Leistungen betragen rund 217 Mio. Franken. 2019 konnten die Krankenkassen beim Kanton 13,1 Mio. Franken für die Abgeltung von Verlustscheinen aufgrund säumiger Versicherter geltend machen.

Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen per Ende Jahr

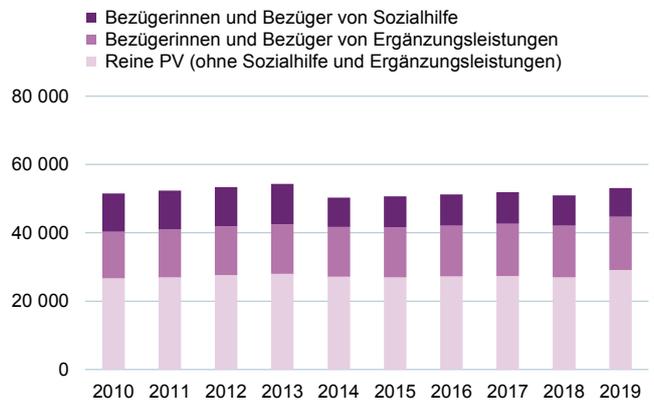


Abb. 12-1/T12-1; Quellen: ASB, Abteilung. EL/PV/FAMI, Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Ende 2019 nehmen insgesamt 53 088 Personen Prämienverbilligungen in Anspruch. Dabei handelt es sich um 29 140 Bezügerinnen und Bezüger mit reiner PV sowie um 15 535 Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) sowie 8 413 Sozialhilfebeziehende.

Kantonale Gesamtausgaben in Mio. Franken

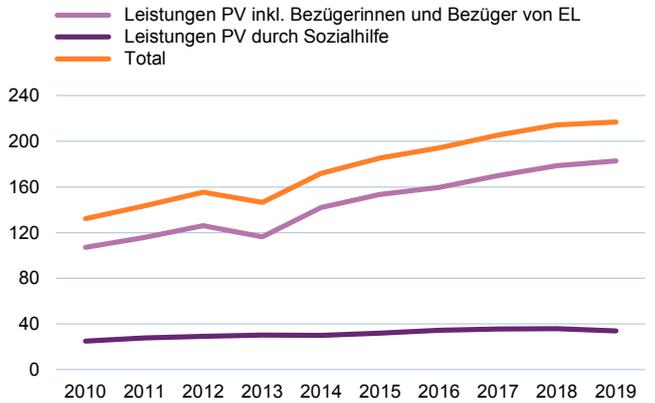


Abb. 12-2/T12-1; Quellen: ASB, Abteilung. EL/PV/FAMI, Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons belaufen sich 2019 auf 216,8 Mio. Franken. Damit stiegen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 1% (2018: 214,3 Mio. Franken). Davon werden 33,9 Mio. Franken an Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe entrichtet.

Haushalte mit reiner Prämienverbilligung nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2019 (N=16 249)

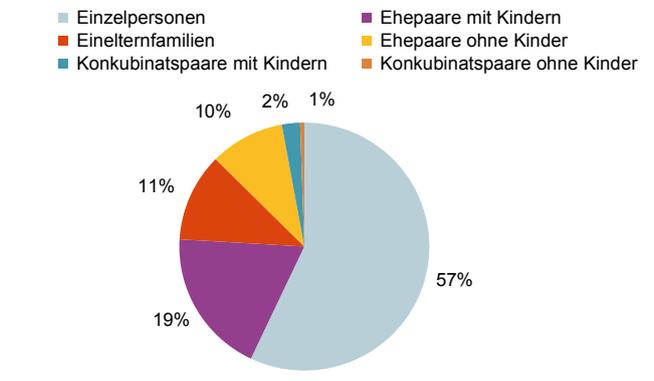


Abb. 12-3/T12-2; Quelle: BISS.

Mit 57% handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Haushalte, welche reine Prämienverbilligungen erhalten, um Einpersonenhaushalte. Ehepaare mit Kindern stellen mit einem Anteil von 19% die zweitgrösste Gruppe der Bezügerinnen und Bezüger von reiner PV.

Haushaltstypen mit reiner Prämienverbilligung nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2019

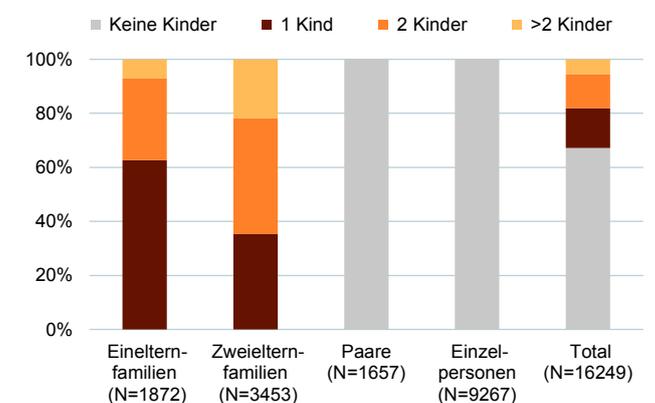


Abb. 12-4/T12-2; Quelle: BISS.

Zwei Drittel der Haushalte mit Prämienverbilligungen sind kinderlos. In 15% der Haushalte lebt 1 Kind, in 13% leben 2 Kinder und in 5% leben mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit reiner Prämienverbilligung nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Dezember 2019

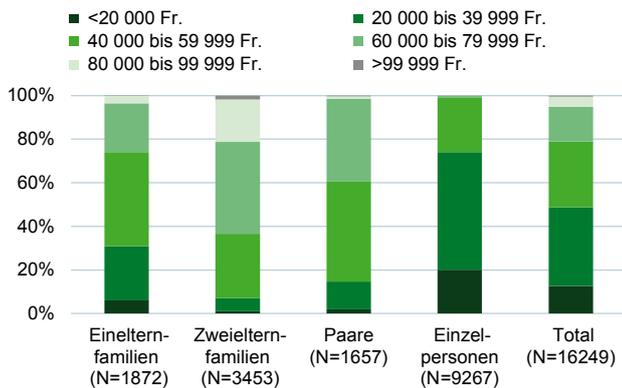


Abb. 12-5/T12-2; Quelle: BISS.

49% der Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen erzielen ein Einkommen von unter 40 000 Franken. 46% verfügen über ein Haushaltseinkommen, das zwischen 40 000 und 79 999 Franken liegt. 5% verdienen mindestens 80 000 Franken.

Haushalte mit reiner Prämienverbilligung nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2019 (N=16 249)

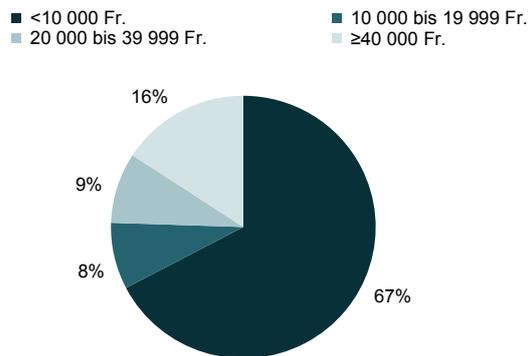


Abb. 12-6/T12-2; Quelle: BISS.

67% der unterstützten Haushalte verfügen über Rücklagen von weniger als 10 000 Franken und 8% über ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. 9% haben zwischen 20 000 und 39 999 Franken zur Seite gelegt und 16% insgesamt 40 000 Franken oder mehr.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2019

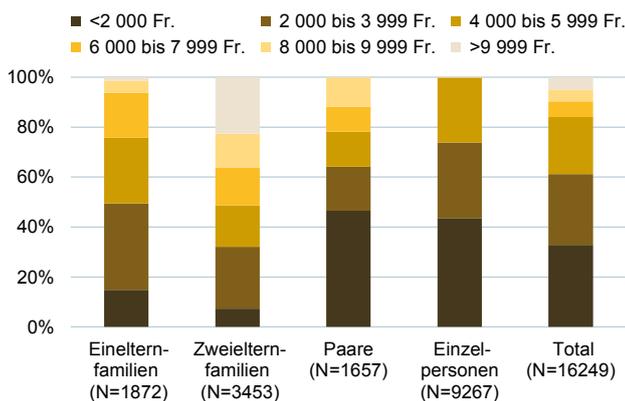


Abb. 12-7/T12-2; Quelle: BISS.

33% der unterstützten Haushalte erhalten jährliche Prämienverbilligungen in der Höhe von unter 2 000 Franken und 28% zwischen 2 000 und 3 999 Franken. 23% der ausbezahlten Leistungen bewegen sich zwischen 4 000 und 5 999 Franken. 16% der Haushalte erhalten mindestens 6 000 Franken.

**Erläuterungen**

**Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe** Bis 2013 handelte es sich um kumulierte Jahreswerte, danach jeweils um den Bestand am Jahresende.

**Reine Prämienverbilligung** Bezügerinnen und Bezüger mit reiner Prämienverbilligung erhalten weder EL noch Sozialhilfe, sondern ausschliesslich Prämienverbilligung.

**Kantonale Gesamtausgaben** Bei der Abgeltung der Verlustscheine kam es zu einem Systemwechsel, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. Ab 2014 wurde eine Abgrenzungskorrektur in der Staatsbuchhaltung zwischen der Prämienverbilligung und den Ergänzungsleistungen (EL) vorgenommen, die zu einer kostenneutralen Verlagerung von rund 12 Mio. Franken führte; der Zunahme der Ausgaben bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den EL gegenüber. Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «Leistungen PV inkl. Bezügerinnen und Bezüger von EL» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind.

**Leistungen Prämienverbilligung durch Sozialhilfe** Per 2016 wurde die Erhebungsmethode angepasst. Die Werte nach der neuen Berechnungsmethodik fallen leicht höher aus.

**BISS** Stichtagsauswertung vom 4.1.2020 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS).

**Freibetrag** Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximallbetrag.

Übernahme von Krankenkassenausständen: Verlustscheinsumme und Nettoauszahlung an die Krankenkassen in Mio. Franken

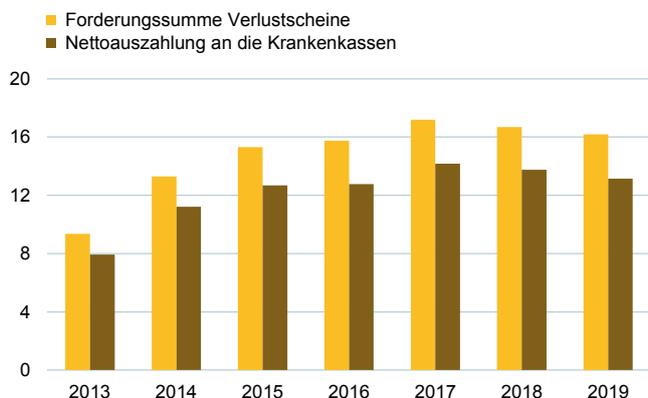


Abb. 12-8/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die Forderungssumme aller von den Krankenkassen übernommenen Schuldscheine beläuft sich 2019 im Kanton Basel-Stadt auf 16,2 Mio. Franken. Die kantonale Nettoauszahlung an die Krankenkassen beläuft sich auf 13,1 Mio. Franken. Beide Grössen sind zum zweiten Mal nacheinander rückläufig.

Übernahme von Krankenkassenausständen: Anzahl Versicherte mit Verlustscheinen, Anzahl Verlustscheine sowie durchschnittliche Kosten und Forderungssumme in Franken

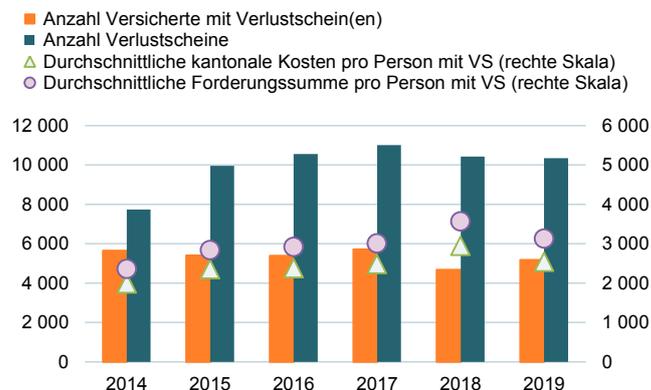


Abb. 12-9/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Insgesamt 10 343 Verlustscheine (VS) von 5 181 Versicherten hat der Kanton Basel-Stadt 2019 übernommen. Die durchschnittliche Forderungssumme pro Person mit VS liegt mit 3 125 Franken tiefer als im Vorjahr. Ebenso verhält es sich bei den daraus entstandenen Kosten für den Kanton. Diese liegen bei 2 535 Franken pro Person mit Verlustschein.

**Erläuterungen**

**Übernahme von Krankenkassenausständen** Seit 2012 sind die Kantone verpflichtet, mittels jährlicher Abrechnung mit den Krankenkassen 85% der Forderungen zu übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben. Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben. Die kantonalen Nettokosten ergeben sich somit aus 85% der Forderungssumme abzüglich der Rückzahlungen.

**Anzahl Versicherte mit Verlustschein** Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung.

## 13 Sozialhilfe

### 13.1 Leistungsbeschreibung

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des menschenwürdigen Überlebens in einer finanziellen Notlage. Zur Verfolgung ihrer Zwecke – Existenzsicherung, Integration, Prävention – steht der Sozialhilfe ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für diejenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Sie ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (sog. soziales/soziokulturelles Existenzminimum). Daneben übernimmt die Sozialhilfe für von ihr unterstützte Personen die Prämienverbilligung (Prämienbeiträge an die Krankenversicherung).

Die Sozialhilfe beruht entsprechend ihren Zwecken auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe zur Existenzsicherung (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungshilfen (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Zur Verfolgung ihrer Zwecke wird den unterstützten Personen eine Reihe von Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Verletzung Kürzungen der Unterstützungsleistungen zur Folge hat. Zudem unterliegen die Sozialhilfeleistungen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die sozialhilferechtlich bedürftig sind. Darunter fallen alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit geregelter Aufenthaltsstatus. Die übrigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten bei Bedarf lediglich Nothilfe (eingehender Ziff. 3.2.1 Unterstützungsrichtlinien WSU). Diese umfasst ausschliesslich minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen. Bei der Höhe der Sozialhilfeleistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den SKOS-Richtlinien.

**Finanzierung** Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Sozialhilfe der Stadt Basel ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kanton Basel-Stadt.

**Berechnungsgrundlagen** Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden beinahe alle Eigenmittel (Einnahmen und Vermögen) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt. Die wirtschaftliche Hilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen den sozialhilferechtlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Eigenmitteln.

#### Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SG 890.100)
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

**Zuständigkeit** Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen).

### 13.2 Kennzahlen

Die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Stadt liegt für das Jahr 2019 bei 6,6% (Vorjahr 6,8%). Die Sozialhilfequote beträgt in der Stadt Basel 7,0% (7,3%), in Riehen 3,4% (3,7%) und in Bettingen 1,9% (1,5%). Bei den jungen Erwachsenen ist die Sozialhilfequote gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Die durchschnittliche Unterstützungsdauer beträgt 58 Monate. Sie hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die Nettounterstützung I ist hingegen seit zwei Jahren rückläufig. Sie beträgt 2019 rund 136 Mio. Franken. Seit 2017 gehen die Daten aus Riehen und Bettingen in eine kantonale Sozialhilfequote ein. Damit lassen sich detaillierte Entwicklungen auf kantonaler Ebene beobachten.

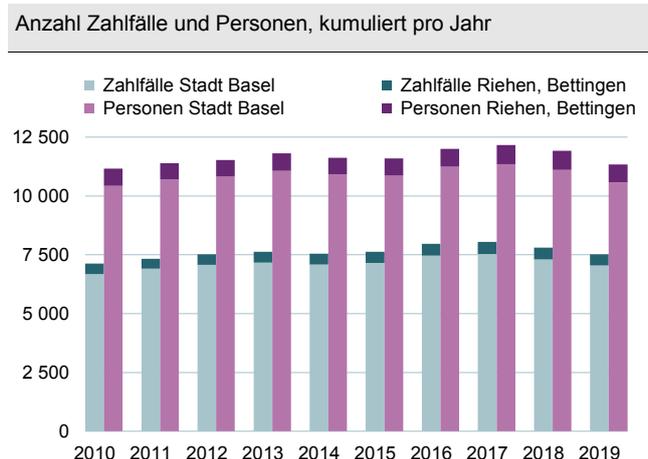


Abb. 13-1/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.  
Im Verlaufe des Jahres 2019 werden insgesamt 11 345 Personen in 7 524 Dossiers finanziell unterstützt. Davon fallen 762 Personen bzw. 480 Dossiers in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe Riehen.

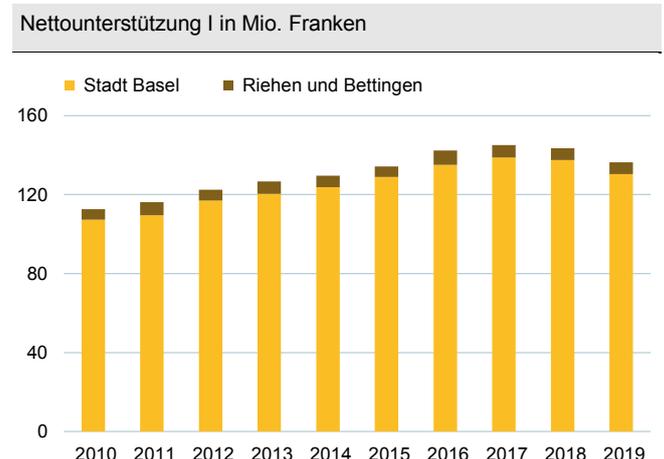


Abb. 13-2/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.  
Die Nettounterstützung I ist seit zwei Jahren rückläufig. 2019 liegt sie mit insgesamt 136,4 Mio. Franken 4,9 % tiefer als im Vorjahr.

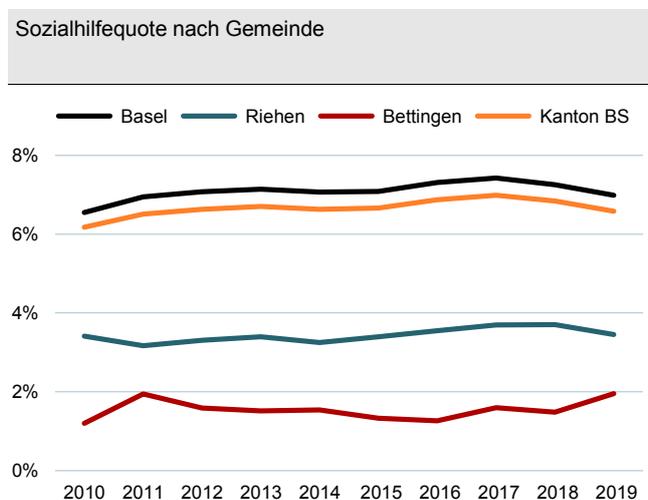


Abb. 13-3/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.  
Die Sozialhilfequoten im Kanton Basel-Stadt und in der Stadt Basel sinken nach 2018 auch im Jahr 2019. Dies, nachdem sie in den Jahren 2016 und 2017 jeweils angestiegen waren. Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Stadt liegt bei 6,6%. Im Vorjahr lag sie bei 6,8%. In der Stadt Basel beträgt sie 7,0% (2018: 7,3%). Riehen und Bettingen weisen eine Sozialhilfequote von 3,4% (2018: 3,7%) bzw. 1,9% (2018: 1,5%) aus.

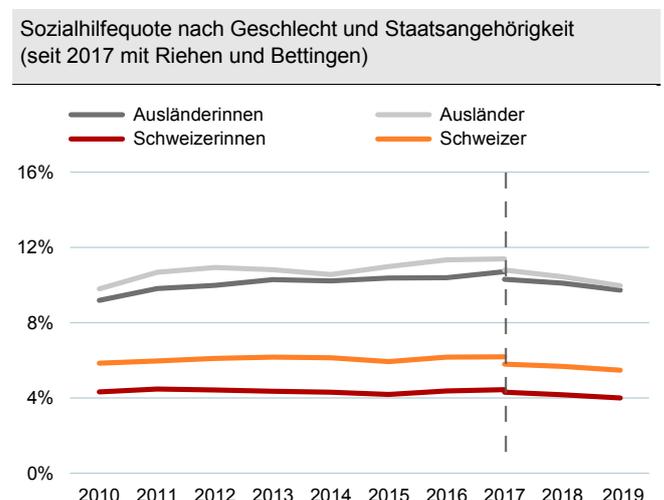


Abb. 13-4/T13-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.  
Die Linien von 2010 bis 2017 zeigen die Sozialhilfequoten der Schweizerinnen und Schweizer bzw. Ausländerinnen und Ausländer für die Stadt Basel. Ab 2017 sind die entsprechenden kantonalen Quoten abgebildet. Ausländerinnen und Ausländer weisen 2019 eine Sozialhilfequote von 9,7% bzw. 10,0% auf. Bei den Schweizerinnen beträgt die Sozialhilfequote 4,0%, bei den Schweizern 5,5%. Gegenüber dem Vorjahr ist die Sozialhilfequote bei den Ausländerinnen um 0,4, bei den Ausländern um 0,5 Prozentpunkte gesunken.

#### Erläuterungen

**Werte Kanton Basel-Stadt** Bis 2016 bzw. 2017 konnten die Abbildungen 13-3 bis 13-8 nur für die Stadt Basel dargestellt werden. Seit 2016 stehen die Stichtagswerte und seit 2017 die kumulierten Werte für sämtliche Auswertungen auch für Riehen und Bettingen zur Verfügung.

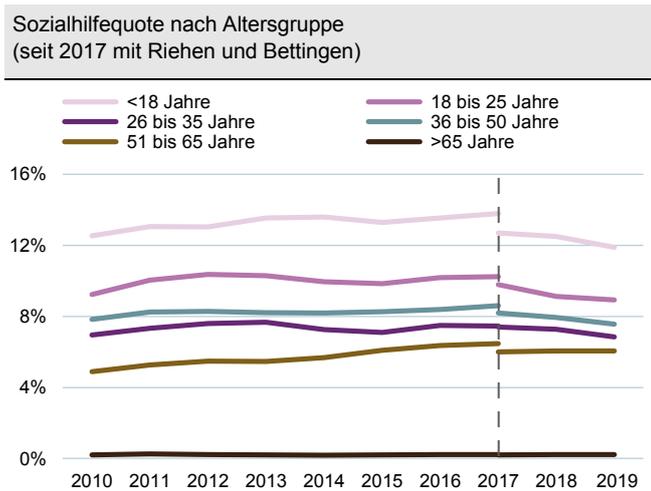


Abb. 13-5/T13-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die Linien von 2010 bis 2017 zeigen die Sozialhilfequoten der Stadt Basel. Jene ab 2017 bilden die kantonalen Quoten seit 2017 ab. Mit einer Quote von 11,9% sind Minderjährige im Kanton dem höchsten Sozialhilferisiko ausgesetzt. Die jungen Erwachsenen (18- bis 25-Jährige) weisen eine Sozialhilfequote von 8,9% auf (2018: 9,1%), die 51- bis 65-Jährigen eine Quote von 6,1% (2018: 6,1%).

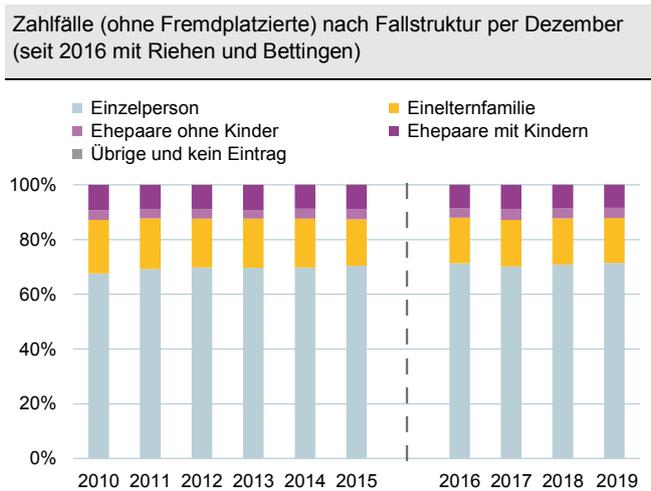


Abb. 13-6/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Bei 71% der Ende 2019 registrierten Zahlfälle handelt es sich um eine Einzelperson. 16% sind Einelternfamilien und 8% Ehe- bzw. Konkubinatspaare mit Kindern. Paare ohne Kinder machen 4% der Fälle aus.

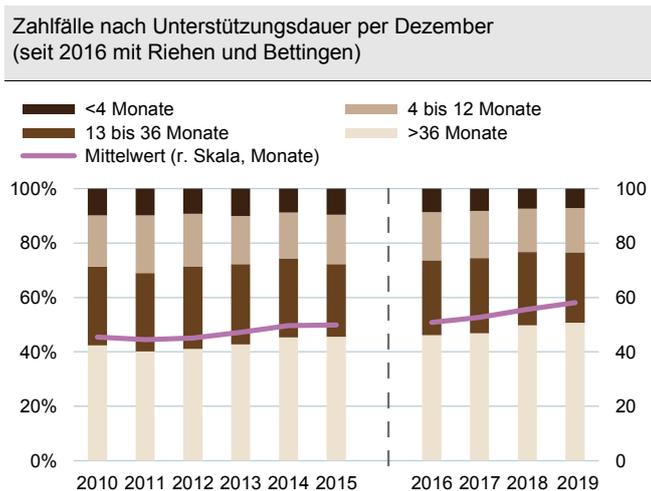


Abb. 13-7/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Durchschnittlich wird ein Ende 2019 aktiver Fall seit 58 Monaten geführt (2018: 56 Monate). Während die durchschnittliche Dauer in Basel bei 58 Monaten liegt, beträgt sie in Riehen 53 Monate, in Bettingen 51 Monate. In 51% der Fälle unterstützt die Sozialhilfe seit mehr als 36 Monaten, 16% der Fälle weisen eine Unterstützungsdauer von bis zu einem Jahr auf.

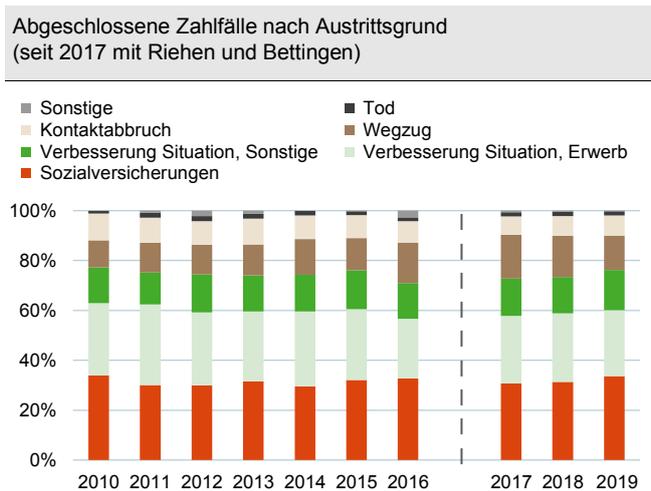


Abb. 13-8/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Im Verlaufe des Jahres 2019 werden 2 251 Fälle abgeschlossen. Häufigster Austrittsgrund aus der Sozialhilfe ist mit 34% eine Existenzsicherung durch Leistungen von Sozialversicherungen. Zweithäufigster Austrittsgrund ist mit 27% eine durch Erwerbstätigkeit verbesserte wirtschaftliche Situation. 14% der Fälle werden auf Grund eines Wegzuges abgeschlossen. Die Anteile der Austrittsgründe haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

**Erläuterungen**

**Stichtagswert** Ein Stichtagswert entspricht dem Stand per 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

**Kumulierter Wert** Es werden alle Fälle und Personen ausgewiesen, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben.

**Dossier** Es wird nur der Dossiertyp «Sozialhilfefall» berücksichtigt, ausser in den Abb. 13-3 bis 13-5, wo alle Dossiertypen einschliesslich «Asyl» und «Flüchtling», aber nicht jene der abgewiesenen Asylsuchenden mit einem Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE/NE) enthalten sind. NEE/NE-Betroffene erhalten seit 2008 keine Sozialhilfe mehr, sondern nur noch Nothilfe.

**Nettounterstützung I** Sie ergibt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich der Alimentenerträge und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiterer Rückerstattungen. Aufgrund methodischer Anpassungen bei der Berechnung der Nettounterstützung I fallen die Werte für Riehen und Bettingen ab 2016 höher aus als jene aus den Vorjahren.

**Sozialhilfequote** Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfangenden (kumulierte Jahreszahl) an der Wohnbevölkerung mit Stand Ende Dezember aus.

**(Zahl-)Fall** Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für die die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

## 14 Tagesbetreuung

### 14.1 Leistungsbeschreibung

Im Kanton Basel-Stadt sind Tagesheime und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Tagesbetreuungseinrichtungen. Er ist für die Bewilligung, Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Tagesheime und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Tagesheime, die unterschiedlich sind, was Angebot, Organisation und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, die Aufsicht und das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen sowie die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

**Anspruchsberechtigte Personen** Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr geleistet werden. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen.

**Finanzierung** Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

**Berechnungsgrundlagen** Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen und der entsprechenden Verordnung sowie der Tagesbetreuungsverordnung. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

#### Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) (SR 211.222.338)
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) (SG 815.100)
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) (SG 815.110)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG

**Zuständigkeit** Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

## 14.2 Kennzahlen

Das Platzangebot für die familienexterne Betreuung erfährt nach kurzer Stagnationsphase eine weitere Steigerung. Im Oktober 2019 stehen 4 269 Plätze zur Verfügung. Während die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen auf 3 856 wächst, bleiben die kantonalen Ausgaben für die Tagesbetreuung mit rund 40 Mio. Franken stabil.

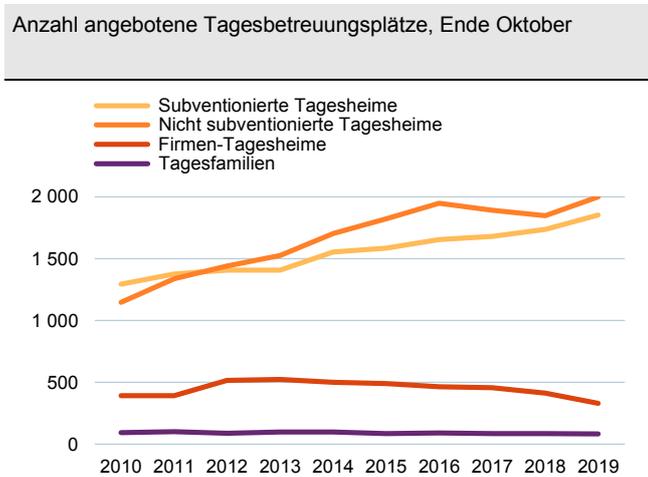


Abb. 14-1/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Nach kontinuierlichem Anstieg der Plätze für die familienexterne Betreuung von 2010 bis 2016 war zwischen 2016 und 2018 ein leichter Rückgang zu beobachten. Ende Oktober 2019 stehen mit insgesamt 4 269 Plätzen wiederum mehr zur Verfügung als 2018 (4 087). 1 854 Plätze entfallen auf subventionierte und 2 000 Plätze auf nicht subventionierte Tagesheime. In Firmentagesheimen werden 331 Betreuungsplätze angeboten, in Tagesfamilien deren 84.

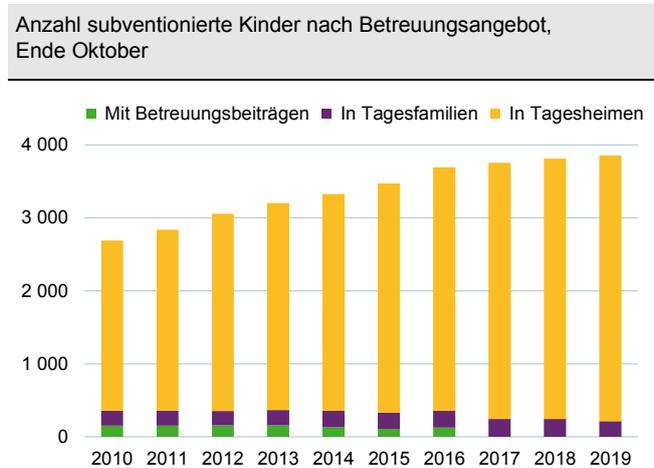


Abb. 14-2/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen in Tagesheimen steigt weiter. 2019 werden im Stichmonat 3 644 Kinder gezählt. In Tagesfamilien sind es insgesamt 212 Kinder.

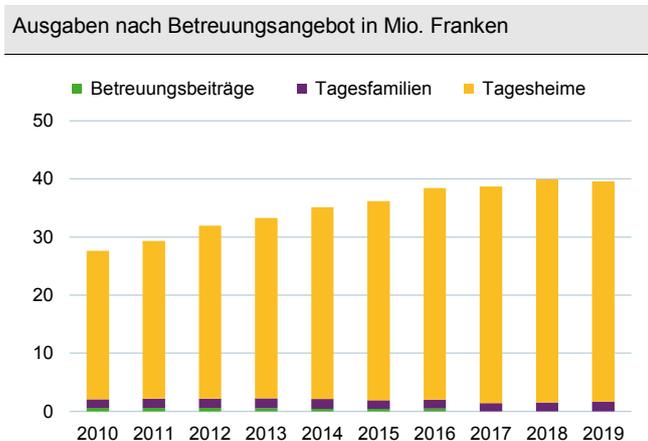


Abb. 14-3/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Erstmals im beobachteten Zeitraum steigen die Ausgaben für die Tagesbetreuung nicht weiter an und betragen fürs Jahr 2019 insgesamt 39,6 Mio. Franken (2018: 40,1 Mio. Franken).

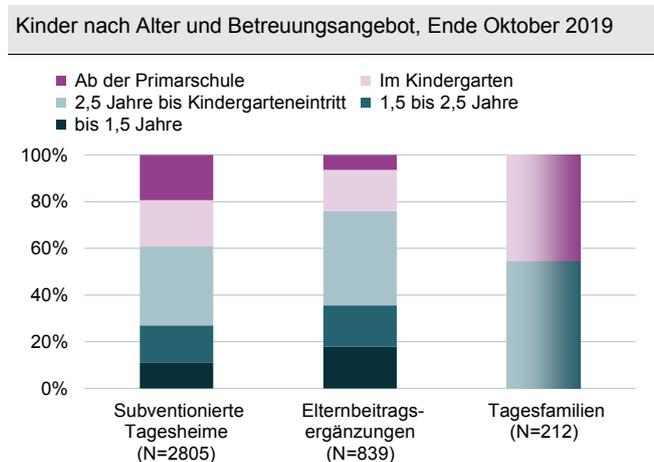


Abb. 14-4/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

In subventionierten Tagesheimen sind 61%, in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen 76% der Kinder im Vorschulalter. Bei den Tagesfamilien liegt der Anteil Kinder im Vorschulalter bei 55%.

### Erläuterungen

**Subventionierte Tagesheime** Institutionen für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

**Mitfinanzierte Tagesheime** Institutionen für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

**Tagesfamilien** Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause. Die Platzzahl wird anhand der tatsächlichen Belegung berechnet.

**Betreuungsbeiträge** Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

**Anzahl betreute Kinder** Ein angebotener Platz kann innerhalb einer Woche von mehr als einem Kind belegt werden. Die Anzahl betreuter Kinder kann somit die Anzahl Plätze übersteigen.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2019 (N=2 576)

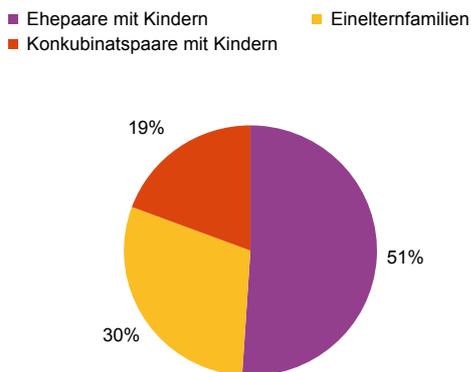


Abb. 14-5/T14-2; Quelle: BISS.

50% der Haushalte mit Subventionen zur Tagesbetreuung bestehen aus Ehepaaren mit Kindern. In 31% der Fälle handelt es sich um Einelternfamilien, 19% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2019

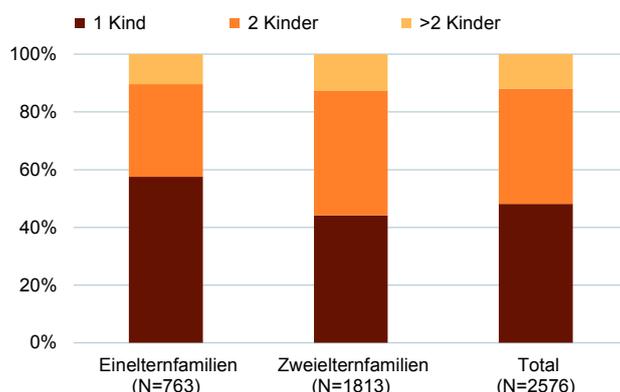


Abb. 14-6/T14-2; Quelle: BISS.

In beinahe der Hälfte der unterstützten Haushalte ist ein einziges Kind wohnhaft (47%). In 41% der Haushalte leben 2 Kinder und in 12% mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2019

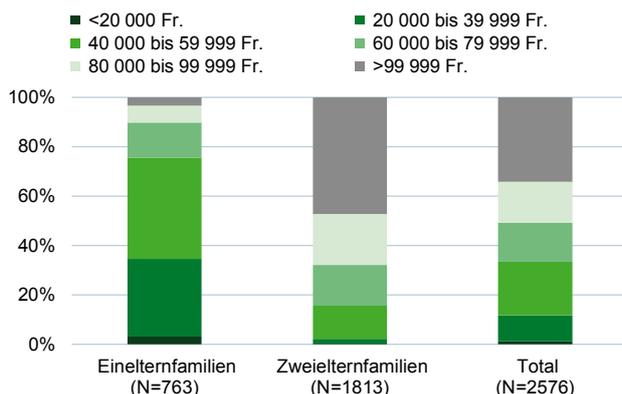


Abb. 14-7/T14-2; Quelle: BISS.

32% der unterstützten Haushalte verdienen über 99 999 Franken. 17% erzielen ein Einkommen zwischen 80 000 und 99 999 Franken. Über ein Einkommen von weniger als 40 000 Franken verfügen 13% der Haushalte.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Vermögen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2019 (N=2 576)

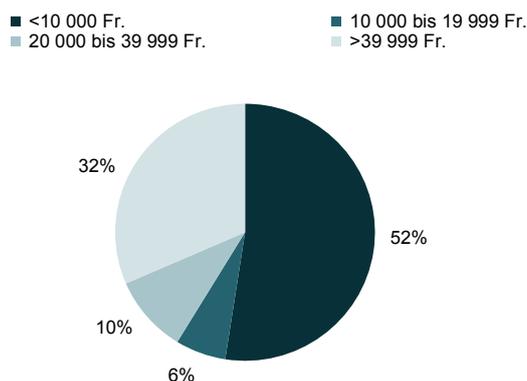


Abb. 14-8/T14-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Mehr als die Hälfte der Haushalte mit Tagesbetreuung hat ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken (53%). 8% resp. 9% verfügen über ein Vermögen von 10 000 bis 19 999 Franken bzw. 20 000 bis 9 999 Franken. 30% verfügen über Rücklagen von mehr als 39 999 Franken.

**Erläuterungen**

**BISS** Stichtagsauswertung vom 4.1.2020 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS). Im BISS sind ausschliesslich Haushalte geführt, die staatliche Unterstützung für die Betreuung ihrer Kinder in einem Tagesheim oder einer Tagesfamilie erhalten.

**Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn** Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

## 15 Tagesstrukturen

### 15.1 Leistungsbeschreibung

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel-Stadt ein freiwillig wählbares, kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Primarschulen (inkl. Kindergärten) bieten als Betreuungssequenzen das Mittagsmodul, die Nachmittagsmodule I und II (kurz und lang) sowie an einigen Standorten den Frühhort an. Die Sekundarschulen bieten einen beaufsichtigten Aufenthalt von 12 bis 17 Uhr sowie ein Verpflegungsangebot (Mensa oder Verpflegungskiosk) über Mittag an. Die Mittagstische in den Quartieren bieten von 12 bis 14 Uhr ein Mittagsmodul und an gewissen Standorten von 14 bis max. 18 Uhr eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Anbietern (ausser in Riehen) im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen angeboten. In den Herbstferien 2019 wurde zum ersten Mal die Ferienbetreuung an Schulen, an den drei Schulstandorten Bläsi, Isaak Iselin und Thierstein, durchgeführt. Dieses Angebot findet zukünftig während allen Schulferienwochen statt (ausser der Woche vor Ostern, der sechsten Sommerferienwoche und zwischen 24. Dezember bis 1. Januar). Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarschule. Tagesferien stehen je nach Angebot Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren zur Verfügung. Die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen in Tagesferien muss vorgängig mit dem Anbieter geklärt werden. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe unterschiedliche Anmelde-/Teilnahmebedingungen, die Ferienbetreuung an Schulen kann tageweise gebucht werden, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

**Anspruchsberechtigte Personen** Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Sekundarschule der Volksschule besuchen, haben Anspruch auf Tagesstrukturangebote.

**Berechnungsgrundlagen** Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich in der Primarstufe an der Anzahl belegter Module bzw. gebuchter Ferientage und Ferienwochen sowie am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60% richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienverbilligung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen kann bei der Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion oder einen Kostenerlass beantragt werden. An der Sekundarschule ist das Verpflegungsangebot kostenpflichtig (für Schülerinnen und Schüler unter den marktüblichen Preisen), der beaufsichtigte Aufenthalt ist kostenlos. Für Freizeitkurse muss je nach Angebot ein kleiner Kostenbeitrag geleistet werden.

**Finanzierung** Bei den Tagesstrukturangeboten an den Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

#### Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz (SG 410.100) (§§ 73 und 75)
- Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung, TSV, SG 412.600)
- Staatsbeitragsgesetz (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410)

**Zuständigkeit** Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

## 15.2 Kennzahlen

Das Angebot an Tagesstrukturplätzen wird in den Schulen weiter ausgebaut, beim Angebot der Mittagstische ist innerhalb der letzten Jahre eine Stagnation zu beobachten. Während der gesamten Stichwoche wird das Mittagsangebot 18 553 und das Nachmittagsangebot 13 524 Mal genutzt. Seit dem Schuljahr 2019/20 wird an den Primarschulen Bläsi, Isaak Iselin und Thierstein auch Ferienbetreuung angeboten. In den beiden Herbstferienwochen wurden insgesamt 195 Plätze belegt, während der Weihnachtsferien waren es deren 19. Die Nettoausgaben von Stadt und Gemeinden wachsen entsprechend dem ausgebauten Angebot auf rund 31 Mio. Franken.

Mittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze im Frühhort der Primarstufe

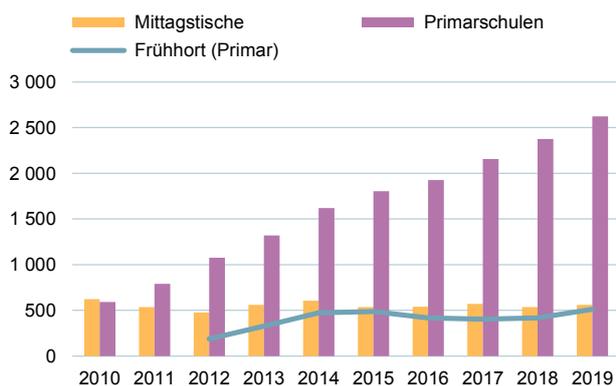


Abb. 15-1/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Im September 2019 werden an den Primarschulen 2 624 Plätze und an den Mittagstischen in den Quartieren 559 Plätze angeboten. Während das Angebot bei den Mittagstischen relativ stabil bleibt, steigt es in den Schulen kontinuierlich. An den Primarschulen stehen 512 Plätze im Frühhort zur Verfügung. Seit 2015 stehen den Schülerinnen und Schülern an allen Sekundarschulstandorten zudem Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese können von allen Schülerinnen und Schülern des Schulstandorts genutzt werden. Eine konkrete Anzahl Plätze gibt es für dieses Angebot nicht.

Nachmittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze für Tagesferien

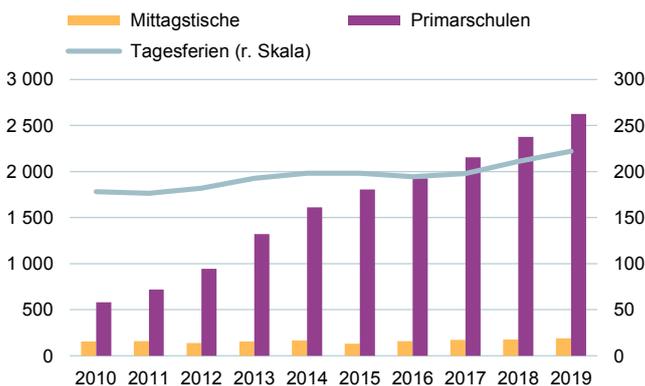


Abb. 15-2/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Das Angebot bei den Nachmittagsplätzen an den Primarschulen steigt kontinuierlich an. Im September 2019 stehen 2 624 Plätze zur Verfügung. Die Mittagstische in den Quartieren verfügen über 191 Plätze. An den Sekundarschulen können sich die Schülerinnen und Schüler an ihren unterrichtsfreien Nachmittagen in der Schule aufhalten. Fachpersonen bieten Hausaufgabenunterstützung und verschiedene Freizeitaktivitäten an. In den Schulferien werden durchschnittlich 222 Plätze pro Woche für Tagesferien angeboten.

Anzahl Nutzungen des Mittagsmoduls in der Stichwoche nach Anbieter sowie Nutzung der Frühhorte

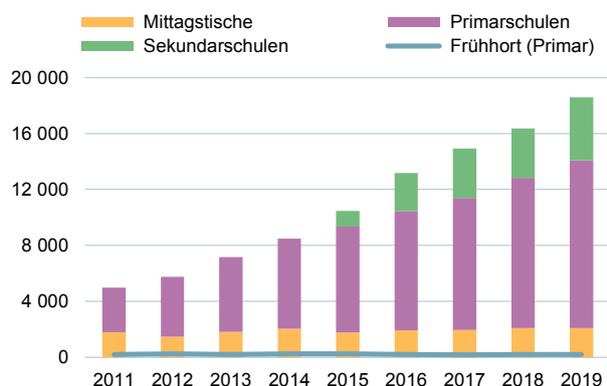


Abb. 15-3/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Anzahl in der Stichwoche genutzter Mittagsmodule steigt im Jahr 2019 auf insgesamt 18 589. In den Primarschulen wurde das Angebot 11 990 Mal, in den Sekundarschulen 4 510 Mal und im Frühhort an den Primarschulen 189 Mal genutzt.

Anzahl Nutzungen an Nachmittagen in der Stichwoche nach Anbieter sowie Anmeldungen für Tagesferien in einer durchschnittlichen Ferienwoche

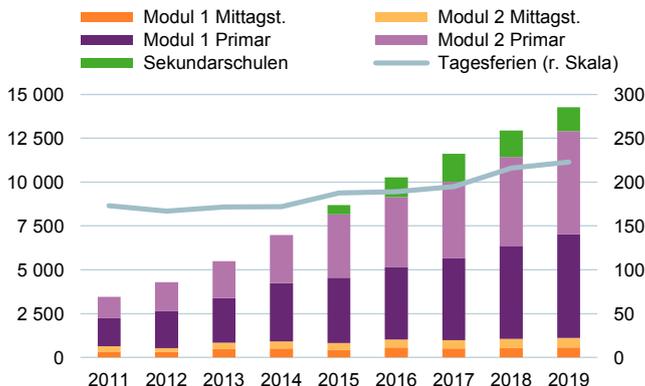


Abb. 15-4/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Nachmittagsbetreuung wird im Verlaufe der Stichwoche 14 264 Mal genutzt. Für die Tagesferien gehen im Verlaufe des Jahres 2019 insgesamt 2 451 Anmeldungen ein, was einem Durchschnitt von 223 Anmeldung pro Ferienwoche entspricht.

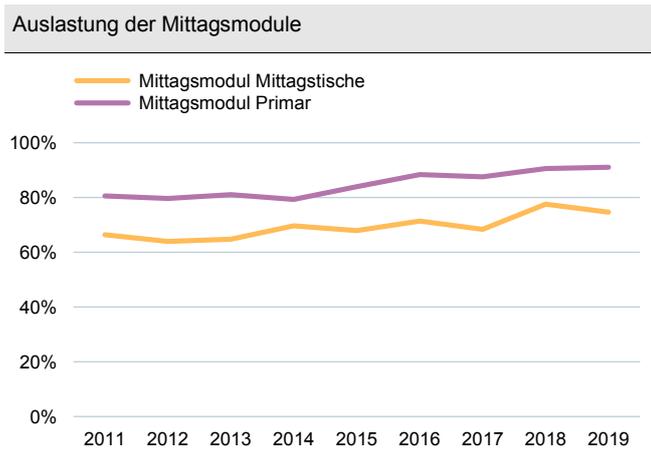


Abb. 15-5/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

75% beträgt die Auslastung des Mittagmoduls an den Mittagstischen in der Stichwoche 2019. Das Mittagmodul in den Primarschulen weist eine Auslastung von 91% auf. An der Sekundarschule gibt es keine konkrete Platzzahl, weshalb keine Auslastungsquote errechnet werden kann.

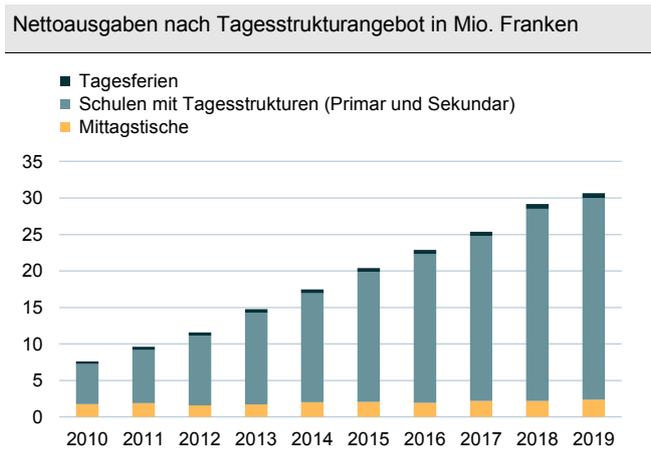


Abb. 15-6/T15-1; Quellen: Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Riehen

Auch 2019 wachsen die Kosten im Zuge des Ausbaus der Tagesstrukturen weiter an. 30,7 Mio. Franken werden insgesamt in die Tagesstrukturen investiert, 5% mehr als im Vorjahr. Davon entfallen 27,6 Mio. Franken auf die Betreuungsangebote an den Schulen, 2,4 Mio. Franken auf die Mittagstische und rund 645 000 Franken auf die Tagesferien.

**Erläuterungen**

**Schulen mit Tagesstrukturen** Sie bieten auf Primarstufe (inkl. Kindergärten) als Betreuungssequenzen den Frühhort (nicht an allen Schulstandorten), das Mittagmodul und an Nachmittagen sowohl Hausaufgabenunterstützung als auch ein kurzes und langes Nachmittagsmodul an. Im Zuge der Schulharmonisierung HarmoS werden die Tagesstrukturen seit 2015 für alle sich in der obligatorischen Schulzeit befindlichen Schülerinnen und Schüler angeboten. In der Sekundarstufe werden seither eine Verpflegung sowie die Möglichkeit eines beaufsichtigten Aufenthalts über Mittag und am Nachmittag (inkl. Aktivitäten) angeboten. Zuvor galt das Angebot lediglich bis und mit Ende Orientierungsschule.

**Mittagstische** Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagsmodule von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen 2010 im Dezember und seit 2011 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2009 sind nicht valide.

**Tagesferien** Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche. Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Faschnachts- und Weihnachtsferien) angeboten.

**Nachmittagsmodulplätze** Sie weisen die maximale Kapazität aus, die am Nachmittag durch das kurze und lange Nachmittagsmodul sowie die Hausaufgabenunterstützung gewährleistet wird. Nachmittagsmodul I: Betreuung von 14 bis 15.45 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung, Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittagsmodul II kurz/lang: Betreuung von 15.45/16:30 bis 18 Uhr mit Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittag an der Sekundarschule: Aufsicht von 14 bis 17 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung.

**Betreute Kinder in der Stichwoche** Ein Kind, das an mehreren Tagen in der Stichwoche ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt.

**Auslastung** Die Auslastung errechnet sich als Anteil der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder pro Tag in der Stichwoche an der Platzzahl in den jeweiligen Angeboten.

## 16 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

### 16.1 Leistungsbeschreibung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kanton Basel-Stadt (KESB BS) ist die Nachfolgeorganisation der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Vormundschaftsbehörde. Die KESB BS ist ein Sozialkriseninterventionszentrum. Ein zentraler Notfalldienst, welcher für den Schutz von gefährdeten Kindern und Erwachsenen, für Kindesbelange bei bestehenden Elternkonflikten, für ausgewählte Bereiche der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung), für die gesetzliche Vertretung (Ehe- und Partnerschaftsvertretung, Vertretung bei medizinischen Massnahmen) sowie als Beschwerdeinstanz für bewegungsfreiheitsbeschränkende Massnahmen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen zuständig ist. Die KESB BS initiiert Prozesse in Gefährdungssituationen mit dem primären Ziel, gemeinsam mit den betroffenen Kindern und Eltern oder Erwachsenen eine auf Kooperation basierende Lösung zu finden. Dabei steht die freiwillige Hilfe und Unterstützung im Vordergrund. Das Ziel eines Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahrens ist es, nicht entscheiden zu müssen, sondern gemäss dem im Zivilgesetzbuch verankerten Subsidiaritätsgrundsatz eine freiwillige Lösung mit den Betroffenen zu finden. Mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden Personen unterstützt, die aus psychischen und/oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen kann. Ziel der KESB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt sind und sich angemessen weiterentwickeln. Ausserdem sollen hilfs- oder schutzbedürftige Erwachsene in einem geordneten Alltag leben können.

Die KESB BS nimmt Meldungen und Anträge zu allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen für Erwachsene und Kinder entgegen, klärt diese ab und nimmt die Entscheidvorbereitung wahr. Die Entscheidverantwortung liegt in der Zuständigkeit einer der drei Spruchkammern, die zwar Teil der KESB BS und somit der Verwaltung sind, in ihrer Entscheidungsfindung jedoch unabhängig agieren.

**Betroffene Personen** Von einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes können Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betroffen sein, welche einen Schwächezustand sowie eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit (Erwachsene) aufweisen (Art. 390 bzw. Art. 426 ZGB) oder in ihrem Kindeswohl gefährdet sind (Art. 307 ff. ZGB). Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

**Finanzierung** Das Bestehen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Errichtung (Verfahrenskosten) sowie für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten oder zu schützenden Erwachsenen (Art. 404 ZGB) bzw. bei Kinder und Jugendlichen zulasten deren Eltern (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

#### **Rechtsgrundlagen**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) (Kindesschutzrecht: Art. 252-263, Art. 270-327c; Erwachsenenschutzrecht: Art. 360-425)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG, SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG, SG 212.410)

**Zuständigkeit** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

## 16.2 Kennzahlen

Im Jahr 2019 hat die KESB BS insgesamt 2 781 formelle Verfahren eröffnet, deutlich mehr als in den Vorjahren. Am Ende des Jahres bestehen Schutzmassnahmen für 3 090 Erwachsene sowie für 822 Kinder. Die massgeschneiderten Beistandschaften sind die am häufigsten gesprochene Massnahme im Erwachsenenschutzrecht. Bei Kindern ist die Errichtung einer Beistandschaft die Unterstützungsform mit der höchsten Fallzahl. Dabei gehören die Beratung, die Unterstützung bei medizinischen Behandlungen sowie die Regelung des persönlichen Verkehrs zu den häufigsten Massnahmen.

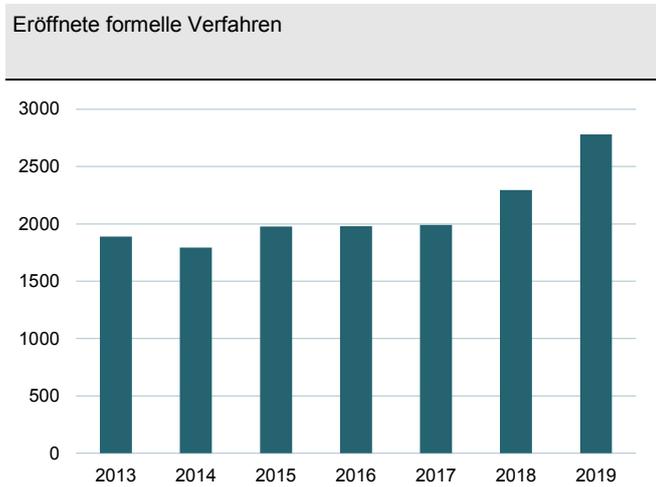


Abb. 16-1/T16-1; Quelle: KESB BS.

Die Anzahl eröffneter formeller Verfahren ist gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen, ohne dass es dabei zu einer proportionalen Steigerung der KESB Massnahmen gekommen wäre (vgl. Abb. 16-2 bis 16-4). Im Verlaufe des Jahres 2019 wurden insgesamt 2 781 formelle Verfahren eröffnet, im Vorjahr waren es deren 2 295.

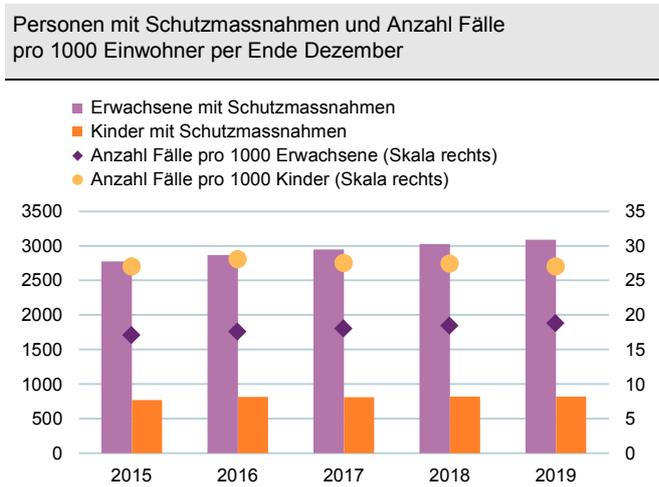


Abb. 16-2/T16-1; Quelle: KOKES.

Ende 2019 werden insgesamt 3 090 Erwachsene (Ende 2018: 3023) sowie 822 (Ende 2018: 819) Minderjährige mit Schutzmassnahmen gezählt. Pro 1000 volljährige Einwohner benötigen 18,8 Personen Unterstützung. Bei den Kindern sind es 27,0 Personen pro 1000 minderjährige Einwohner.

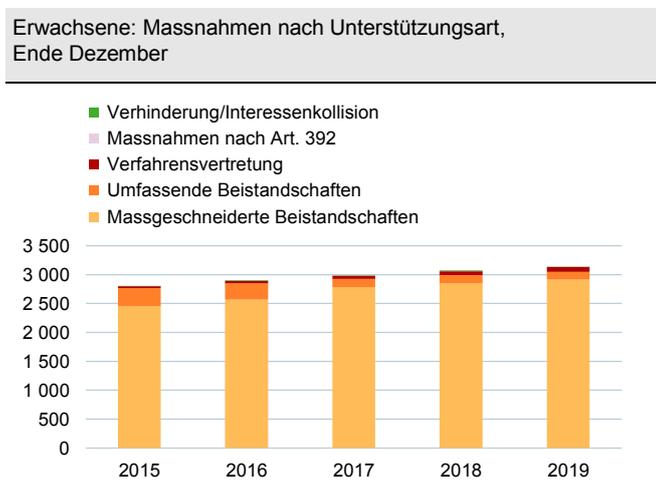


Abb. 16-3/T16-1; Quelle: KOKES.

3 150 Massnahmen für Erwachsene bestehen Ende 2019. Davon entfallen 2 914 auf massgeschneiderte Beistandschaften. Die Anzahl umfassender Beistandschaften liegt bei 134. Es werden zudem 82 Verfahrensvertretungen sowie jeweils 10 Massnahmen nach Art. 392 bzw. Verhinderung/Interessenkollision gezählt.

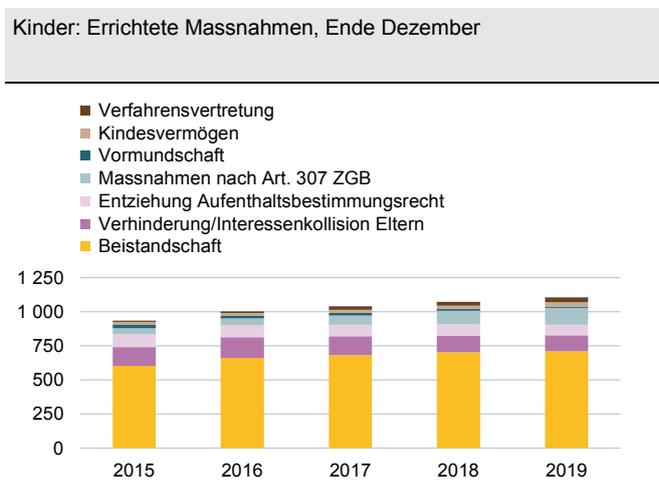


Abb. 16-4/T16-1; Quelle: KOKES.

Zwei Drittel der 1 106 für Kinder errichteten Massnahmen betreffen Beistandschaften (710). Massnahmen nach Art. 307 ZGB sowie «Verhinderung/Interessenkollision Eltern» betreffen mit 123 resp. 118 Fällen jeweils 11% aller Massnahmen. Der Bestand an elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzügen liegt mit 76 um fünf tiefer als Ende 2018 (vgl. Kapitel 17, Abb. 17-5: Diese Fälle bilden dort eine Teilmenge der platzierten Kinder und Jugendlichen).

### Kinder: Beistandschaften nach Unterstützungsart, Ende Dezember (Mehrfachnennungen möglich)

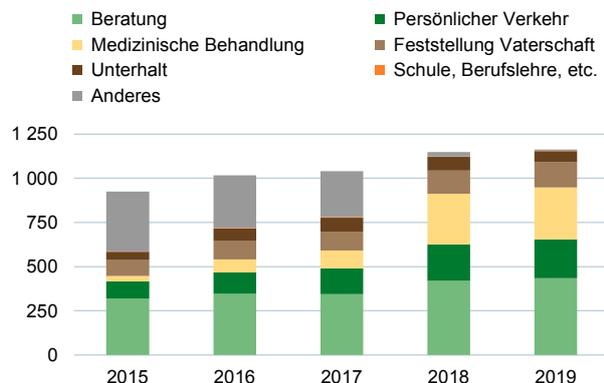


Abb. 16-5/T16-1; Quelle: KOKES.

Die Beratung stellt die häufigste Form der Beistandschaft für Kinder dar (435). In 293 Fällen wird die medizinische Behandlung unterstützt. 220 Fälle betreffen die Unterstützung beim Regeln des persönlichen Verkehrs. Die Feststellung der Vaterschaft beschäftigt in 144 Fällen. Bei 62 Kindern muss der Unterhalt geklärt werden.

### Erläuterungen

**KOKES** Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES erstellt eine Gesamtschweizerische Statistik für sämtliche Kantone.

**Formelle Verfahren** Die KESB erhält von verschiedenen Seiten Meldungen zu potentiellen Gefährdungen. Aufgrund teilweise mangelnder Relevanz wird nicht in jedem Fall ein Verfahren eröffnet. Gesuche um «einvernehmliche gemeinsame Sorge», die Deposition von Vorsorgeaufträgen sowie Geburtsmeldungen sind in den abgebildeten Fallzahlen nicht enthalten.

**Massnahmen** Für eine unterstützte Person können mehrere Massnahmen gesprochen werden. Die Anzahl Massnahmen entspricht deshalb nicht der Anzahl unterstützter Personen.

**Massnahmen nach Art. 307 ZGB** Diese umfassen Art. 307 Abs. 3 «Weisung/Ermahnung» und «Person/Stelle mit Einblick» sowie Art 307 Abs. 1 «geeignete Massnahme».

**Beistandschaft** Einem unterstützten Kind können mehrere Formen der Beistandschaft gemäss Art 308 ZGB gesprochen werden. Die Summe der Anzahl Beistandschaften nach Art. 308 entspricht deshalb nicht der Anzahl Kinder mit einer Beistandschaft.

**Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner** Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte des Bundesamts für Statistik entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

**Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart** 2018 konnten viele der bis anhin unter der Kategorie «Anderes» geführten Massnahmen erstmals den weiteren Kategorien zugeordnet werden.

## 17 Kinder- und Jugendhilfe

### 17.1 Leistungsbeschreibung

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weitere Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und das Führen von zivilrechtlichen Kinderschutzmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. In diesem Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzmandate, die durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) vermittelt oder durchgeführt werden, sowie um die Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen. Im Mittelpunkt steht die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Erstmals dargestellt werden auch die ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie sind in den Alltag der Familien eingepasst und werden im direkten sozialen Umfeld der Leistungsbeziehenden oder in Räumlichkeiten des Leistungsanbieters erbracht.

**Anspruchsberechtigte Personen** Zielpersonen der Kinder- und Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Die Leistungen können im Einzelfall auch darüber hinaus gewährt werden, wenn dies zum Erreichen der Entwicklungsziele erforderlich ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

**Finanzierung** Den überwiegenden Teil der Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe tragen die Kantone und Gemeinden, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Bei Platzierungen in einem Heim erfolgt die interkantonale Verrechnung gemäss einem Konkordat (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen; IVSE). Auch bei den Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen selbst, soweit sie Einkommen oder Vermögen haben, bis zu einer definierten Höchstgrenze einen Beitrag an die Kosten leisten.

**Berechnungsgrundlagen** Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Bei stationären Platzierungen werden auch allfällige Einkommen der Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben.

#### Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) (SR 211.222.338)
- Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) (SG 415.100)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG, SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG, SG 212.410)
- Sozialhilfegesetz (SG 890.100)
- Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) (SG 212.470)
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO) (SG 212.250)
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) (SG 212.260)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

**Zuständigkeit** Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die Leistungsverrechnung sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Kinderschutzmassnahmen erfolgen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), strafrechtliche Kinderschutzmassnahmen erfolgen durch die Jugendanwaltschaft (JugA). Jugendstrafrechtliche Massnahmen werden im vorliegenden Bericht nicht erfasst.

## 17.2 Kennzahlen

3 239 Kinder und Jugendliche werden 2019 vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut. Von den 1 346 im Jahresverlauf eingegangenen Meldungen stammen 45% von Eltern und näherem Umfeld. Den häufigsten Aufnahmegrund stellen Krankheit oder Behinderung des Kindes dar. Insgesamt 394 Kinder und Jugendliche sind Ende 2019 platziert. Die Bruttokosten für Fremdplatzierungen betragen im Jahr 2019 rund 40,3 Mio. Franken.



Abb. 17-1/T17-1; Quelle: KJD.

Im Verlaufe des Jahres 2019 erhält der Kinder- und Jugenddienst insgesamt 1 346 Meldungen. Davon erfolgen 45% durch die Eltern und das nähere Umfeld. 35% der Meldungen werden von Behörden oder Polizei getätigt. Schule und soziale Institutionen machen 18% der Meldungen aus.

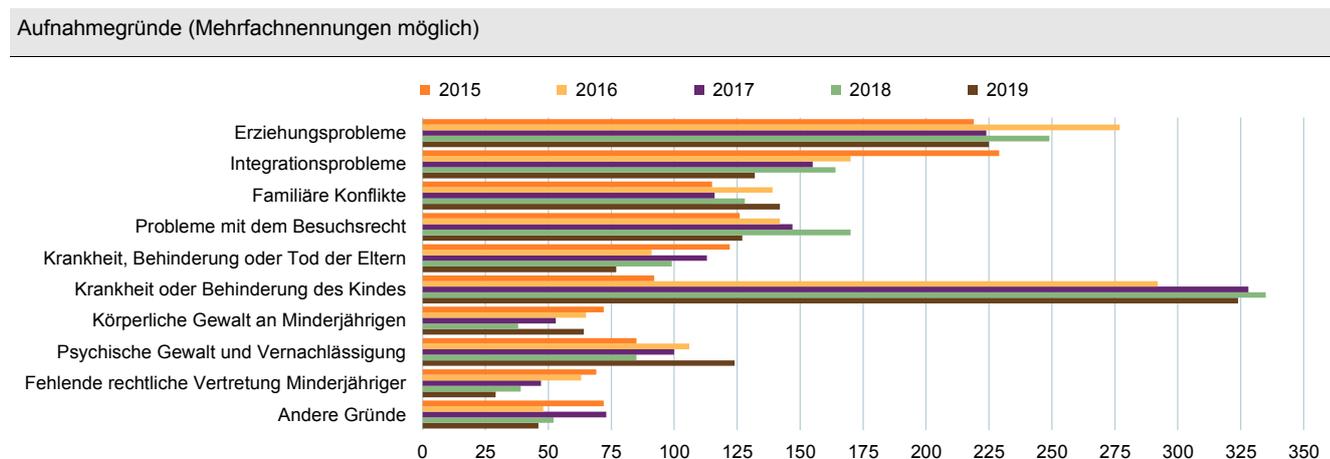


Abb. 17-2/T17-1; Quelle: KJD.

Innerhalb des Jahres 2019 sind insgesamt 3 239 Kinder in Betreuung. Davon handelt es sich in 1 013 Fällen um Neuaufnahmen. «Krankheit oder Behinderung des Kindes» stellt den häufigsten Aufnahmegrund dar (324). Erziehungsprobleme stehen mit 225 Nennungen an zweiter Stelle, gefolgt von familiären Konflikten (142), Integrationsproblemen (132) und Problemen mit dem Besuchsrecht (127).

### Erläuterungen

**Platzierte Kinder und Jugendliche** Ab 2019 beziehen sich die abgebildeten Zahlen auf alle Platzierungen und Leistungen, die für den Kanton Basel-Stadt mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind. In den Vorjahren wurden nur Fälle erfasst, bei denen der zivilrechtliche Wohnsitz der platzierten Kinder und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt lag.

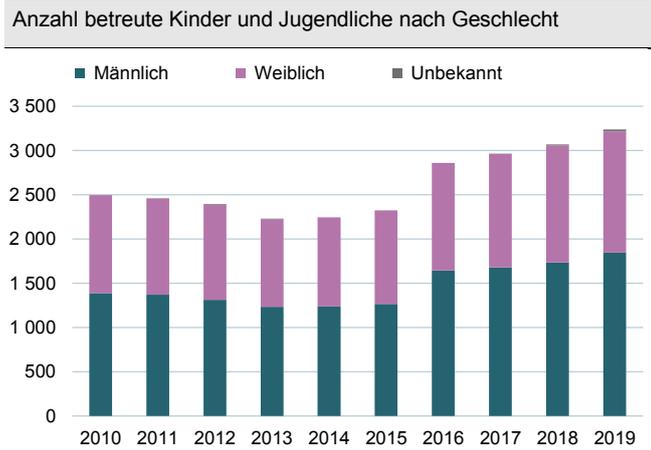


Abb. 17-3/T17-1; Quelle: KJD.

2019 sind 57% der insgesamt 3 239 betreuten Kinder männlichen und 42% weiblichen Geschlechts.

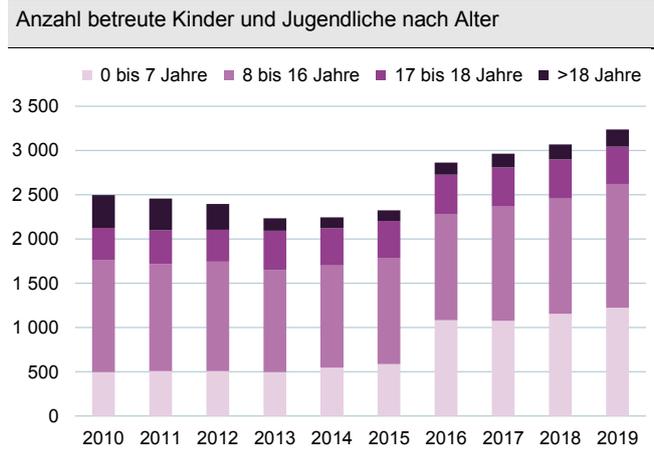


Abb. 17-4/T17-1; Quelle: KJD.

Von den 3 239 im Jahr 2019 betreuten Kindern sind 38% jünger als 8 Jahre. 43% sind 8 bis 16 Jahre und 13% sind 17 bis 18 Jahre alt.

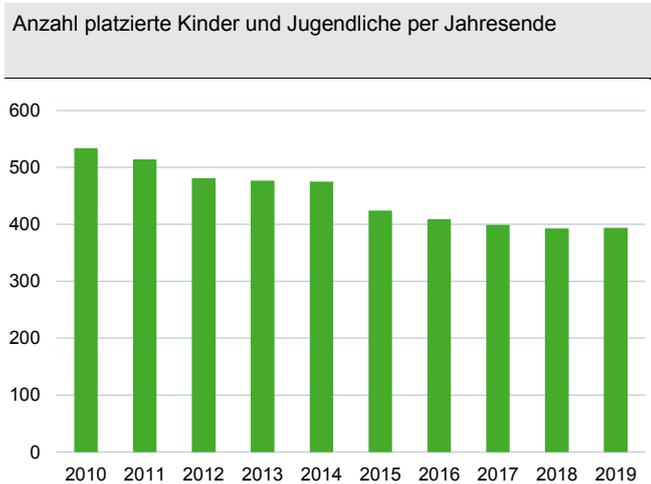


Abb. 17-5/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Seit 2010 nimmt die Anzahl platzierter Kinder per Jahresende stetig ab. Gegenüber dem Vorjahr verhält sich die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlichen mit 394 erstmals stabil (2018: 393). Gemäss KOKES-Statistik sind davon 76 durch die KESB platziert worden (vgl. Kapitel 16, Abb. 16-4).

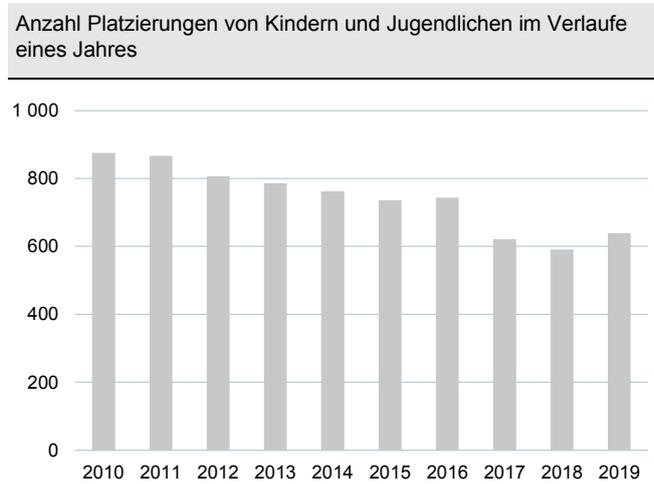


Abb. 17-6/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Verlaufe des Jahres 2019 sind insgesamt 639 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Heimen untergebracht worden.

Platzierte Kinder und Jugendliche nach Alter per Jahresende

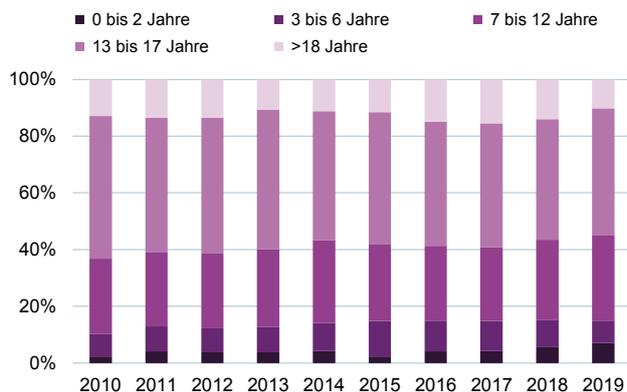


Abb. 17-7/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

15% der platzierten Kinder und Jugendlichen sind unter 7 Jahre alt, 30% sind im Alter von 7 bis 12 Jahren und 45% zwischen 13 und 17 Jahre alt. 10% der Platzierungen betreffen volljährige Personen.

Anzahl laufende sozialpädagogische Familienbegleitungen per Jahresende

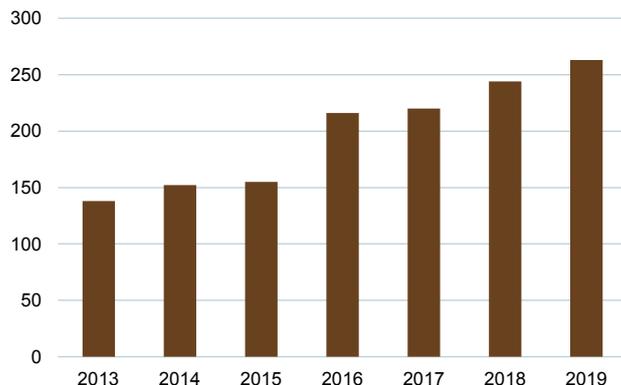


Abb. 17-8/T17-2; Quelle: KJD.

Per Jahresende 2019 werden insgesamt 263 ambulante sozialpädagogische Familienbegleitungen gezählt. Seit 2013 (138 ambulante Begleitungen) steigt deren Anzahl stetig.

Finanzierte Belegungstage

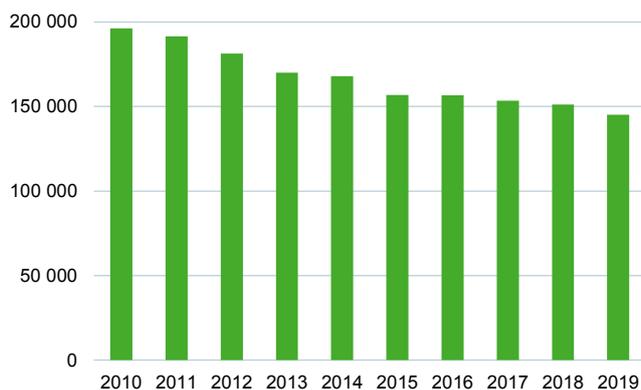


Abb. 17-9/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Jahr 2018 werden insgesamt 145 100 Belegungstage finanziert. Seit 2010 ist ein abnehmender Trend zu beobachten.

Bruttokosten nach Unterbringungsart in Mio. Franken

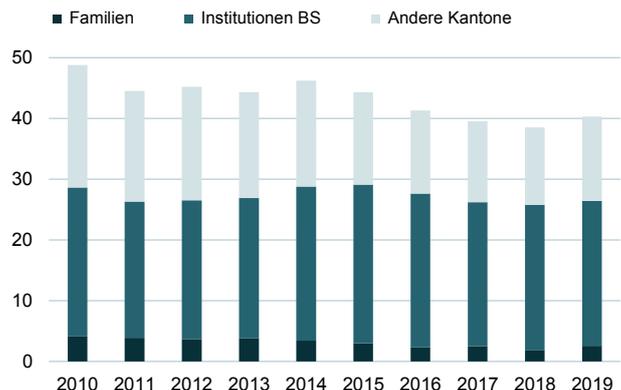


Abb. 17-10/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Bruttokosten für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen sind gegenüber dem Vorjahr erstmals seit 2014 gestiegen und liegen 2019 bei 40,3 Mio. Franken. Es entstanden Kosten in der Höhe von 2,6 Mio. Franken für Familienplatzierungen und 23,8 Mio. Franken für Massnahmen in baselstädtischen Institutionen. 13,9 Mio. Franken werden an ausserkantonale Institutionen entrichtet.

Erläuterungen

**Bruttokosten** Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe sind – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden –, werden sie nicht mehr weiter ausgewiesen.

## 18 Beistandschaften

### 18.1 Leistungsbeschreibung

Eine Beistandschaft dient dazu, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Die Berufsbeiständinnen und -beistände des Amts für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) führen die Beistandschaften im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Eine Beistandsperson steht Personen mit Schwächezustand (z. B. bei Erkrankung, Behinderung und in Krisensituationen) zur Seite. Sie unterstützt, vertritt und begleitet Personen in persönlichen Fragen, im Kontakt mit Behörden und in Alltagsgeschäften. Je nach Massnahme ist sie für die administrativen und finanziellen Belange der Klientinnen und Klienten verantwortlich und/oder nimmt Rechtsgeschäfte in deren Vertretung wahr. Die Beistandsperson erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person und achtet deren Willen. Sie berichtet der KESB so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, über die Führung der Beistandschaft.

**Anspruchsberechtigte Personen** Menschen mit einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahme mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Beistandschaften des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine andere Lösung möglich ist. So kann etwa eine Vertretung bis zu einem gewissen Grade von Gesetzes wegen durch den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner, die eingetragene Partnerin oder – bei gesundheitlichen Fragen – durch weitere Angehörige wahrgenommen werden. Mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung kann sodann im Sinne der Selbstbestimmung zum Voraus festgelegt werden, wer im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit vertretungsberechtigt sein soll.

**Finanzierung** Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zu Lasten des Staates.

#### Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) (Kindesschutzrecht: Art. 306, 308 und 325; Erwachsenenschutzrecht: Art. 360-425)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG, SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG, SG 212.410)

**Zuständigkeit** Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt.

## 18.2 Kennzahlen

Ende 2019 führt das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES 2 498 Beistandschaften. Die Anzahl verbeiständeter Personen stieg zwischen 2010 und 2018 kontinuierlich und hat nun erstmals in diesem Beobachtungszeitraum einen Rückgang erfahren. Mit insgesamt 1 338 Personen bilden die 31- bis 64-Jährigen die grösste Altersgruppe. Der Anteil über 64-Jähriger fällt mit 34% bei den Frauen deutlich höher aus als bei den Männern mit 22%.

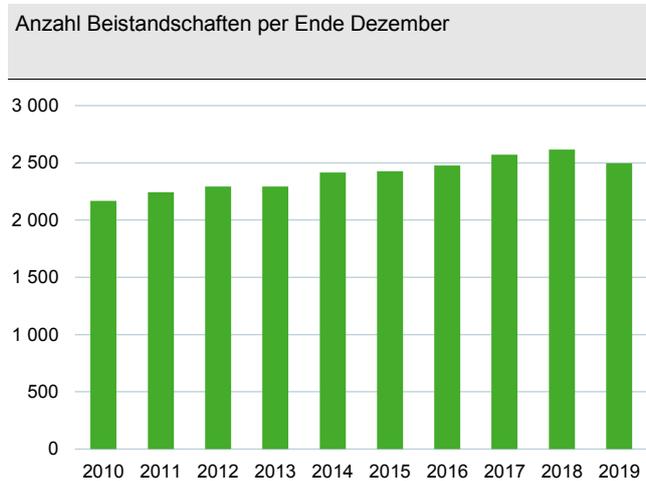


Abb. 18-1/T18-1; Quelle: ABES.

Ende 2019 liegt die Anzahl Beistandschaften bei 2 498. Zwischen 2010 und 2018 hat die Anzahl Mandate stetig zugenommen. 2019 ist nun erstmals ein Rückgang zu beobachten. Grund dafür ist die Übertragung von Massnahmen an die Pro Senectute, welche neu auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Beistandschaften für ältere Menschen führt.

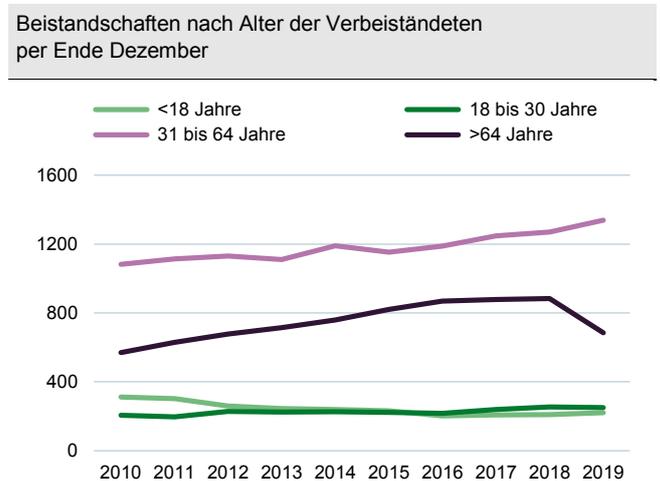


Abb. 18-2/T18-1; Quelle: ABES.

Die 31- bis 64-Jährigen machen mit 1 338 den grössten Anteil der verbeiständeten Personen aus. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der über 64-Jährigen um 23% gesunken und liegt aktuell bei 684. Die Anzahl minderjähriger Personen liegt bei 220.

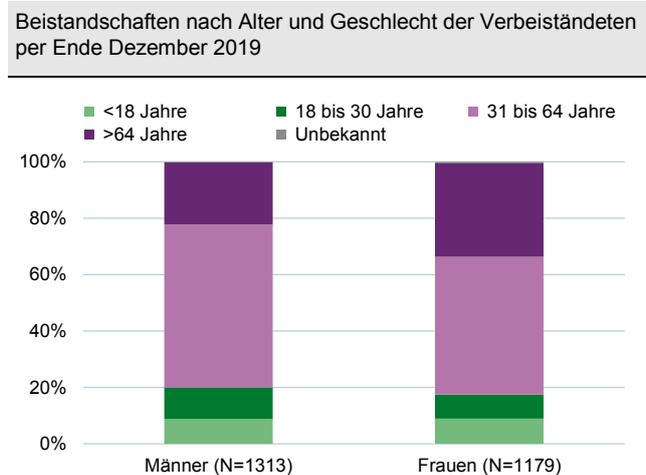


Abb. 18-3; Quelle: ABES.

2019 sind 53% der verbeiständeten Männer. Das Geschlechterverhältnis blieb über die vergangenen Jahre stabil. 34% aller verbeiständeten Frauen sind über 64 Jahre alt. Dieser Anteil fällt deutlich höher aus als bei den Männern (22%). Personen im Alter von 31 bis 64 Jahren bilden sowohl bei den Männern (58%) als auch bei den Frauen (49%) die grösste Gruppe der Verbeiständeten.

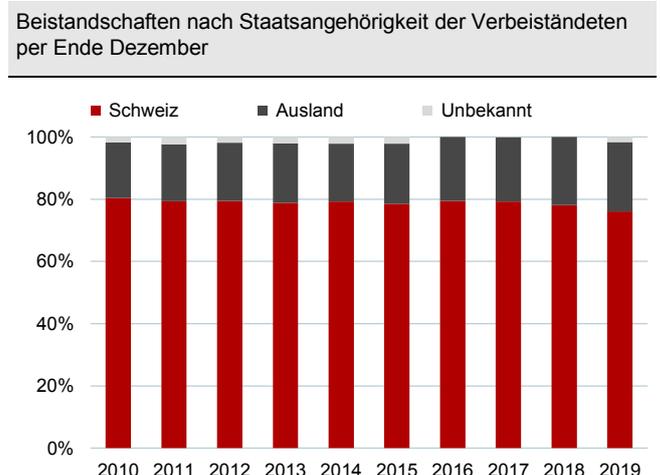


Abb. 18-4/T18-1; Quelle: ABES.

Der Ausländeranteil bei den Beistandschaften lag im gesamten Beobachtungszeitraum bei rund einem Fünftel. 2019 verfügen 22% der verbeiständeten Personen über eine ausländische Staatsbürgerschaft.

### Erläuterungen

**Altersstruktur** Der sinkende Anteil von Minderjährigen erklärt sich damit, dass mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, Beistandschaften für Kinder dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) übertragen bzw. zugeteilt werden. Das ABES führt ausschliesslich Massnahmen im rechtlichen Kinderschutz.

# 19 Tabellen

**T2-1 Kantonale Sozialleistungen - Personen/Fälle pro Leistung seit 2010**

Personen/Fälle	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Alimentenbevorschussung	812	720	742	795	774	769	751	735	730	690
Arbeitslosenhilfe	19	31	41	37	32	32	35	33	40	39
Behindertenhilfe	...	...	...	...	...	...	...	2 114	2 090	2 079
Beihilfen zur AHV	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536	5 802	6 070
Beihilfen zur IV	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254	5 241	5 264
EL zur AHV	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984	8 262	8 606
EL zur IV	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895	6 879	6 929
Familienmietzinsbeiträge	866	1 152	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228	2 248	2 281
Prämienverbilligung <sup>1</sup>	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401	26 977	29 140
Stationäre Jugendhilfe	534	514	481	477	475	424	409	399	393	394
Stipendien	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 204	2 030	2 096
Tagesbetreuung	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570	3 753	3 811	3 856
Sozialhilfe	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165	11 920	11 345

<sup>1</sup>Reine Prämienverbilligung: Exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

**T2-2 Kantonale Sozialleistungen - Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken seit 2010**

Leistung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Alimentenbevorschussung	3,8	4,0	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7	3,5	3,3
Arbeitslosenhilfe	0,5	1,3	1,6	1,7	1,7	1,7	1,9	2,0	1,4	1,1
Behindertenhilfe <sup>2</sup>	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	103,1
Beihilfen zur AHV	5,5	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3	5,5
Beihilfen zur IV	6,2	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6	4,5
EL zur AHV <sup>1</sup>	114,8	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9	135,6	135,8
EL zur IV\$1,2\$	99,3	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2	101,7	104,1
Familienmietzinsbeiträge	3,1	4,3	5,2	8,1	8,9	9,5	10,1	10,7	11,2	11,7
Prämienverbilligung <sup>1</sup>	107,1	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	169,9	178,5	182,9
Stationäre Jugendhilfe	48,8	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5	38,5	40,3
Stipendien	11,8	11,7	11,6	11,4	11,9	12,0	11,8	11,7	11,8	12,0
Tagesbetreuung	27,8	29,3	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8	38,8	40,1	39,6
Sozialhilfe	112,6	116,1	122,5	126,6	129,6	134,3	142,4	145,0	143,4	136,4
Total	612,0	630,8	671,1	675,7	701,1	716,6	737,3	754,7	778,5	780,2

<sup>1</sup>2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme und bei den Ergänzungsleistungen entsprechend zur Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung. <sup>2</sup>Das neue Behindertenhilfegesetz vom 1.1.2017 hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt.

**T3-1 BISS - Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung seit 2015<sup>1</sup>**

Leistung	2015		2016		2017		2018		2019	
	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug								
PV	2 434	11 202	2 688	11 549	2 794	11 620	2 787	11 912	2 890	13 359
TB	815	1 516	870	1 570	902	1 636	874	1 634	925	1 651
FAMI	1 896	94	2 092	45	2 187	38	2 219	44	2 253	38
ABV	478	295	478	259	476	255	502	225	498	202
JH	106	134	126	113	114	161	119	175	113	163
JUGA	5	10	4	10	4	8	4	2	2	2

<sup>1</sup>ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe ; JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

**T3-2 Mehrfachbezug - Leistungskombinationen nach Haushaltstyp 2019<sup>1</sup>**

Leistungskombination	Haushaltstyp		
	Einelternfamilien	Zweierfamilien	Total <sup>2</sup>
PV-FAMI	380	1 313	1 696
PV-TB	141	299	440
PV-TB-FAMI	112	193	305
PV-ABV	112	16	131
PV-FAMI-ABV	137	16	153
TB-ABV	68	2	70
PV-TB-FAMI-ABV	56	3	59
Übrige Kombinationen	118	28	155
Total	1 124	1 870	3 009

<sup>1</sup>ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen. Gewisse Leistungskombinationen können, in Ausnahmefällen, auch von weiteren Haushaltstypen in Anspruch genommen werden. Das Total muss deshalb nicht zwingend der Summe der Haushaltsformen «Einelternfamilien» und «Zweierfamilien» entsprechen.

**T4-1 Alimentenbevorschussung seit 2010**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Fälle per Dezember<sup>1</sup></b>										
Ohne Sozialhilfe	438	404	532	598	423	425	423	409	419	428
Mit Sozialhilfe	374	316	210	200	351	344	328	326	311	262
Total	812	720	742	795	774	769	751	735	730	690
<b>Nettobevorschussung in Franken<sup>2</sup></b>										
	3 800 175	4 016 452	4 160 453	4 235 191	4 135 040	3 456 380	3 693 733	3 657 299	3 477 069	3 285 810
<b>Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter<sup>3</sup></b>										
0-5 Jahre	...	178	211	217	191	169	161	76	132	128
6-12 Jahre	...	469	655	662	632	633	608	546	572	553
13-17 Jahre	...	347	550	527	533	476	449	577	467	459
18 Jahre u.m.	...	31	62	62	65	117	158	148	174	165
Total	...	1 025	1 478	1 468	1 421	1 395	1 376	1 347	1 345	1 305

<sup>1</sup>Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung. <sup>2</sup>Nettobevorschussung = alle Ausgaben (Bruttoausgaben) minus Einnahmen durch Inkasso. <sup>3</sup>Kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen: Kinder werden in dem Jahr, in dem sie mündig werden, doppelt gezählt, einmal als unmündig und einmal als mündig. Zudem werden Kinder in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde wechseln, doppelt gezählt.

**T4-2 Alimentenbevorschussung - BISS seit 2011**

Merkmal	2011 <sup>1</sup>	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Haushalte nach Haushaltstyp<sup>2</sup></b>										
Ehepaare mit Kindern	31	41	44	44	44	33	35	41	43	...
Einelternfamilien	312	711	732	714	714	684	676	665	629	...
Konkubinatspaare mit Kindern	6	11	9	11	14	19	15	19	22	...
Total	349	764	790	772	773	737	731	727	700	...
<b>Haushalte nach Anzahl Kinder</b>										
1 Kind	201	386	405	397	377	367	355	355	348	...
2 Kinder	114	277	272	270	288	264	271	279	252	...
> 2 Kinder	34	100	108	102	107	105	100	91	94	...
<b>Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag<sup>3</sup></b>										
< 20 000 Fr.	41	37	34	34	38	56	55	52	54	...
20 000-39 999 Fr.	127	330	330	334	308	308	303	304	279	...
40 000-59 999 Fr.	140	349	372	345	363	324	316	316	302	...
60 000-79 999 Fr.	34	39	39	43	53	40	47	46	55	...
≥ 80 000Fr.	7	8	10	13	11	9	10	9	10	...
<b>Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag<sup>3</sup></b>										
0-9 999 Fr.	302	686	704	689	693	658	643	641	621	...
10 000-19 999 Fr.	19	23	31	34	40	31	47	39	29	...
20 000-39 999 Fr.	14	26	24	26	21	26	24	23	21	...
≥ 40 000 Fr.	14	28	26	20	19	22	17	24	29	...
<b>Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr</b>										
< 2 000 Fr.	10	13	16	19	20	15	20	22	27	...
2 000-3 999 Fr.	45	83	100	102	103	98	93	94	90	...
4 000-5 999 Fr.	58	137	136	136	136	127	120	114	109	...
6 000-7 999 Fr.	99	215	227	228	232	222	200	204	175	...
8 000-9 999 Fr.	50	112	106	103	95	95	108	101	103	...
≥ 10 000 Fr.	87	203	200	181	187	180	190	192	196	...

<sup>1</sup>Seit dem Jahr 2012 werden auch Haushalte mit Sozialhilfe erfasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2011 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugute kommt. Die Summe der Anzahl Einelternfamilien und Zweielternfamilien kann deshalb vom Total abweichen. <sup>3</sup>Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

**T4-3 Alimenteninkasso seit 2010**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Inkassofälle</b>										
Anzahl Inkassofälle	2 572	2 638	2 301	1 485	1 363	1 362	1 276	1 277	1 320	1 264
<b>Bevorschusste Fälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken</b>										
ausstehend	...	...	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7	3,5	3,3
eingetrieben	...	...	2,1	2,3	2,3	2,8	2,5	2,3	2,5	2,5
Total	...	...	6,3	6,6	6,5	6,3	6,2	6,0	6,0	5,8
<b>Vermittlungsfälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken<sup>1</sup></b>										
ausstehend	...	...	3,2	3,0	3,6	3,8	2,2	3,5	3,2	2,8
eingetrieben	...	...	1,8	1,9	2,2	2,3	2,4	2,2	2,3	2,1
Total	...	...	5,0	4,9	5,8	6,1	4,6	5,7	5,5	4,9
<b>Personen in Vermittlungsfällen per Dezember</b>										
Unterhaltspflichtige	...	1 430	1 646	1 229	1 428	1 296	1 366	1 274	1 369	1 285
Kinder	...	1 208	1 443	1 154	1 371	1 319	1 338	1 289	1 394	1 298
Junge Erwachsene	...	112	139	112	154	118	144	131	147	171
Ehegatten	...	612	664	423	470	407	426	382	378	338
Total	...	1 932	2 246	1 689	1 995	1 844	1 908	1 802	1 919	1 807

<sup>1</sup>Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

**T5-1 Arbeitslosenhilfe - Massnahmen und Ausgaben seit 2010**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Massnahmen</b>										
Beschäftigungsmassnahmen	15	25	33	28	27	28	32	32	36	38
Bildungsmassnahmen	4	6	8	9	5	4	3	1	4	1
Total	19	31	41	37	32	32	35	33	40	39
<b>Ausgaben in Mio. Franken</b>										
Beschäftigungsmassnahmen	0,42	0,95	1,31	1,63	1,68	1,60	1,92	1,98	1,43	1,13
Bildungsmassnahmen	0,05	0,32	0,18	0,08	0,06	0,05	0,01	0,03	0,01	0,00
Total	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74	1,65	1,93	2,01	1,44	1,14

**T6-1 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende und Ausgaben für Stipendien seit 2010**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Beziehende nach Ausbildungskategorie</b>										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	551	536	497	538	534	510	499	511	548	568
Berufliche Grundbildung <sup>1</sup>	863	893	801	717	761	792	799	752	779	820
Tertiärstufe <sup>2</sup>	765	780	737	713	754	779	751	729	693	695
Übrige weiterführende Ausbildungen	18	11	7	15	14	16	13	12	10	13
Total	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004	2 030	2 096
<b>Beziehende nach Geschlecht</b>										
Weiblich	1 127	1 179	1 100	1 051	1 067	1 093	1 099	1 051	1 045	1 132
Männlich	1 070	1 041	942	932	996	1 004	963	953	985	964
Total	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004	2 030	2 096
<b>Ausgaben für Stipendien nach Ausbildungskategorie in Tausend Franken<sup>4</sup></b>										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	1 866	1 773	1 834	2 213	2 305	2 121	2 076	2 216	2 471	2 451
Berufliche Grundbildung <sup>1</sup>	3 765	4 087	3 777	3 658	3 753	4 138	4 374	4 284	4 081	4 372
Tertiärstufe <sup>2</sup>	5 999	5 708	5 922	5 374	5 696	5 604	5 284	5 121	5 174	5 030
Übrige weiterführende Ausbildungen	118	107	73	162	159	174	107	104	80	122
Total <sup>3</sup>	11 747	11 677	11 608	11 407	11 913	12 037	11 840	11 725	11 806	11 975

<sup>1</sup>Die berufliche Grundbildung umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten. <sup>2</sup>Die Tertiärstufe umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung. <sup>3</sup>Rundungsbedingte Abweichungen entsprechen den vom Amt für Ausbildungsbeiträge publizierten Werten. <sup>4</sup>Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

**T6-2 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende nach Staatsangehörigkeit und Alter seit 2014**

Alter	2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	Schweiz	Ausland										
15-19 Jahre	551	294	564	285	534	271	505	293	505	314	524	328
20-24 Jahre	511	223	538	241	547	240	530	220	517	231	501	250
25-29 Jahre	232	78	217	73	204	74	210	71	200	78	222	77
30-39 Jahre	83	66	79	68	99	70	87	60	97	62	98	67
>39 Jahre	18	7	16	16	9	14	14	14	14	12	17	12
Total	1 395	668	1 414	683	1 393	669	1 346	658	1 333	697	1 362	734

**T6-3 Ausbildungsbeiträge - Darlehen seit 2010**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl ausbezahlte Darlehen	33	28	28	24	14	19	18	17	16	21
Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken	274	218	165	185	112	163	134	131	80	175

**T7-1 Behindertenhilfe - Kantonsbeiträge, Kostenübernahmegarantien und Personen seit 2010**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken<sup>1</sup></b>										
Ambulante Wohnbegleitung	...	...	...	...	...	...	...	2,6	3,5	3,5
Betreutes Wohnen	43,9	47,0	51,1	50,9	47,0	41,6	42,1	50,6	51,0	51,1
Betreute Tagesgestaltung	18,0	18,1	18,9	19,4	19,6	20,0	19,5	19,8	28,5	29,1
Begleitete Arbeit	8,8	8,2	9,8	10,1	13,2	18,8	20,1	25,6	19,9	19,5
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	103,1
<b>Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen</b>										
Innerkantonal	56,5	56,6	57,5	57,9	58,1	57,8	58,9	68,6	68,3	69,0
Ausserkantonal	14,2	16,8	22,3	22,5	21,7	22,5	22,7	30,0	34,5	35,6
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	104,6
<b>Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich per Ende Jahr</b>										
Ambulante Wohnbegleitung	...	...	...	...	...	...	...	453	447	447
Betreutes Wohnen	...	...	...	...	...	...	...	847	834	608
Betreute Tagesgestaltung	...	...	...	...	...	...	...	732	762	550
Begleitete Arbeit	...	...	...	...	...	...	...	1 028	988	931
Total	...	...	...	...	...	...	...	3 060	3 031	2 536
<b>Anzahl Personen mit Kostenübernahmegarantien nach Geschlecht per Ende Jahr</b>										
Frauen	...	...	...	...	...	...	...	886	868	878
Männer	...	...	...	...	...	...	...	1 228	1 222	1 201
Total	...	...	...	...	...	...	...	2 114	2 090	2 079

<sup>1</sup>Beim betreuten Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten. Aufgrund von Rundungen kann es zu Differenzen zwischen dem Total und der Summe der Einzelwerte kommen. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge an Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung in der Höhe von 60% bis 70% der Gesamtkosten ausgerichtet. Vergleiche mit den Vorjahren sind daher nur bedingt aussagekräftig.

**T7-2 Behindertenhilfe - Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich und Standort des Leistungserbringers**

Leistungsbereich	2017		2018		2019		2020	
	Innerkantonal	Ausserkantonal	Innerkantonal	Ausserkantonal	Innerkantonal	Ausserkantonal	Innerkantonal	Ausserkantonal
Ambulante Wohnbegleitung	366	87	364	83	437	10	...	...
Betreutes Wohnen	549	298	524	310	365	243	...	...
Betreute Tagesgestaltung	396	336	407	355	394	156	...	...
Begleitete Arbeit	873	155	832	156	862	69	...	...
Total <sup>1</sup>	1 613	501	1 561	529	2 058	478	...	...

<sup>1</sup>Eine Person kann mehrere Kostenübernahmegarantien erhalten, beispielsweise für ambulante Wohnbegleitung und begleitete Arbeit.

**T7-3 Behindertenhilfe - Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich und Alter per Ende Jahr**

Leistungsbereich	2017				2018				2019				2020			
	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.
Ambulante Wohnbegleitung	17	170	243	23	13	172	238	24	15	196	224	12	...	...	...	...
Betreutes Wohnen	65	245	437	100	62	236	422	114	52	191	275	90	...	...	...	...
Betreute Tagesgestaltung	77	220	343	92	79	219	353	111	64	182	203	101	...	...	...	...
Begleitete Arbeit	94	416	509	9	83	409	489	7	75	392	459	5	...	...	...	...
Total <sup>1</sup>	185	731	1 056	142	171	729	1 028	162	206	961	1 161	208	...	...	...	...

<sup>1</sup>Eine Person kann mehrere Kostenübernahmegarantien erhalten, beispielsweise für ambulante Wohnbegleitung und begleitete Arbeit.

**T8-1 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Fälle, Beziehende sowie ausbezahlte Leistungen seit 2010**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Fälle mit Ergänzungsleistungen und Beihilfen</b>										
EL zur IV	5 241	5 283	5 418	5 475	5 382	5 365	5 331	5 285	5 272	5 334
Beihilfe zur IV	3 716	3 749	3 810	3 864	3 834	3 803	3 862	3 842	3 822	3 846
EL zur AHV	5 872	5 946	6 190	6 388	6 579	6 733	6 924	6 987	7 250	7 515
Beihilfe zur AHV	3 800	3 900	4 018	4 153	4 262	4 359	4 548	4 686	4 879	5 095
<b>Beziehende von AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV</b>										
IV-Rentner	13 369	13 052	12 460	11 965	11 490	11 098	10 754	10 485	...	...
Personen mit EL zur IV	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895	6 879	6 929
Personen mit Beihilfe zur IV	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254	5 241	5 264
AHV-Rentner	41 992	41 778	41 690	41 695	41 776	41 684	41 777	41 609	...	...
Personen mit EL zur AHV	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984	8 262	8 606
Personen mit Beihilfe zur AHV	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536	5 802	6 070
<b>Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken<sup>1</sup></b>										
EL zur IV	99,3	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2	101,7	104,1
Beihilfe zur IV	6,2	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6	4,5
EL zur AHV	114,8	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9	135,6	135,8
Beihilfe zur AHV	5,5	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3	5,5

<sup>1</sup>2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Prämienbeiträge durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt.

**T8-2 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Beziehende nach Leistungsart, Leistungstyp und Geschlecht seit 2011**

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfen zur AHV		Beihilfen zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfen zur IV		Beihilfen zur IV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2011	618	1 714	1 414	2 845	83	167	1 002	899	2 699	2 477	67	78
2012	645	1 658	1 524	3 041	28	78	992	926	2 791	2 538	32	47
2013	635	1 627	1 600	2 914	8	40	991	897	2 898	2 829	16	21
2014	672	1 642	1 720	2 962	16	42	974	882	2 862	2 832	19	22
2015	734	1 665	1 786	3 027	18	38	969	888	2 852	2 828	17	18
2016	776	1 702	1 867	3 095	19	37	984	873	2 844	2 837	15	14
2017	779	1 709	1 995	3 169	20	32	955	842	2 793	2 796	8	19
2018	797	1 667	2 117	3 287	22	29	948	832	2 773	2 783	13	20
2019	830	1 688	2 266	3 411	24	34	967	861	2 768	2 808	20	21

**T8-3 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Beziehende nach Alter und Leistungsart seit 2011**

Jahr	AHV					IV						
	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total
2011	114	77	575	3 429	2 646	6 841	1 009	1 556	4 616	38	3	7 222
2012	102	84	615	3 540	2 633	6 974	985	1 639	4 651	48	3	7 326
2013	30	33	505	3 673	2 583	6 824	1 042	1 649	4 826	127	8	7 652
2014	35	35	541	3 818	2 625	7 054	985	1 608	4 842	147	9	7 591
2015	32	36	598	3 929	2 673	7 268	972	1 578	4 861	146	15	7 572
2016	32	49	665	4 032	2 718	7 496	965	1 572	4 844	165	21	7 567
2017	39	53	711	4 163	2 738	7 704	938	1 522	4 772	149	32	7 413
2018	43	56	727	4 369	2 724	7 919	917	1 509	4 756	153	34	7 369
2019	51	53	802	4 593	2 754	8 253	935	1 582	4 729	160	39	7 445

**T9-1 Familienmietzinsbeiträge nach MBG - Mietverhältnisse und Ausgaben seit 2010**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Mietverhältnisse	866	1 152	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228	2 248	2 281
Gesamtausgaben	3 114 546	4 254 039	5 180 983	8 086 220	8 914 139	9 525 625	10 113 441	10 718 633	11 184 592	11 664 203

**T9-2 Familienmietzinsbeiträge - BISS seit 2011**

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Haushalte nach Haushaltstyp</b>										
Ehepaare mit Kindern	751	964	1 100	1 181	1 272	1 347	1 378	1 419	1 421	...
Einelterfamilien	388	492	558	619	631	684	737	736	740	...
Konkubinatspaare mit Kindern	26	41	59	65	87	106	110	108	126	...
Total	1 165	1 497	1 717	1 865	1 990	2 137	2 225	2 263	2 287	...
<b>Haushalte nach Anzahl Kinder</b>										
1 Kind	383	508	587	633	678	721	717	721	727	...
2 Kinder	525	641	740	785	844	950	1 004	1 004	1 019	...
> 2 Kinder	257	348	390	447	468	466	504	538	541	...
<b>Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag<sup>1</sup></b>										
< 20 000 Fr.	46	35	35	44	40	28	38	40	47	...
20 000-39 999 Fr.	206	265	290	288	299	321	337	350	347	...
40 000-59 999 Fr.	588	719	779	842	895	978	967	952	945	...
60 000-79 999 Fr.	297	435	551	629	689	720	779	818	824	...
≥ 80 000Fr.	28	43	62	62	67	90	104	103	124	...
<b>Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag<sup>1</sup></b>										
0 Fr.	993	1 260	1 411	1 534	1 597	1 688	1 723	1 762	1 768	...
1-19 999 Fr.	69	88	130	139	151	176	172	167	164	...
20 000-39 999 Fr.	54	67	85	92	117	115	143	158	166	...
≥ 40 000 Fr.	49	82	91	100	125	158	187	176	189	...
<b>Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr</b>										
< 2 000 Fr.	265	152	240	297	324	351	360	354	398	...
2 000-3 999 Fr.	397	469	507	533	591	617	635	647	619	...
4 000-5 999 Fr.	302	404	463	503	513	555	551	539	549	...
6 000-7 999 Fr.	136	267	305	320	311	361	395	387	375	...
8 000-9 999 Fr.	65	135	136	140	169	166	180	213	210	...
≥ 10 000 Fr.	-	70	66	72	82	87	104	123	136	...

<sup>1</sup>Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

**T10-1 Notschlafstelle - Übernachtungen und Auslastung nach Geschlecht seit 2014**

Jahr	2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	Männer	Frauen										
<b>Übernachtungen</b>												
Januar	1 402	250	1 232	316	1 165	224	1 391	235	1 152	146	1 183	400
Februar	1 446	195	1 137	282	999	140	1 223	210	985	172	1 038	466
März	1 292	353	1 454	335	1 174	178	1 210	209	1 323	189	1 160	549
April	1 311	277	1 350	373	1 178	189	1 032	188	928	179	1 211	541
Mai	1 373	293	1 264	330	1 265	173	1 051	204	1 027	246	1 156	420
Juni	1 367	252	1 310	335	1 083	246	1 008	210	1 005	200	1 027	378
Juli	1 477	289	1 215	310	1 095	271	1 004	273	1 088	163	1 069	356
August	1 612	334	1 214	308	1 251	217	1 110	284	1 047	320	1 108	268
September	1 535	277	1 341	306	1 193	208	1 027	290	1 009	331	1 071	334
Oktober	1 522	258	1 209	278	1 215	261	1 069	210	1 202	412	1 218	380
November	1 336	210	1 159	214	1 206	169	1 065	275	1 000	460	1 168	338
Dezember	1 450	254	1 169	216	1 363	193	1 033	264	1 056	347	1 171	323
Total	17 123	3 242	15 054	3 603	14 187	2 469	13 223	2 852	12 822	3 165	13 580	4 753
<b>Auslastung in %</b>												
Januar	71,8	67,2	63,1	84,9	59,7	60,2	71,2	63,2	59,0	39,2	50,9	46,1
Februar	82,0	58,0	64,5	83,9	54,7	40,2	69,3	63,2	55,8	51,2	49,4	59,4
März	66,2	94,9	74,4	90,1	60,1	47,8	62,0	63,2	67,7	50,8	49,9	63,2
April	69,4	76,9	71,4	103,6	62,3	52,5	45,6	63,2	49,1	49,7	53,8	64,4
Mai	70,3	78,8	64,7	88,7	64,8	46,5	53,8	63,2	52,6	66,1	49,7	48,4
Juni	72,3	70,0	69,3	93,1	57,3	68,3	53,3	63,2	53,2	55,6	45,6	45,0
Juli	75,6	77,7	62,2	83,3	56,1	72,8	51,4	63,2	55,7	45,3	46,0	41,0
August	82,5	89,8	62,2	82,8	64,1	58,3	56,8	63,2	53,6	86,0	47,7	30,9
September	81,2	76,9	71,0	85,0	63,1	57,8	54,3	63,2	44,8	39,4	47,6	39,8
Oktober	77,9	69,4	61,9	74,7	62,2	70,2	54,7	63,2	51,7	47,5	52,4	43,8
November	70,7	58,3	61,3	59,4	63,8	46,9	56,3	63,2	44,4	54,8	51,9	40,2
Dezember	74,2	68,3	59,9	58,1	69,8	51,9	52,9	63,2	45,4	40,0	50,4	37,2
Total	73,9	74,5	65,5	82,3	61,5	56,1	57,6	65,1	52,4	50,0	49,6	46,5
<b>Übernachtende Personen nach Anzahl Nächten</b>												
1-7 Nächte	179	42	189	227	221	42	186	33	188	34	157	59
8-14 Nächte	41	8	18	26	44	7	34	5	29	3	31	3
15-30 Nächte	56	3	40	49	37	11	34	12	33	8	36	6
31-60 Nächte	25	7	26	32	29	4	35	5	32	9	28	7
61-150 Nächte	37	8	35	41	34	5	30	6	35	6	50	9
>150 Nächte	40	8	34	42	27	5	29	6	22	8	21	10
Total	378	76	342	75	392	74	348	67	339	68	323	94

**T10-2 Notschlafstelle - Übernachtende Personen nach Alter und Finanzergebnis seit 2010**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Übernachtende Personen nach Alter</b>										
18 bis 25 Jahre	62	59	79	54	56	46	60	46	64	69
26 bis 30 Jahre	43	57	55	48	50	44	48	49	38	45
31 bis 40 Jahre	96	101	135	126	98	105	110	93	94	86
41 bis 50 Jahre	84	84	97	111	147	119	123	100	96	112
51 bis 60 Jahre	51	56	70	61	64	63	86	87	69	54
61 bis 70 Jahre	21	16	23	31	32	31	30	31	33	38
>70 Jahre	1	1	2	7	7	9	9	9	13	13
Total	358	374	461	438	454	417	466	415	407	417
<b>Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle</b>										
Aufwand	939 273	896 282	1 084 762	1 055 035	861 065	897 613	924 899	867 722	1 221 824	1 742 153
Ertrag	179 190	126 603	133 215	124 834	140 844	171 016	167 684	166 077	163 810	176 567
Nettoaufwand	760 083	769 679	951 547	930 201	720 221	726 597	757 215	701 645	1 058 014	1 565 586

**T11-1 Notwohnungen - Wohnungsbestand per 31. Dezember seit 2014**

Zimmerzahl	2014			2015			2016			2017			2018			2019		
	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %															
Einzelzimmer	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	12	3	75,0	12	2	83,3
1 Zimmer	–	–	–	12	–	100,0	12	1	91,7	12	–	100,0	12	2	83,3	25	1	96,0
2 Zimmer	12	1	91,7	35	5	85,7	35	4	88,6	38	5	86,8	38	6	84,2	30	1	96,7
3 und 3,5 Zimmer	45	1	97,8	49	5	89,8	49	6	87,8	55	6	89,1	56	2	96,4	58	8	86,2
4 und 4,5 Zimmer	45	1	97,8	45	1	97,8	45	4	91,1	50	2	96,0	53	6	88,7	52	7	86,5
5 Zimmer	...	...	...	...	...	...	...	...	...	1	–	100,0	1	–	100,0	1	–	100,0
Total	102	3	97,1	141	11	92,2	141	15	89,4	156	13	91,7	172	19	89,0	178	19	89,8

**T11-2 Notwohnungen - Mietdauer und Finanzergebnis seit 2010**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Mietdauer von Notwohnungen</b>										
Weniger als ein Jahr	35	33	33	28	20	74	31	40	47	54
1-3 Jahre	17	38	44	43	48	31	65	73	76	46
4-6 Jahre	10	6	6	9	17	14	18	13	13	43
7-10 Jahre	6	5	4	6	4	4	3	8	11	13
>10 Jahre	13	12	8	9	10	7	9	9	6	3
Total	81	94	95	95	99	130	126	143	153	159
<b>Aufwand und Ertrag der Notwohnungen</b>										
Aufwand	2 802 204	2 575 987	2 416 917	2 428 819	2 280 776	3 024 248	3 009 290	3 123 373	3 583 704	3 733 809
Ertrag	995 543	1 402 088	1 571 888	1 706 162	1 693 513	2 073 838	2 750 509	2 938 020	3 112 375	2 733 274
Nettoaufwand	1 806 661	1 173 899	845 029	722 657	587 263	950 410	258 781	185 353	471 329	1 000 535

**T12-1 Prämienverbilligungen - Beziehende und Bruttokosten seit 2010**

Beziehende, Kosten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Beziehende per Ende Jahr</b>										
Beziehende mit reiner PV <sup>1</sup>	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401	26 977	29 140
PV-Beziehende mit Ergänzungsleistungen	13 583	13 939	14 267	14 506	14 567	14 696	14 881	15 232	15 141	15 535
PV-Beziehende mit Sozialhilfe <sup>2</sup>	11 157	11 391	11 535	11 811	8 541	8 978	9 120	9 254	8 868	8 413
Total	51 485	52 341	53 403	54 294	50 302	50 633	51 299	51 887	50 986	53 088
<b>Bruttokosten in Mio. Franken<sup>3</sup></b>										
PV inkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen	107,1	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	169,9	178,5	182,9
PV durch die Sozialhilfe	25,1	27,6	29,3	30,2	30,1	32,0	34,5	35,6	35,8	33,9
Total	132,2	143,4	155,4	146,4	172,0	185,4	194,2	205,5	214,3	216,8

<sup>1</sup>Beziehende mit reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen. <sup>2</sup>Bis 2013 handelte es sich bei den PV-Beziehenden mit Sozialhilfe um kumulierte Jahreszahlen, ab 2014 um Zahlen per Stichtag 31.12. Dies erklärt den Rückgang im Jahr 2014. <sup>3</sup>Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «Leistungen PV inkl. Beziehende von EL» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind. Ein Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien führte im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben. 2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Prämienbeiträge durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Zunahme der Kosten bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

**T12-2 Prämienverbilligungen - BISS seit 2011**

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Haushalte nach Haushaltstyp</b>										
Ehepaare mit Kindern	3 135	3 142	3 097	2 997	2 845	2 958	2 950	2 913	9 267	...
Ehepaare ohne Kinder	1 548	1 517	1 549	1 442	1 388	1 359	1 331	1 359	3 071	...
Eineltermfamilien	1 759	1 773	1 729	1 781	1 706	1 811	1 839	1 816	1 872	...
Einzelpersonen	6 952	7 161	7 323	7 449	7 414	7 793	7 944	8 240	1 569	...
Konkubinatspaare mit Kindern	201	217	219	240	236	271	297	298	382	...
Konkubinatspaare ohne Kinder	31	43	44	48	47	45	53	73	88	...
Total	13 626	13 853	13 961	13 957	13 636	14 237	14 414	14 699	16 249	...
<b>Haushalte nach Anzahl Kinder</b>										
Keine Kinder	8 531	8 721	8 916	8 939	8 849	9 197	9 328	9 672	10 924	...
1 Kind	2 219	2 269	2 238	2 257	2 199	2 247	2 225	2 236	2 394	...
2 Kinder	2 079	2 054	1 997	1 949	1 833	1 998	2 024	1 967	2 049	...
> 2 Kinder	797	809	810	812	755	795	837	824	882	...
<b>Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag<sup>1</sup></b>										
< 20 000 Fr.	1 724	1 627	1 631	1 722	1 681	1 831	1 988	2 050	2 049	...
20 000-39 999 Fr.	5 220	5 518	5 530	5 431	5 338	5 617	5 595	5 673	5 883	...
40 000-59 999 Fr.	3 651	3 740	3 754	3 868	3 812	3 906	3 953	4 113	4 896	...
60 000-79 999 Fr.	2 373	2 358	2 398	2 368	2 299	2 353	2 334	2 313	2 582	...
≥ 80 000 Fr.	693	655	669	609	554	580	589	592	839	...
<b>Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag<sup>1</sup></b>										
0-9 999 Fr.	9 815	9 331	9 308	9 428	9 252	9 682	9 821	10 053	10 940	...
10 000-19 999 Fr.	1 059	1 128	1 181	1 180	1 119	1 174	1 190	1 220	1 331	...
20 000-39 999 Fr.	1 041	1 219	1 241	1 190	1 198	1 240	1 259	1 233	1 413	...
≥ 40 000 Fr.	1 711	2 175	2 231	2 159	2 067	2 141	2 144	2 193	2 565	...
<b>Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr</b>										
< 2 000 Fr.	4 888	4 245	4 380	4 430	4 351	4 124	3 983	4 177	5 335	...
2 000-3 999 Fr.	5 558	5 980	5 975	4 432	4 646	4 088	4 017	4 313	4 602	...
4 000-5 999 Fr.	1 390	1 421	1 425	2 857	2 556	3 678	3 710	3 551	3 718	...
6 000-7 999 Fr.	878	1 081	1 122	998	974	909	1 139	1 091	1 031	...
8 000-9 999 Fr.	693	627	563	728	698	728	772	728	757	...
≥ 10 000 Fr.	219	499	496	512	411	710	793	839	806	...

<sup>1</sup>Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

**T12-3 Übernahme Krankenkassenausstände seit 2013<sup>1</sup>**

Jahr	Forderungen der Krankenkassen in Franken	Rückzahlungen in Franken <sup>2</sup>	Nettoauszahlung in Franken	Versicherte mit Verlustscheinen	Verlustscheine
2013	9 352 197	9 697	7 939 670	...	...
2014	13 290 889	75 742	11 221 514	5 645	7 736
2015	15 319 275	349 350	12 672 034	5 398	9 962
2016	15 742 427	600 519	12 780 544	5 390	10 559
2017	17 189 312	439 892	14 171 023	5 716	11 014
2018	16 690 751	440 918	13 746 220	4 678	10 434
2019	16 188 326	626 905	13 133 172	5 181	10 343

<sup>1</sup>Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben.

**T13-1 Sozialhilfe - Zahlfälle, Beziehende, Quoten und Nettounterstützung I seit 2010**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Zahlfälle nach Gemeinde<sup>1</sup></b>										
Stadt Basel	6 674	6 914	7 077	7 164	7 085	7 156	7 470	7 540	7 306	7 044
Riehen	440	395	428	450	449	460	481	494	492	468
Bettingen	7	15	14	13	14	23	11	11	11	12
Total	7 121	7 324	7 519	7 627	7 548	7 628	7 962	8 045	7 809	7 524
<b>Beziehende nach Gemeinde<sup>2</sup></b>										
Stadt Basel	10 436	10 708	10 828	11 065	10 917	10 867	11 244	11 358	11 108	10 583
Riehen	707	657	688	710	681	709	745	788	794	739
Bettingen	14	23	19	18	19	16	15	19	18	23
Total	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165	11 920	11 345
<b>Sozialhilfequote nach Gemeinde in %<sup>3</sup></b>										
Stadt Basel	6,6	6,9	7,1	7,1	7,1	7,1	7,3	7,4	7,3	7,0
Riehen	3,4	3,2	3,3	3,4	3,3	3,4	3,5	3,7	3,7	3,4
Bettingen	1,2	1,9	1,6	1,5	1,5	1,3	1,3	1,6	1,5	1,9
Total	6,2	6,5	6,6	6,7	6,6	6,7	6,9	7,0	6,8	6,6
<b>Nettounterstützung I nach Gemeinde<sup>4</sup></b>										
Stadt Basel	107,34	109,55	116,93	120,35	123,69	128,96	134,98	138,79	137,41	130,38
Riehen	5,10	6,34	5,37	6,14	5,77	5,20	7,21	6,02	5,86	5,77
Bettingen	0,16	0,22	0,17	0,10	0,09	0,12	0,19	0,28	0,17	0,21
Total	112,59	116,12	122,47	126,59	129,55	134,28	142,38	145,09	143,44	136,37
<b>Zahlfälle nach Fallstruktur, per Dezember, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen</b>										
Einzelperson	3 082	3 345	3 465	3 531	3 495	3 696	4 132	4 074	3 974	3 860
Eineltermfamilie	889	892	887	912	895	896	965	987	951	890
Ehepaare ohne Kinder	159	164	175	161	181	187	199	226	202	201
Ehepaare und mit Kindern	428	429	440	466	438	473	494	517	483	452
Übrige und kein Eintrag	–	–	–	–	1	1	1	–	1	1
Total	4 558	4 830	4 967	5 070	5 010	5 253	5 791	5 804	5 611	5 404
<b>Abgeschlossene Fälle nach Austrittsgrund, ab 2017 inkl. Riehen und Bettingen</b>										
Existenzsicherung Sozialversicherungen	690	604	611	670	590	635	624	688	696	757
Verb. wirtsch. Situation Erwerbstätigkeit	592	648	599	591	598	562	454	608	610	597
Verb. wirtsch. Situation Sonstige	291	258	310	307	291	310	273	336	324	361
Wegzug	221	238	244	262	286	256	311	391	366	310
Kontaktabbruch	218	202	192	218	189	181	163	166	175	181
Tod	22	40	42	42	35	32	28	38	40	38
Sonstige	2	17	46	27	3	5	52	15	9	7
Total	2 036	2 007	2 044	2 117	1 992	1 981	1 905	2 242	2 220	2 251
<b>Zahlfälle nach Bezugsdauer, per Dezember, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen</b>										
<4 Monate	474	501	485	534	462	527	526	491	431	400
4 bis 12 Monate	913	1 088	1 020	948	884	1 001	1 066	1 051	927	910
13 bis 36 Monate	1 399	1 479	1 597	1 573	1 521	1 477	1 662	1 661	1 571	1 443
>36 Monate	2 052	2 059	2 164	2 279	2 381	2 509	2 785	2 828	2 901	2 834
Mittelwert	45,4	44,5	45,1	47,2	49,7	49,9	50,8	52,7	55,6	58,1

<sup>1</sup>Unterstützungseinheiten, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Es sind nur die Sozialhilfedossiers im engeren Sinn berücksichtigt. <sup>2</sup>Personen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. <sup>3</sup>Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Dossiertypen Asyl und Flüchtling sind ebenfalls berücksichtigt. Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE-NE-Dossiers) werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. <sup>4</sup>Unterstützungskosten gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe SKOS minus Rückerstattungen.

**T13-2 Sozialhilfe - Beziehende und Quote nach Geschlecht, Heimat und Alter seit 2010<sup>1</sup>**

Jahr	Schweiz							Ausland							Unbe- kannt	Total
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total		
<b>Männer</b>																
2010	749	426	445	808	515	6	2 949	810	350	587	791	413	10	2 961	–	5 910
2011	750	396	490	808	551	14	3 009	864	473	664	864	453	8	3 326	8	6 343
2012	772	422	507	815	552	14	3 082	876	478	723	897	486	7	3 467	12	6 561
2013	775	476	518	788	567	13	3 137	970	453	722	894	478	7	3 524	10	6 671
2014	783	463	506	759	603	12	3 126	1 001	391	646	920	521	10	3 489	4	6 619
2015	734	423	475	741	654	15	3 042	1 047	436	641	964	579	14	3 681	–	6 723
2016	773	425	537	732	686	16	3 169	1 089	449	681	996	607	13	3 835	–	7 004
2017 <sup>2</sup>	845	469	580	797	730	13	3 434	1 160	457	674	1 050	651	15	4 007	1	7 442
2018	832	416	592	762	741	13	3 356	1 155	450	629	1 035	650	15	3 934	–	7 290
2019	787	407	562	715	757	14	3 242	1 105	440	575	973	663	13	3 769	–	7 011
<b>Frauen</b>																
2010	719	478	404	653	324	34	2 612	708	306	587	678	219	13	2 511	–	5 123
2011	740	478	438	644	353	36	2 689	785	333	601	762	257	19	2 757	–	5 446
2012	715	465	464	604	374	33	2 655	812	367	627	781	279	13	2 879	–	5 534
2013	707	435	473	590	376	30	2 611	891	367	679	828	286	15	3 066	1	5 678
2014	710	427	467	575	373	21	2 573	899	371	683	830	299	17	3 099	1	5 673
2015	682	404	461	533	404	16	2 500	910	348	701	870	333	18	3 180	1	5 681
2016	688	408	513	542	436	22	2 609	928	363	686	902	354	20	3 253	–	5 862
2017 <sup>2</sup>	787	428	563	601	503	28	2 910	1 022	369	724	1 022	392	20	3 549	–	6 459
2018	785	362	550	609	509	32	2 847	1 042	362	728	987	422	20	3 561	–	6 408
2019	734	345	516	605	488	32	2 720	1 019	327	691	963	425	23	3 448	–	6 168
<b>Sozialhilfequote der Männer in %</b>																
2010	9,8	8,2	6,4	7,7	5,1	0,1	5,8	17,5	13,0	7,7	9,1	8,9	0,5	9,8	...	7,3
2011	9,8	7,7	6,9	7,9	5,3	0,1	6,0	18,0	17,9	8,4	9,6	9,4	0,4	10,7	...	7,8
2012	10,1	8,2	6,9	8,2	5,3	0,1	6,1	17,7	18,1	9,2	9,7	9,8	0,3	10,9	...	8,0
2013	10,0	9,1	6,9	8,0	5,4	0,1	6,2	19,1	17,2	9,1	9,3	9,4	0,3	10,8	...	8,0
2014	10,1	8,9	6,7	7,9	5,7	0,1	6,1	19,3	15,1	8,1	9,4	9,9	0,4	10,6	...	7,9
2015	9,3	8,1	6,1	7,9	6,1	0,1	5,9	20,0	16,9	8,0	9,7	10,6	0,6	11,0	...	7,9
2016	9,8	8,2	6,8	8,0	6,3	0,2	6,2	20,4	17,8	8,7	9,8	10,8	0,6	11,3	...	8,2
2017 <sup>2</sup>	9,0	8,2	6,7	7,8	5,8	0,1	5,8	19,3	17,1	8,3	9,3	10,2	0,6	10,8	...	7,7
2018	8,7	7,4	6,8	7,4	5,9	0,1	5,7	18,7	16,5	7,8	9,0	10,0	0,6	10,4	...	7,5
2019	8,3	7,3	6,4	6,9	6,0	0,1	5,5	17,6	16,8	7,1	8,4	10,1	0,5	10,0	...	7,2
<b>Sozialhilfequote der Frauen in %</b>																
2010	10,1	7,7	5,7	6,0	2,8	0,2	4,3	15,8	11,1	7,9	9,2	6,2	0,8	9,2	...	5,8
2011	10,5	7,7	6,0	6,2	3,0	0,2	4,5	17,2	12,0	7,8	10,0	7,0	1,1	9,8	...	6,2
2012	10,1	7,5	6,2	5,9	3,2	0,2	4,4	17,4	13,4	8,1	9,8	7,3	0,7	10,0	...	6,2
2013	9,9	7,0	6,1	5,9	3,2	0,2	4,4	18,8	13,2	8,4	10,0	7,1	0,8	10,3	...	6,3
2014	9,9	7,0	5,8	5,9	3,2	0,1	4,3	18,6	13,6	8,4	9,8	7,3	0,8	10,2	...	6,3
2015	9,3	6,8	5,5	5,6	3,4	0,1	4,2	18,5	13,3	8,7	10,0	7,7	0,9	10,4	...	6,3
2016	9,3	6,9	6,0	5,8	3,7	0,1	4,4	18,3	14,3	8,5	10,0	8,0	0,9	10,4	...	6,5
2017 <sup>2</sup>	8,9	6,7	6,1	5,7	3,6	0,1	4,3	17,9	13,5	8,6	10,0	7,6	0,8	10,3	...	6,3
2018	8,7	5,7	6,0	5,8	3,7	0,2	4,2	18,0	13,1	8,7	9,4	7,9	0,8	10,1	...	6,2
2019	8,2	5,6	5,6	5,7	3,5	0,2	4,0	17,4	12,3	8,4	9,1	7,8	0,9	9,7	...	6,0

<sup>1</sup>Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Dossiertypen Asyl und Flüchtling sind ebenfalls berücksichtigt. Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE-NE-Dossiers) werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. Die Sozialhilfequote zeigt den Anteil aller Sozialhilfebeziehenden innerhalb eines Jahres an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe gemäss Bevölkerungsstand Ende des entsprechenden Erhebungsjahres. <sup>2</sup>Ab 2017 inklusive den Sozialhilfebezüglerinnen und -bezüglerinnen aus Riehen und Bettingen.

**T14-1 Tagesbetreuung - Subventionierte Kinder und Ausgaben seit 2010<sup>1</sup>**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Angebotene Plätze nach Betreuungsangebot</b>										
Subventionierte Tagesheime	1 294	1 378	1 409	1 409	1 555	1 586	1 656	1 681	1 738	1 854
nicht subventionierte Tagesheime	1 147	1 339	1 443	1 528	1 705	1 822	1 949	1 893	1 850	2 000
Firmen-Tagesheime	394	393	516	524	501	492	466	456	414	331
Tagesfamilien	93	102	89	99	98	87	90	85	85	84
<b>Total</b>	<b>2 928</b>	<b>3 212</b>	<b>3 457</b>	<b>3 560</b>	<b>3 859</b>	<b>3 987</b>	<b>4 161</b>	<b>4 115</b>	<b>4 087</b>	<b>4 269</b>
<b>Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot</b>										
Tagesheime	2 330	2 478	2 703	2 838	2 969	3 137	3 337	3 510	3 567	3 644
Tagesfamilien	204	205	197	209	228	222	233	243	244	212
Betreuungsbeiträge <sup>2</sup>	152	157	157	130	110	124	...	...	...	...
<b>Total</b>	<b>2 686</b>	<b>2 840</b>	<b>3 057</b>	<b>3 177</b>	<b>3 307</b>	<b>3 483</b>	<b>3 570</b>	<b>3 753</b>	<b>3 811</b>	<b>3 856</b>
<b>Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken</b>										
Tagesheime	25,6	27,1	29,8	31,0	33,0	34,3	36,4	37,3	38,4	37,9
Tagesfamilien	1,6	1,6	1,7	1,7	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,7
Betreuungsbeiträge <sup>2</sup>	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5	...	...	...	...
<b>Total</b>	<b>27,8</b>	<b>29,3</b>	<b>32,0</b>	<b>33,1</b>	<b>34,9</b>	<b>36,3</b>	<b>37,8</b>	<b>38,8</b>	<b>40,1</b>	<b>39,6</b>
<b>Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Alter</b>										
Kinder bis 1.5 J.	147	205	190	216	214	257	331	305	320	311
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	251	243	288	287	312	333	390	443	418	445
Kinder 2.5 J. bis Kindergartenentritt	534	578	641	708	742	765	808	860	934	949
Kinder im Kindergarten	377	411	428	449	492	524	541	541	522	558
Kinder ab der Primarschule	556	524	532	480	484	483	504	543	565	542
<b>Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen nach Alter</b>										
Kinder bis 1.5 J.	79	87	104	125	103	136	135	175	144	150
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	102	105	128	133	137	127	138	149	163	149
Kinder 2.5 J. bis Kindergartenentritt	171	195	240	290	299	296	294	301	316	338
Kinder im Kindergarten	79	89	107	105	134	148	127	120	125	148
Kinder ab der Primarschule	34	41	45	45	52	68	69	73	60	54

<sup>1</sup>Die Anzahl Kinder bezieht sich auf den Stichtag, welcher am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist. <sup>2</sup>Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert haben und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

**T14-2 Tagesbetreuung - BISS seit 2011**

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Haushalte nach Haushaltstyp</b>										
Ehepaare mit Kindern	1 019	1 077	1 127	1 237	1 215	1 260	1 288	1 267	1 315	...
Einelfamilien	795	799	757	747	723	754	783	770	763	...
Konkubinatspaare mit Kindern	250	290	331	375	393	426	467	471	498	...
<b>Total</b>	<b>2 064</b>	<b>2 166</b>	<b>2 215</b>	<b>2 359</b>	<b>2 331</b>	<b>2 440</b>	<b>2 538</b>	<b>2 508</b>	<b>2 576</b>	...
<b>Haushalte nach Anzahl Kinder</b>										
1 Kind	1 066	1 121	1 157	1 184	1 134	1 189	1 228	1 179	1 239	...
2 Kinder	773	819	839	947	960	991	1 029	1 039	1 030	...
> 2 Kinder	225	226	219	228	237	260	281	290	307	...
<b>Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag<sup>1</sup></b>										
< 20 000 Fr.	311	247	252	254	235	49	23	24	29	...
20 000-39 999 Fr.	139	209	179	190	177	271	311	297	274	...
40 000-59 999 Fr.	393	419	385	409	404	563	591	582	557	...
60 000-79 999 Fr.	360	357	391	392	384	341	377	378	407	...
≥ 80 000 Fr.	861	934	1 008	1 114	1 131	1 216	1 236	1 227	1 309	...
<b>Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag<sup>1</sup></b>										
0-9 999 Fr.	1 446	1 390	1 352	1 386	1 326	1 361	1 401	1 321	1 351	...
10 000-19 999 Fr.	150	149	189	190	172	205	192	203	162	...
20 000-39 999 Fr.	141	168	162	197	201	205	236	231	251	...
≥ 40 000 Fr.	187	459	512	586	632	669	709	753	812	...

<sup>1</sup>Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

**T15-1 Tagesstrukturen - Plätze und betreute Kinder in der Stichwoche sowie Ausgaben seit 2010<sup>1</sup>**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Bereitgestellte Plätze<sup>2</sup></b>										
Frühhort Primarstufe	...	...	188	326	474	488	416	404	416	512
Mittagsmodule Primarstufe	593	791	1 076	1 320	1 620	1 804	1 928	2 156	2 376	2 624
Nachmittagsmodul Primarstufe	580	719	945	1 320	1 612	1 804	1 928	2 156	2 376	2 624
Mittagsmodul Mittagstische	622	534	477	561	605	536	538	570	535	559
Nachmittagsmodule Mittagstische	288	268	266	290	314	246	294	326	330	362
Tagesferien <sup>4</sup>	178	176	182	193	198	198	195	198	211	222
<b>Betreute Kinder<sup>3</sup></b>										
Frühhort Primarstufe	...	200	230	187	250	250	193	183	187	189
Mittagsmodul Primarstufe	...	3 188	4 288	5 348	6 428	7 580	8 526	9 439	10 758	11 954
Nachmittagsmodul 1 Primarstufe	...	1 601	2 123	2 549	3 324	3 734	4 132	4 688	5 312	5 912
Nachmittagsmodul 2 Primarstufe	...	1 214	1 631	2 096	2 754	3 618	3 979	4 335	5 059	5 167
Verpflegung Sekundarstufe	...	...	...	...	...	1 111	2 735	3 526	3 532	4 510
Nachmittagsmodul Sekundarstufe	...	...	...	...	...	522	1 128	1 597	1 524	1 351
Mittagsmodul Mittagstische	1 907	1 794	1 462	1 809	2 050	1 775	1 923	1 949	2 077	2 089
Nachmittagsmodul 1 Mittagstische	392	340	314	478	520	439	564	519	536	562
Nachmittagsmodul 2 Mittagstische	357	306	220	361	387	380	462	475	518	532
Tagesferien <sup>4</sup>	145	173	167	172	172	188	189	195	216	223
<b>Auslastung nach Betreuungsangebot in Prozent</b>										
Mittagsmodul Primarstufe	...	80,6	79,7	81,0	79,4	84,0	88,4	87,6	90,6	91,1
Mittagsmodul Mittagstische	...	66,4	63,9	64,8	69,7	67,9	67,5	68,4	77,6	74,7
<b>Kantonale Nettoausgaben für Tagesstrukturen</b>										
Mittagstische	1 780 568	1 885 343	1 595 875	1 735 243	2 035 203	2 072 269	1 944 553	2 186 051	2 212 294	2 377 980
Schulen	5 476 111	7 290 982	9 530 131	12 566 445	14 933 099	17 785 135	20 395 473	22 624 447	26 321 077	27 633 734
Tagesferien	371 130	430 862	437 062	458 696	512 627	530 678	545 008	571 722	628 723	645 273
Total	7 627 809	9 607 187	11 563 068	14 760 383	17 480 928	20 388 082	22 885 034	25 382 220	29 162 094	30 656 987

<sup>1</sup>Stichwochen: 2009: November; 2010: Dezember; seit 2011: September. <sup>2</sup>Bereitgestellte Plätze pro Tag einer Betriebswoche. <sup>3</sup>Total der in der Stichwoche betreuten Kinder. Ein Kind, das an mehreren Tagen ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt. <sup>4</sup>Tagesferien werden an 11 Ferienwochen angeboten (nicht in Fasnachts- und Weihnachtsferien). Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche.

**T16-1 KESB - Formelle Verfahren, Massnahmen und Beistandschaften seit 2013<sup>1</sup>**

Merkmal	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Formelle Verfahren</b>										
	1 890	1 793	1 977	1 979	1 991	2 295	2 781	...	...	...
<b>Erwachsene mit Beistandschaften nach Art der Beistandschaft</b>										
Massgeschneiderte Beistandschaften	...	...	2 457	2 569	2 785	2 853	2 914	...	...	...
Umfassende Beistandschaften	...	...	312	283	142	139	134	...	...	...
Verfahrensvertretung	...	...	30	43	54	66	82	...	...	...
Massnahmen nach Art. 392	...	...	-	1	6	9	10	...	...	...
Verhinderung/Interessenkollision	...	...	7	9	5	9	10	...	...	...
<b>Kinder nach Massnahme</b>										
Beistandschaft	...	...	603	660	682	702	710	...	...	...
Verhinderung/Interessenkollision Eltern	...	...	138	154	138	123	118	...	...	...
Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht	...	...	96	88	84	81	76	...	...	...
Massnahmen nach Art. 307 ZGB	...	...	41	48	68	100	123	...	...	...
Vormundschaft	...	...	28	21	19	14	11	...	...	...
Kindesvermögen	...	...	19	19	22	24	32	...	...	...
Verfahrensvertretung	...	...	10	12	26	29	36	...	...	...
<b>Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart</b>										
Beratung	...	...	318	345	344	419	435	...	...	...
Persönlicher Verkehr	...	...	98	121	146	206	220	...	...	...
Medizinische Behandlung	...	...	30	75	102	288	293	...	...	...
Feststellung Vaterschaft	...	...	91	106	103	130	144	...	...	...
Unterhalt	...	...	46	69	82	78	62	...	...	...
Schule, Berufslehre, etc.	...	...	3	4	4	2	2	...	...	...
Anderes	...	...	338	297	260	25	7	...	...	...
<b>Personen mit Schutzmassnahmen und Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner<sup>2</sup></b>										
Erwachsene mit Schutzmassnahmen	...	...	2 773	2 864	2 949	3 023	3 090	...	...	...
Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene	...	...	17,1	17,6	18,0	18,4	19	...	...	...
Kinder mit Schutzmassnahmen	...	...	771	815	811	819	822	...	...	...
Anzahl Fälle pro 1000 Kinder	...	...	27,0	28,0	27,5	27,4	27	...	...	...

<sup>1</sup>Die Statistik der KOKES liefert seit 2015 verlässliche Zahlen. Für die Jahre 2013 und 2014 existieren deshalb mit Ausnahme der Anzahl formeller Verfahren keine Vergleichswerte. <sup>2</sup>Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der STATPOP des Bundesamts für Statistik BFS entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

**T17-1 Kinder- und Jugenddienst seit 2010<sup>2</sup>**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Meldungen erfolgt durch</b>										
Kind	51	43	29	12	35	29	29	21	22	25
Eltern und näheres Umfeld	479	483	565	481	378	333	609	586	625	610
Behörden oder Polizei	247	213	200	355	430	418	420	494	484	473
Schule, Soziale Institutionen	389	362	406	274	277	237	267	250	226	238
Total	1 166	1 101	1 200	1 122	1 120	1 017	1 325	1 351	1 357	1 346
<b>Neuaufnahmen</b>										
	623	590	600	511	619	649	837	925	908	1 013
<b>Aufnahmegründe<sup>1</sup></b>										
Fehlende rechtliche Vertretung Minderjähriger	15	13	23	28	28	69	63	47	39	29
Psychische Gewalt und Vernachlässigung	42	48	42	59	59	85	106	100	85	124
Körperliche Gewalt an Minderjährigen	45	52	40	46	44	72	65	53	38	64
Krankheit oder Behinderung des Kindes	58	70	78	68	66	92	292	328	335	324
Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern	53	73	67	82	118	122	91	113	99	77
Probleme mit dem Besuchsrecht	97	91	87	123	126	126	142	147	170	127
Familiäre Konflikte	83	92	69	96	104	115	139	116	128	142
Integrationsprobleme	189	168	159	152	221	229	170	155	164	132
Erziehungsprobleme	158	171	157	191	246	219	277	224	249	225
Andere Gründe	66	52	56	36	49	72	48	73	52	46
<b>Behandelte Klientinnen und Klienten nach Geschlecht</b>										
Männlich	1 388	1 372	1 315	1 236	1 237	1 265	1 644	1 679	1 735	1 847
Weiblich	1 108	1 085	1 075	987	1 008	1 060	1 218	1 281	1 325	1 370
Unbekannt	–	1	6	10	–	–	–	5	10	22
Total	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	3 070	3 239
<b>Behandelte Klientinnen und Klienten nach Alter</b>										
0-7 Jahre	499	508	510	498	547	589	1 085	1 078	1 154	1 225
8-16 Jahre	1 259	1 210	1 236	1 155	1 154	1 201	1 192	1 290	1 303	1 397
17-18 Jahre	369	385	360	441	421	414	449	441	442	421
18 Jahre u.m.	369	355	290	139	123	121	136	156	171	196
Total	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	3 070	3 239

<sup>1</sup>Mehrfachnennungen möglich. <sup>2</sup>Seit dem Jahr 2016 ist das Zentrum für Frühförderung ZFF beim KJD angesiedelt. Dies hat Einfluss auf die Meldungen durch die Kinder sowie auf einige Aufnahmegründe (insb. «Krankheit oder Behinderung des Kindes» und «Erziehungsprobleme»).

**T17-2 Ausserfamiliäre Unterbringung seit 2010<sup>1</sup>**

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Platzierte Kinder und Jugendliche</b>										
Per 31. Dezember	534	514	481	477	475	424	409	399	393	394
Im Verlaufe eines Jahres	875	867	807	786	762	736	743	621	591 <sup>3</sup>	639
Finanzierte Belegungstage	196 219	191 522	181 363	169 999	167 950	156 895	156 627	153 373	151 102	145 100
<b>Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Alter</b>										
0-2 Jahre	12	21	18	18	20	10	17	17	22	28
3-6 Jahre	41	45	41	43	47	53	44	42	38	31
7-12 Jahre	139	134	127	130	139	114	108	104	111	119
13-17 Jahre	262	241	230	235	216	198	179	174	167	176
18 Jahre u.m.	67	69	65	51	53	49	61	62	55	40
Total	521	510	481	477	475	424	409	399	393	394
<b>Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Geschlecht</b>										
Männlich	296	286	259	271	240	223	218	216	214	217
Weiblich	225	224	222	206	235	201	191	183	179	177
Total	521	510	481	477	475	424	409	399	393	394
<b>Anzahl laufende sozialpädagogische Familienbegleitungen per Jahresende</b>										
Familienplatzierungen	...	...	...	138	152	155	216	220	244	263
<b>Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart<sup>2</sup></b>										
Familienplatzierungen	4,1	3,9	3,7	3,8	3,4	3,0	2,3	2,5	1,9	2,6
Baselstädtische Institutionen	24,5	22,4	22,8	23,1	25,4	26,1	25,3	23,7	23,9	23,8
Ausserkantonale Institutionen	20,2	18,2	18,7	17,4	17,7	15,2	13,7	13,3	12,7	13,9
Jugendstrafrechtliche Massnahmen	...	3,7	3,0	2,9	2,9	2,5	...	...	...	...
Total	48,8	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5	38,5	40,3

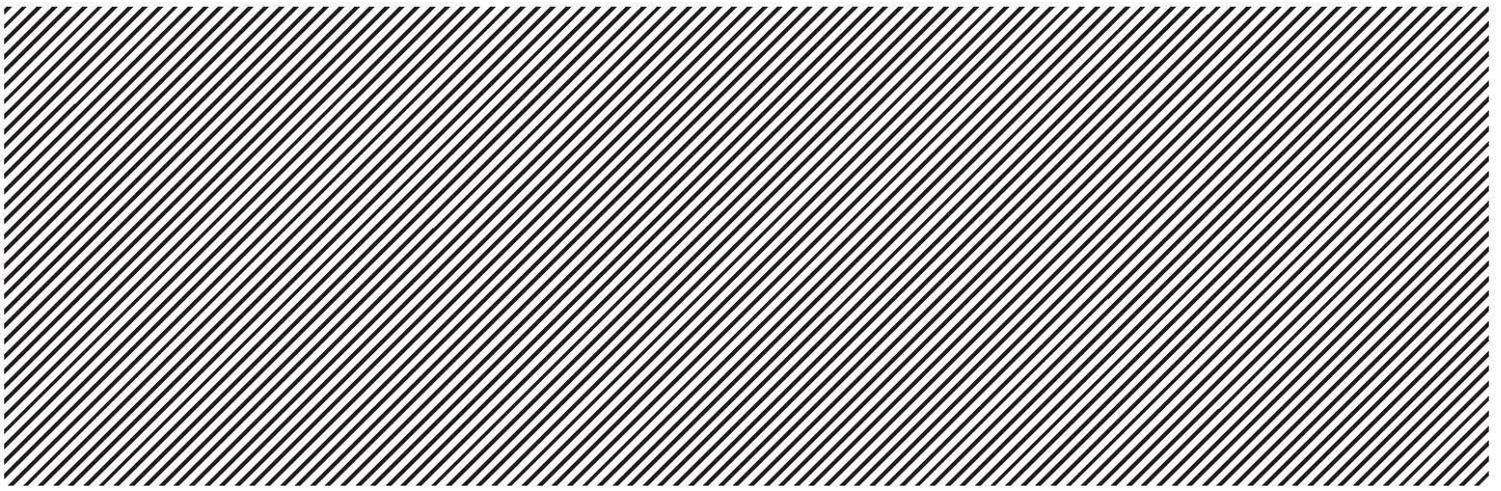
<sup>1</sup>Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen. <sup>2</sup>Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden – sind, werden sie seit dem Jahr 2016 nicht mehr weiter ausgewiesen.

<sup>3</sup>Wert korrigiert.

**T19-1 Beistandschaften nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit Ende Jahr seit 2010**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Beistandschaften nach Alter</b>										
0 bis 17 Jahre	311	302	259	245	239	231	202	207	209	220
18 bis 30 Jahre	205	197	227	224	226	222	217	238	254	250
31 bis 64 Jahre	1 083	1 114	1 130	1 110	1 190	1 153	1 188	1 247	1 270	1 338
> 64 Jahre	570	629	678	715	760	821	869	879	883	684
Unbekannt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	6
Total	2 169	2 242	2 294	2 294	2 415	2 427	2 476	2 571	2 616	2 498
<b>Beistandschaften nach Geschlecht</b>										
Männlich	1 106	1 144	1 186	1 179	1 217	1 224	1 255	1 312	1 339	1 316
Weiblich	1 060	1 095	1 102	1 106	1 193	1 199	1 219	1 258	1 276	1 182
Unbekannt	3	3	6	9	5	4	2	1	1	–
<b>Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit</b>										
Schweiz	1 744	1 779	1 822	1 809	1 913	1 905	1 968	2 037	2 044	557
Ausland	386	410	429	437	449	469	508	532	572	1 899
Unbekannt	39	53	43	48	53	53	–	2	–	42





Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt  
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel

Tel: 061 267 87 27  
E-Mail: [stata@bs.ch](mailto:stata@bs.ch)

**Besuchen Sie uns auch im Internet: [www.statistik.bs.ch](http://www.statistik.bs.ch)**